Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1891.

---

1. bis 12. Stück.

Dresden,
Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

Inhaltsverzeichniß
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1891.

I. In chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1890.	1891.				
16. Dez.	21. Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die weitere Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt S. 97 flg.) betr.	1	1	1
19. Dez.	21. Jan.	Verordnung des Justiz-Ministeriums, die Vertretung des Sportelfiskus bei dem Kostenansatz betr.	1	2	3
20. Dez.	28. Jan.	Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, eine Abänderung des Regulativs für die theologischen Prüfungen in Leipzig betr.	2	9	10
23. Dez.	21. Jan.	Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, eine veränderte Abgrenzung der Ephoralbezirke Leipzig I und II betr.	1	3	3
24. Dez.	21. Jan.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Postordnung vom 8. März 1879 betr.	1	4	4 flg.
24. Dez.	21. Jan.	Verordnung der Ministerien des Kriegs und des Innern über Abänderung der Verordnung vom 15. Oktober 1874, die Besorgung der in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873 gedachten Verwaltungsangelegenheiten betr.	1	5	6
27. Dez.	21. Jan.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1891 zu gewährenden Vergütung betr.	1	6	7
29. Dez.	21. Jan.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 betr.	1	7	8
1891. 14. Jan	28. Jan.	Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die Abänderung der die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode enthaltenden Bekanntmachung vom 15. Januar 1886 betr.	2	8	9
24. Jan.	5. März	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, das Bergschiedsgericht für die „Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen“ betr.	3	10	13

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
2. Febr.	5. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Einsiedel an der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahnlinie betr.	3	11	14
3. Febr.	5. März	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ausgabe einer XII. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt zu Leipzig betr.	3	12	15
7. März	31. März	Verordnung des Justiz-Ministeriums, die Aufhebung der Verordnung über die zur Beförderung in das Ausland auf gesandtschaftlichem Wege bestimmten gerichtlichen Schriften vom 14. Oktober 1852 betr.	4	13	17
12. März	31. März	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Postordnung vom 8. März 1879 betr.	4	14	18
12. März	31. März	Allerhöchste Bekanntmachung eines anderweiten Nachtrags zu den Statuten des Verdienstordens	4	15	19 fg.
12. März	31. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Wolkenstein durch das Preßnitzthal nach Jöhstadt betr. .	4	16	20
29. April	30. Mai	Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Berufung der fünften ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr.	5	17	23
8. Mai	30. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Falkenstein nach Muldenberg betr.	5	18	24
20. Mai	20. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Oschatz nach Strehla betr.	6	19	27
29. Mai	20. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs in Markranstädt betr.	6	20	28
30. Mai	20. Juni	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, eine Anleihe der Stadtgemeinde Riesa betr.	6	21	29
8. Juni	20. Juni	Verordnung des Justiz-Ministeriums, die Errichtung einer Kammer für Handelssachen in Annaberg betr.	6	22	30
15. Juni	18. Juli	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, eine Anleihe der Stadtgemeinde Frankenberg betr.	7	23	31
18. Juni	18. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Taubenheim über Beiersdorf nach Dürrhennersdorf betr.	7	24	32
23. Juni	18. Juli	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni d. J. betr.	7	26	34 fg.
1. Juli	18. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Wegeüberführung bei Station 644 + 70 der Leipzig-Hofer Eisenbahn betr. . .	7	25	33
15. Juli	15. Sept.	Kirchengesetz, die Pensionsberechtigung von Cantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr.	8	28	74

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
30. Juli	15. Sept.	Disciplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen	8	27	59 fg.
15. Aug.	15. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Zwickau über Crossen nach Mosel betr.	8	29	75
24. Aug.	15. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, einige Aenderungen in den für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung bestehenden Wahlkreisen betr.	8	30	76
27. Aug.	15. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme von Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betr. .	8	31	77
9. Sept.	9. Okt.	Allerhöchste Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	9	32	79
15. Sept.	9. Okt.	Verordnung des Kriegs-Ministeriums, den Wegfall der Gewichtsbezeichnung „Zentner" betr.	9	33	80
16. Sept.	9. Okt.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Veranstaltung einer weiteren Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betr.	9	34	81
22. Sept.	9. Okt.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Kommissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr.	9	35	81
26. Sept.	9. Okt.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erbauung eines Verbindungsgleises vom Bahnhof Plagwitz-Lindenau nach dem Gleise II D (jetzt P II) betr.	9	36	84
7. Okt.	2. Nov.	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte	10	37	85
10. Okt.	2. Nov.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die thierärztliche Untersuchung der nach dem Schlachthofe in Brenen bestimmten Wiederkäuer und Schweine betr. . . .	10	39	86
12. Okt.	2. Nov.	Bekanntmachung des Gesammtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betr.	10	38	86
21. Okt.	1. Dez.	Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern, eine Anleihe der Stadtgemeinde Oschatz betr.	11	41	89
27. Okt.	2. Nov.	Verordnung des Finanz-Ministeriums, den Titel und Rang technischer Beamter bei der Staatseisenbahn-, der Straßen- und Wasserbau-, der Hochbau-, der Berg- und der Forst-Verwaltung betr.	10	40	87
3. Nov.	1. Dez.	Bekanntmachung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Ausschulung der im Königreiche Preußen gelegenen Landgemeinde Döhlen, sowie des gleichnamigen, einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden und ebenfalls im Königreiche Preußen gelegenen Ritterguts aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirke Quesitz abgeschlossenen Rezeß betr.	11	42	90 fg.

Tag der Ausstellung.	Tag der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
4. Nov.	1. Dez.	Bekanntmachung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Auspfarrung der im Königreiche Preußen gelegenen Ortschaft Kotzschka aus der Königlich Sächsischen Parochie Frauenhain abgeschlossenen Rezeß betr. . .	11	43	92 fg.
4. Nov.	1. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke zwischen Großenhain und Frauenhain der Bahnlinie Dresden-Elsterwerda betr.	11	44	94 fg.
5. Nov.	1. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr.	11	45	95 fg.
5. Nov.	1. Dez.	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Beförderung und Prüfung der Expedienten und Bureauassistenten bei der Verwaltung der direkten Steuern betr.	11	46	103 fg.
18. Nov.	28. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Landesanstalten für Blinde, für schwachsinnige und für sittlich gefährdete Kinder betr.	12	48	109 fg.
18. Nov.	28. Dez.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Unterbringung in die Landesanstalten für Blinde, für schwachsinnige und für sittlich gefährdete Kinder betr.	12	49	112 fg.
19. Nov.	1. Dez.	Verordnung des Gesammtministeriums, die Rangstellung einiger Kategorien des Offiziers-, Beamten- und Lehrerstandes in der Hofrangordnung betr.	11	47	107
5. Dez.	28. Dez.	Bekanntmachung des Gesammtministeriums, eine Abänderung der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betr.	12	50	127
7. Dez.	28. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betr.	12	51	127
15. Dez.	28. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr.	12	52	128
15. Dez.	28. Dez.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betr.	12	53	129
15. Dez.	28. Dez.	Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892 betr.	12	54	130
15. Dez.	28. Dez.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	12	55	131
17. Dez.	28. Dez.	Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die Umbezirkung der Parochie Leipzig-Volkmarsdorf aus der Ephorie Leipzig II in die Ephorie Leipzig I betr.	12	56	132

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1891.

II. In alphabetischer Ordnung.

A.

Abgaben und **Steuern**, deren provisorische Forterhebung i. J. 1892 (Gesetz v. 15. Dez.) 130.

Abtheilungsingenieure der Staatseisenbahnverwaltung, Abänderung dieses Dienstprädikates (V. v. 27. Okt., Abschn. I) 87.

Allgemeine Deutsche Kreditanstalt zu Leipzig, Ausgabe einer XII. Serie von Pfandbriefen (Bek. v. 3. Febr.) 15.

Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königr. Sachsen, Bezeichnung als Kasseneinrichtung im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890) 1. — Desgl. Entscheidungen von Streitigkeiten hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 24. Jan. § 1) 13. — Zuständige Behörden, bei welchen Klagen anzubringen sind (das. § 2) 13.

Altersversicherung, s. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Amtshauptmannschaften, Verpflichtung zur Annahme von Klagen betreffs der Allgem. Knappschafts-Pensionskasse f. d. Königr. Sachsen (V. v. 24. Jan. § 2) 13.

Anleihe der Stadtgemeinde Frankenberg, Genehmigungsertheilung (Bek. v. 15. Juni) 31. — desgl. der Stadtgemeinde Oschatz desgl. (Bek. v. 21. Okt.) 89. — desgl. der Stadtgemeinde Riesa desgl. (Bek. v. 30. Mai) 29.

Annaberg, Errichtung einer Handelskammer daselbst — Bezirk derselben (V. v. 8. Juni) 30.

Apotheken, Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in selbigen (V. v. 5. Nov.) 95. Verzeichniß der Drogen und Präparate (das.) 97.

Apotheker, Vorschriften für selbige bei Einführung einer neuen Arzneitaxe (V. v. 15. Dez.) 128.

Arbeitswoche im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890, III 2. S. a. Kalenderwoche.

Arzneigläser und Standgefäße, Vorschriften über deren Beschaffenheit und Bezeichnung bei Abgabe solcher in den Apotheken (V. v. 5. Nov. §§ 9, 10) 96. — Inkrafttreten (das. § 11) 96.

Arzneimittel, starkwirkende, Vorschriften hinsichtlich der Abgabe solcher (V. v. 5. Nov. §§ 1 bis 7) 95. — Verzeichniß der nur gegen Rezept abzugebenden Drogen und Präparate (das.) 97. — Ausnahmen hiervon (das. § 2) 95. — Voraussetzungen bei wiederholter Abgabe starkwirkender Arzneimittel (das. §§ 3 bis 5) 95. — Ausnahmen (das. §§ 6, 7) 96. — Homöopathische Zubereitungen, Ausnahmen (das. § 7) 96. — Gewerblicher Verkehr mit Giftwaaren (das. § 8) 96. — Inkrafttreten (das. § 11), Aufhebung früherer Verordnungen (das.) 96.

Arzneitaxe, neue, Einführung einer solchen (V. v. 15. Dez.) 128. — Auslegen der Taxe in den Apotheken (das. § 1) 128. — Strafbestimmungen bei Ueberschreitung der Taxe (das. § 2) 128. — Rabattbewilligungen ꝛc. (das. § 3) 128. — Aufhebung früherer Vorschriften (das. § 4) 129.

Neue thierärztliche, Einführung einer solchen (V. v. 15. Dez.) 129. — Auslegen derselben in der Offizin (das. § 1) 129. — Liquidationen der Thierärzte (das. § 2) 129. — Strafbestimmungen bei Ueberschreitungen der Taxe und deren Nachträge (das. § 3) 129. — Aufhebung früherer Vorschriften (das. § 4) 129.

Aufsichtsbehörden der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890, IV, 2) 2.

Auspfarrung der preußischen Ortschaft Kotzschka aus der Parochie Frauenhain, Staatsvertrag mit Preußen (v. 17. Febr. — Bek. v. 4. Nov.) 92.

Ausschulung der preußischen Gemeinde Döhlen und des gleichnamigen Rittergutes aus dem sächsischen Schulbezirke Quesitz, Rezeß mit Preußen (v. 31. März — Bek. v. 3. Nov.) 90.

B.

Bahnhof, s. Eisenbahnen.
Baninspectoren der Staatseisenbahn- sowie der Straßen- und Wasserbau-Verwaltung, Aenderung der bisherigen Dienstprädikate, Hofrangstellung (V. v. 27. Okt.) 87.
Bauoberingenieur der Staatseisenbahnverwaltung, dessen Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.
Bauräthe der Staatseisenbahn- und der Straßen- und Wasserbau-Verwaltung, Aenderung der bisherigen Dienstprädikate, Hofrangstellung (V. v. 27. Okt.) 87.
Beaufsichtigung der Schiedsgerichte der Versicherungsanstalt für das Königr. Sachsen (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890, IV, 2) 2.
Beförderung und Prüfung des bei der Verwaltung der direkten Steuern beschäftigten Büreaupersonals, Vorschriften (V. v. 5. Nov.) 103.
Bergamt zu Freiberg, bei demselben sind die Klagen betreffs der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für das Königr. Sachsen anzubringen (V. v. 24. Jan. § 2) 13.
Bergamtsräthe, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.
Berginspectionen, Verpflichtung zur Annahme von Klagen betreffs der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für das Königr. Sachsen (V. v. 24. Jan. § 2) 13.
Bergschiedsgericht für die „Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen", Entscheidung von Streitigkeiten betreffs der Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 24. Jan. § 1) 13. — Inkrafttreten dieser Verordnung (das. § 3) 14.
Berg- und Hüttenbeamte, technische, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt.) 87.
Besserungsanstalt zu Bräunsdorf, s. Landesanstalten.
Betriebsdirektoren der Staatseisenbahnverwaltung und der fiskalischen Bergwerke, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.
Betriebsingenieure der Staatseisenbahnverwaltung, Abänderung dieses Dienstprädikates (V. v. 27. Okt., Abschn. I) 87.
Betriebsinspektoren der Staatseisenbahnverwaltung, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.
Betriebsoberingenieur der Staatseisenbahnverwaltung, dessen Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.
Betriebstelegraphen-Oberinspektor der Staatseisenbahnverwaltung, Abänderung dieses Dienstprädikates (V. v. 27. Okt., Abschn. I) 87.
Bezirksingenieure der Staatseisenbahnverwaltung, Abänderung dieses Dienstprädikates (V. v. 27. Okt., Abschn. I) 87.
Bezirksmaschinenmeister der Staatseisenbahnverwaltung, Abänderung dieses Dienstprädikates (V. v. 27. Okt., Abschn. I) 87.
Bezirkssteuereinnahme-Personal, s. direkte Steuern.
Blinde, Vorschriften über deren Unterbringung in die Landesblindenanstalt zu Dresden (V. v. 18. Nov.) 109. — Bedingungen der Unterbringung (das. § 1) 110. — Beschwerdeweg (das. § 2) 110. — Erledigung früherer Bestimmungen (das. § 3) 110. — Inkrafttreten (Bek. v. 18. Nov.) 112. — Regulativauszug für die Unterbringung in die Blindenanstalt, 113.
Bräunsdorf, Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalt, Abänderung dieser Bezeichnung (V. v. 18. Nov.) 109. — Vorschriften über die Unterbringung sittlich gefährdeter Kinder zu Bräunsdorf (das. u. Bek. v. 18. Nov.) 112. — Regulativauszug, 113.
S. a. Landesanstalten.
Bremen, Schlachthof, thierärztliche Untersuchung der nach dort bestimmten Viehsendungen, Erledigung früherer Bestimmung (V. v. 10. Okt.) 86.
Büreauassistenten bei der Verwaltung der direkten Steuern, Vorschriften über deren Beförderung und Prüfung (V. v. 5. Nov.) 103.

C.

Candidaten des Predigtamts und der Theologie, Anwendbarkeit der Vorschriften der Disciplinarordnung für die evangel.-luther. Kirche auf selbige (Ges. v. 30. Juli § 1) 59.
Canioren, welche kein ständiges Schulamt bekleiden, deren Pensionsberechtigung für sich und bez. für deren Wittwen und Waisen (Ges. v. 15. Juli) 74.
Centner, s. Zentner.
Civilvorsitz bei der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks „Leipzig-Stadt" wird auf die Amtshauptmannschaft Leipzig übertragen (V. v. 24. Dez. 1890) 6.
Connewitz, Parochie, Ueberweisung an die Ephorie Leipzig I (Bek. v. 23. Dez. 1890) 3.

D.

Direkte Steuern, Vorschriften über die Beförderung und Prüfung des bei der Verwaltung derselben beschäftigten Büreaupersonals (V. v. 5. Nov.) 103.
Direktionsingenieure der Staatseisenbahnverwaltung, Abänderung dieses Dienstprädikates (V. v. 27. Okt., Abschn. I) 87.
Direktor des fiskal. Steinkohlenwerks, dessen Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 87. — Desgl. des fiskal. Blaufarbenwerkes, desgl. (das.) 87. — Desgl. der Forsteinrichtungsanstalt, desgl. (das.) 88.
Direktoren in den Ministerien, deren Hofrangstellung (V. v. 19. Nov. unter I) 107.

Disciplinarordnung für die evangel.-luther. Kirche des Königr. Sachsen v. 30. Juli, 59. — Bezeichnung der Geistlichen ꝛc., auf welche sie anwendbar ist (das. § 1) 59. — Disciplinarmittel (das. §§ 2 bis 18) 60. — Disciplinarfälle (das. §§ 19 bis 23) 63. — Disciplinarverfahren (das. §§ 24 bis 52) 64. — Suspension (das. §§ 53 bis 61) 70. — Zustellungen ꝛc. (das. § 62) 73.

Döhlen, preuß. Gemeinde bez. Rittergut, Rezeß mit Preußen wegen Ausschulung derselben aus dem diesseitigen Schulbezirke Quesitz (v. 31. März — Bek. v. 3. Nov.) 90.

Dresden-Elsterwerdaer Eisenbahn, s. Eisenbahnen, Großenhain-Frauenhain Nr. 4.

Dresden, Landes-Blindenanstalt, s. Landesanstalten.

E.

Einkommensteuer, deren provisorische Forterhebung i. J. 1892 (Ges. v. 15. Dez. § 1 b) 130.

Einsiedel, Erweiterung des Bahnhofs, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Eisenbahnbeamte, technische, Aenderung der zeitherigen Dienstprädikate, Hofrangstellung (V. v. 27. Okt.) 87.

Eisenbahnen, Neuanlegung, Erweiterung bestehender Anlagen, Betriebseröffnung ꝛc.:

1. Bahnhof Plagwitz-Lindenau, Erbauung eines Verbindungsgleises nach dem Gleise II D (jetzt P II), Abtretung von Grundeigenthum (V. v. 26. Sept.) 84.
2. Einsiedel, Erweiterung des Bahnhofs (V. v. 2. Febr.) 14.
3. Falkenstein—Muldenberg, Enteignung von Grundeigenthum (V. v. 8. Mai) 24.
4. Großenhain-Frauenhain, Eisenbahnstrecke, Enteignung von Grundeigenthum (V. v. 4. Nov.) 94.
5. Leipzig—Hof, Wegeüberführung bei Stat. 644 + 70, Enteignung von Grundeigenthum (V. v. 1. Juli) 33.
6. Markranstädt, Bahnhofserweiterung, Enteignung von Grundeigenthum (V. v. 29. Mai) 28.
7. Oschatz—Strehla, Enteignung von Grundeigenthum (V. v. 20. Mai) 27.
8. Taubenheim—Beiersdorf—Dürrhennersdorf, Enteignung von Grundeigenthum (V. v. 18. Juni) 32.
9. Wolkenstein—Preßnitzthal—Jöhstadt, Enteignung von Grundeigenthum (V. v. 12. März) 20.
10. Zwickau—Crossen—Mosel, Enteignung von Grundeigenthum (V. v. 15. Aug.) 75.

Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung von Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.

Ephorien Leipzig I und II, deren veränderte Abgrenzung (Bek. v. 23. Dez. 1890) 3.

Erbschaftssteuer, deren provisorische Forterhebung i. J. 1892 (Ges. v. 15. Dez. § 1 e) 130.

Ergänzungswahlen für die II. Kammer, deren Vornahme (V. v. 27. Aug.) 77. — desgl. (V. v. 16. Sept.) 81. — desgl. (V. v. 7. Dez.) 127.

Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, die im Auslande auf gesandtschaftlichem Wege zu erledigenden, Aufhebung der darüber ergangenen Verordnung (V. v. 7. März) 17.

Erziehungs- und **Besserungsanstalt** zu Bräunsdorf, Abänderung dieser Bezeichnung (V. v. 18. Nov.) 109. S. a. Landesanstalten.

Eutritzsch, Parochie, Ueberweisung an die Ephorie Leipzig I (Bek. v. 23. Dez. 1890) 3.

Evangelisch-lutherische Landessynode, s. Landessynode.

Expedienten und Büreauassistenten bei der Verwaltung der direkten Steuern, Vorschriften über deren Beförderung und Prüfung (V. v. 5. Nov.) 103.

F.

Falkenstein-Muldenberger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Fernsprecheinrichtungen, s. Telegraphenordnung § 27.

Fleischwerk, provisorische Forterhebung der Uebergangsabgabe vom vereinsländischen und der Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke i. J. 1892 (Ges. v. 15. Dez. § 1 d) 130.

Forstbeamte, höhere, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 87.

Forstinspektoren, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.

Forstmeister, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.

Frankenberg, Stadtgemeinde, Aufnahme einer Anleihe (Bek. v. 15. Juni) 31.

Frauenhain, Parochie, Staatsvertrag mit Preußen wegen Auspfarrung der preußischen Ortschaft Kotzschka aus dieser Parochie (v. 17. Febr. — Bek. v. 4. Nov.) 92.

Friedensrichter, Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten (Ausf.-V. v. 7. Okt. § 1) 85. — Erledigung früherer Bestimmung (das. § 2) 85.

G.

Geistliche, evang.-luther., Anwendbarkeit der Vorschriften der Disciplinarordnung für die evang.-luther. Kirche auf ordinirte Geistliche (Ges. v. 30. Juli § 1) 59.

Gerichtliche Schriften, zur Beförderung in das Ausland auf gesandtschaftlichem Wege bestimmte, Aufhebung dieser Verordnung (V. v. 7. März) 17.

Gerichtskosten, Vertretung des Sportelfiskus bei Erinnerungen gegen den Ansatz derselben 2c. (V. v. 19. Dez. 1890) 3.

Gesundheitszeugnisse, thierärztliche, für nach Bremen bestimmte Wiederkäuer und Schweine, Aufhebung früherer Bestimmung (V. v. 10. Okt.) 86.

Gewerbebetrieb im Umherziehen, provisorische Forterhebung der Steuer von diesem Betriebe i. J. 1892 (Ges. v. 15. Dez. § 1c) 130.

Gewerbegerichte, Beauftragung der Friedensrichter mit den Geschäften bei gewerblichen Streitigkeiten (Ausf.-V. v. 7. Okt. § 1) 85. — Erledigung früherer Bestimmung (das. § 2) 85.

Gewerbliche Streitigkeiten, Wahrnehmung der Geschäfte in solchen seitens der Friedensrichter (Ausf.-V. v. 7. Okt.) 85.

Gohlis, Parochie, Ueberweisung an die Ephorie Leipzig I (Bek. v. 23. Dez. 1890) 3.

Großenhain-Frauenhain, Eisenbahnstrecke, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Großhennersdorf, Landesanstalt für schwachsinnige Kinder, Vorschriften für die Unterbringung solcher daselbst (V. v. 18. Nov.) 109. — (Bek. v. 18. Nov.) 112. — Regulativauszug 113.

S. a. Landesanstalten.

Grundsteuer, deren provisorische Forterhebung i. J. 1892 (Ges. v. 15. Dez. § 1a) 130.

H.

Handelskammer, Errichtung einer solchen in Annaberg, Bezirk derselben (V. v. 8. Juni) 30.

Hofrangordnung, Rangstellung einiger Kategorien des Offiziers-, Beamten- und Lehrerstandes in selbiger (V. v. 19. Nov.) 107, als: der Ministerialdirektoren (das. unter I), der Kreishauptleute (das. unter II), der Obersten in Brigade-Kommandeurs-Stellungen (das. unter III), der ordentlichen Professoren an der Universität (das. unter IV), der Offiziere, welche eine im Range eines Regiments-Kommandeurs stehende Stelle innehaben (das. unter V), der Rektoren an Gymnasien und Realgymnasien, der Seminardirektoren (das. unter VI) 107. — desgl. des Präsidenten der Oberrechnungskammer (Bek. v. 5. Dez.) 127. — desgl. des Oberdirektors der fiskalischen Erzbergwerke, des Oberhüttenamtsdirektors, des Direktors des fiskalischen Steinkohlenwerkes, des Direktors des fiskalischen Blaufarbenwerkes, der Oberforstmeister, des Direktors der Forsteinrichtungsanstalt, der Oberforsträthe (V. v. 27. Okt. unter II) 87. — der Betriebsdirektoren, der Maschinendirektoren, des Bauoberingenieurs, des Betriebsoberingenieurs, des Transportdirektors bei der Staatseisenbahnverwaltung (das.) 88.

Hofrangordnung (Fortsetzung).
— der Bauräthe, der Landbaumeister, des Oberhüttenvorstehers, der Bergamtsräthe, der Forstmeister (das.) 88. — der Bauinspektoren, der Betriebsinspektoren, der Maschineninspektoren, des Transportinspektors bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Straßen- und Wasserbau-Inspektoren und der Bauinspektoren bei der Straßen- und Wasserbau-Verwaltung, der Landbauinspektoren bei der Hochbauverwaltung, der Betriebsdirektoren der fiskalischen Bergwerke, der Forstinspektoren und der Oberförster (das.) 88.

Hüttenbeamte, technische, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 87.

I.

Invaliditäts- und Altersversicherung, Ausführungsvorschriften. Die allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königr. Sachsen und die Pensionskasse für die Arbeiter der Sächs. Staatseisenbahnverwaltung sind Kasseneinrichtungen im Sinne von §§ 5, 6 u. 7 des R.-G. v. 22. Juni 1889 (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890 zum R.-G. über selbige I) 1. — Untere Verwaltungsbehörde, Ortspolizeibehörde und höhere Verwaltungsbehörde für den Bereich des Bergbaues und die zugehörigen Aufbereitungsanstalten (das. II unter 1), desgl. für die Bediensteten und Arbeiter der Sächs. Staatseisenbahnverwaltung (das. II unter 2) 2. — Kalenderwoche im Sinne des Gesetzes (das. III) 2. — Siegel der Schiedsgerichte der Versicherungsanstalt f. d. Königr. Sachsen (das. IV unter 1) 2. — Beaufsichtigung dieser Schiedsgerichte (das. unter 2) 2.
Bergschiedsgericht für die „Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen", Entscheidung von Streitigkeiten (V. v. 24. Jan. § 1) 13. — Zuständige Behörden, bei welchen Klagen anzubringen sind (das. § 2) 13. — Inkrafttreten dieser Verordnung (das. § 3) 14.

K.

Kalenderwoche im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890, III) 2.

Kammer für Handelssachen, Errichtung einer solchen in Annaberg, Bezirk derselben (V. v. 8. Juni) 30.

Kasseneinrichtungen im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890, I) 1.

Kinder, schwachsinnige und sittlich gefährdete, Vorschriften über deren Unterbringung in die Landesanstalten zu Großhennersdorf, Nossen und Bräunsdorf (V. v. 18. Nov.) 109 — Inkrafttreten derselben (Bek. v. 18. Nov.) 112 — Regulativauszug, 113.

Kirchner und kirchliche Unterbeamte, welche kein ständiges Schulamt bekleiden, deren Pensionsanspruch für sich und bez. für ihre Wittwen und Waisen (Ges. v. 15. Juli) 74.

Kleinzschocher, Parochie, Ueberweisung an die Ephorie Leipzig I (Bek. v. 23. Dez. 1890) 3.

Knappschafts-Pensionskasse für das Königr. Sachsen, allgemeine, Bezeichnung als Kasseneinrichtung im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890, I) 1.

Entscheidungen von Streitigkeiten hinsichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 24. Jan. § 1) 13. — Behörden, bei welchen Klagen anzubringen sind (das. § 2) 13.

Kotzschka, preußische Ortschaft, Staatsvertrag mit Preußen wegen Auspfarrung derselben aus der diesseitigen Parochie Frauenhain (v. 17. Febr. — Bek. v. 4. Nov.) 92.

Krankenversicherung, s. Unfall- und Krankenversicherung.

Kreishauptleute, deren Hofrangstellung (V. v. 19. Nov. unter II) 107.

L.

Landbaumeister der Hochbauverwaltung, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.

Landbauinspektoren der Hochbauverwaltung, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.

Landesanstalten für Blinde, für schwachsinnige und für sittlich gefährdete Kinder, Vorschriften über die Unterbringung in selbige (V. v. 18. Nov.) 109. — Bedingungen (das. § 1) 110. — Beschwerdeweg (das. § 2) 110. — Erledigung früherer Bestimmungen (das. § 3) 110. — Inkrafttreten (Bek. v. 18. Nov.) 112. — Regulativauszug für die Unterbringung in die Blindenanstalt und in die Anstalten Großhennersdorf, Nossen und Bräunsdorf, 113. — Anstaltszweck (das. § 1) 113. — Aufnahmeantrag (das. § 2) 114. — Entschließung über die Aufnahme (das. § 3) 115. — Aufnahmegenehmigung (das. § 4) 116. — Zuführung und Annahme (das. § 5) 116. — Verpflegbeiträge und Berechnungsgelder (das. § 6) 117. — Freistellen (das. § 7) 119. — Verkehr der Anstalt und der Zöglinge mit deren Angehörigen (das. § 8) 120. — Versetzung (das. § 9) 121. — Entlassung (das. § 10) 122. — Todesfall (das. § 11) 123. — Besondere Einrichtungen (das. § 13) 124. — Außenabtheilungen, Pensionsabtheilungen, Unterbringung in Familienpflege (das.) 124. — Tagesschüler, Beurlaubung (das.) 125.

Landes-Blindenanstalt zu Dresden, s. Landesanstalten.

Landessynode, evang.-luth., anderweite Feststellung der Wahlbezirke für selbige (Bek. v. 14. Jan.) 9. — Abänderung der Bekanntmachung v. 15. Januar 1886 (das.) 9. — Zusammentritt der Landessynode (das.) 10. — Einberufung (Bek. v. 29. April) 23.

Landes-Versicherungsamt für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Beaufsichtigung der Schiedsgerichte durch dasselbe (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890, IV, 2) 2.

Landtag, Aenderung einiger Wahlkreise des platten Landes (V. v. 24. Aug.) 76.

Bestellung von Kommissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer (V. v. 22. Sept.) 81.

Einberufung desselben (Bek. v. 12. Okt.) 86.

Ernennungen für die I. Kammer (V. v. 9. Sept.) 79.

Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer (V. v. 27. Aug.) 77 — desgl. (V. v. 16. Sept.) 81 — desgl. (V. v. 7. Dez.) 127.

Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden, dessen Zusammensetzung (Bek. v. 15. Dez.) 131.

Leipzig, Allgemeine Deutsche Kreditanstalt daselbst, Ausgabe einer XII. Serie von Pfandbriefen (Bek. v. 3. Febr.) 15.

Leipzig, Amtshauptmannschaft, Uebertragung der Geschäfte in Militärangelegenheiten innerhalb der Stadt Leipzig (V. v. 24. Dez. 1890) 6. — desgl. des Civilvorsitzes bei der Ersatzkommission (das.) 6.

Leipzig I und II, Ephoralbezirke, deren veränderte Abgrenzung (Bek. v. 23. Dez. 1890) 3.

Leipzig-Hofer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Leipzig-Volkmarsdorf, Parochie, deren Umbezirkung in die Ephorie Leipzig I (Bek. v. 17. Dez.) 132.

Lindenau, Parochie, Ueberweisung an die Ephorie Leipzig I (Bek. v. 23. Dez. 1890) 3.

Liturgische Gesangprobe, s. Theologische Prüfungen.

Loeßnig, Parochie, Ueberweisung an die Ephorie Leipzig I (Bek. v. 23. Dez. 1890) 3.

M.

Markranstädt, Bahnhofserweiterung, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Maschinendirektoren der Staatseisenbahnverwaltung, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.

Maschineningenieure der Staatseisenbahnverwaltung, Abänderung dieses Dienstprädikates (V. v. 27. Okt., Abschn. I) 87.

Maschineninspektor der Staatseisenbahnverwaltung, Aenderung des zeitherigen Dienstprädikates, Hofrangstellung (V. v. 27. Okt.) 87.

Militärangelegenheiten der Stadt Leipzig, Uebertragung der Geschäfte auf die Amtshauptmannschaft Leipzig (V. v. 24. Dez. 1890) 6. — Civilvorsitz bei der Ersatzkommission (das.) 6. — Abänderung der Verordnung vom 15. Oktober 1874 (das.) 7.

Ministerialdirektoren, deren Hofrangstellung (V. v. 19. Nov. unter I) 107.

Militärleistungen, s. Naturalverpflegung.

Militärverwaltung, Wegfall der Gewichtsbezeichnung „Zentner" (V. v. 15. Sept.) 80.

N.

Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1891, Festsetzung des Vergütungsbetrags (Bek. v. 27. Dez. 1890) 7.

Nossen, Landesanstalt für schwachsinnige Kinder, Vorschriften für die Unterbringung solcher daselbst (V. v. 18. Nov.) 109. — (Bek. v. 18. Nov.) 112. — Regulativauszug, 113.

S. a. Landesanstalten.

O.

Oberdirektor der fiskal. Erzbergwerke, dessen Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 87.

Oberförster, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschnitt II) 88.

Oberforstmeister, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 87.

Oberforsträthe, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.

Oberhüttenamtsdirektor, dessen Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 87.

Oberhüttenvorsteher, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.

Oberingenieure der Staatseisenbahnverwaltung, deren Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.

Obermaschinenmeister der Staatseisenbahnverwaltung, Abänderung dieses Dienstprädikates (V. v. 27. Okt., Abschn. I) 87.

Oberrechnungskammer-Präsident, dessen Hofrangstellung (Bek. v. 5. Dez.) 127.

Offiziere, Rangstellung einiger Kategorien derselben in der Hofrangordnung, als: der Obersten in Brigade-Kommandeursstellungen und der Offiziere, welche eine im Range eines Regiments-Kommandeurs stehende Stelle innehaben (V. v. 19. Nov. unter III u. V) 107.

Orden, Verdienst-, Nachtrag zu den Statuten desselben (Bek. v. 12. März) 19. — Abänderung der Bestimmungen über die Gestalt der Ordensinsignien, Umtausch verliehener Decorationen (Nachtr. z. d. Stat.) 20.

Organisten, welche kein ständiges Schulamt bekleiden, deren Pensionsanspruch für sich und bez. für ihre Wittwen und Waisen (Ges. v. 15. Juli) 74.

Ortspolizeibehörde für die Zittau-Oybin-Jonsdorfer Privateisenbahn im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (Ausf.-V. v. 29. Dez. 1890) 8.

Oschatz, Stadtgemeinde, Genehmigungsertheilung zur Aufnahme einer Anleihe (Bek. v. 21. Okt.) 89.

Oschatz-Strehlaer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 7.

P.

Parochieen Gohlis, Eutritzsch, Thonberg, Connewitz, Lindenau, Plagwitz, Kleinzschocher, Loeßnig werden der Ephorie Leipzig I überwiesen (Bek. v. 23. Dez. 1890) 3. — desgl. Leipzig-Volkmarsdorf (Bek. v. 17. Dez.) 132.

Pensionsberechtigung von Cantoren und Organisten, Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten (Ges. v. 15. Juli) 74.

Pensionskasse für die Arbeiter der Sächs. Staatseisenbahnverwaltung, Bezeichnung als Kasseneinrichtung im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890, I) 1.

Pfandbriefe der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt zu Leipzig, Ausgabe einer XII. Serie (Bek. v. 3. Febr.) 15.

Plagwitz-Lindenauer Bahnhof, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Plagwitz, Parochie, Ueberweisung an die Ephorie Leipzig I (Bek. v. 23. Dez. 1890) 3.

Postanweisungen, telegraphische, s. Telegraphenordnung § 14.

Postordnung v. 8. März 1879, Abänderungen derselben (Bek. v. 24. Dez. 1890) 4. — desgl. (Bek. v. 12. März) 18.

Postwerthzeichen, Aenderung des § 43 der Postordnung (Bek. v. 12. März) 18.

Präsident der Oberrechnungskammer, dessen Hofrangstellung (Bek. v. 5. Dez.) 127.

Preußen, Königreich, Rezeß mit Sachsen wegen Ausschulung der Gemeinde Döhlen und des gleichnamigen Rittergutes aus dem diesseitigen Schulbezirke Quesitz (v. 31. März — Bek. v. 3. Nov.) 90.

Staatsvertrag mit Sachsen wegen Auspfarrung der preußischen Ortschaft Kotzschka aus der diesseitigen Parochie Frauenhain (v. 17. Febr. — Bek. v. 4. Nov.) 92.

Professoren, ordentliche an der Universität Leipzig, deren Hofrangstellung (V. v. 19. Nov. unter IV) 107.

Prüfungen, theologische in Leipzig, Abänderung der §§ 17, 20 u. 24 des Regulativs für selbige (V. v. 20. Dez. 1890) 10.

Prüfung und Beförderung des bei der Verwaltung der direkten Steuern beschäftigten Büreaupersonals, Vorschriften (V. v. 5. Nov.) 103.

Q.

Quesitz, sächsischer Schulbezirk, Rezeß mit Preußen wegen Ausschulung der preußischen Gemeinde Döhlen und des gleichnamigen Ritterguts aus diesem Bezirke (v. 31. März — Bek. v. 3. Nov.) 90.

R.

Rabattbewilligungen der Apotheker bei Lieferung von Medicamenten ꝛc. an Aerzte und Heilkundige, Strafbestimmungen (V. v. 15. Dez. § 3) 128.

Rangstellung einiger Kategorien des Offiziers-, Beamten- und Lehrerstandes in der Hofrangordnung (V. v. 27. Okt.) 87. — (V. v. 19. Nov.) 107. — (Bek. v. 5. Dez.) 127.
S. a. Hofrangordnung.

Regulativ für die theologischen Prüfungen in Leipzig, Abänderung der §§ 17, 20 u. 24 (V. v. 20. Dez. 1890) 10.

Rektoren an Gymnasien und Realgymnasien, deren Hofrangstellung (V. v. 19. Nov. unter VI) 107.

Rezeß mit Preußen wegen Auspfarrung der daselbst gelegenen Ortschaft Kotzschka aus der sächsischen Parochie Frauenhain (v. 17. Febr. — Bek. v. 4. Nov.) 92.

Desgl. wegen Ausschulung der daselbst gelegenen Landgemeinde Döhlen und des gleichnamigen Rittergutes aus dem diesseitigen Schulbezirke Quesitz (v. 31. März — Bek. v. 3. Nov.) 90.

Riesa, Stadtgemeinde, Aufnahme einer Anleihe (Bek. v. 30. Mai) 29.

S.

Sachsen, Königreich, Rezeß mit Preußen wegen Ausschulung der Gemeinde Döhlen und des gleichnamigen Rittergutes aus dem diesseitigen Schulbezirke Quesitz (v. 31. März — Bek. v. 3. Nov.) 90.

Staatsvertrag mit Preußen wegen Auspfarrung der daselbst gelegenen Ortschaft Kotzschka aus der diesseitigen Parochie Frauenhain (v. 17. Febr. — Bek. v. 4. Nov.) 92.

Schiedsgerichte der Versicherungsanstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Siegel derselben (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890 IV, 1) 2. — Beaufsichtigung der Schiedsgerichte (das. IV, 2) 2.

Schlachtsteuer, deren provisorische Forterhebung i. J. 1892 (Ges. v. 15. Dez. § 1 d) 130.

Schwachsinnige Kinder, Vorschriften über deren Unterbringung in die Landesanstalten zu Großhennersdorf und Nossen (V. v. 18. Nov.) 109. — Bedingungen der Unterbringung (das. § 1) 110. — Beschwerdeweg (das. § 2) 110. — Erledigung früherer Bestimmungen (das. § 3) 110. — Inkrafttreten (Bek. v. 18. Nov.) 112. — Regulativauszug für die Unterbringung in die Landesanstalten, 113.

Schweine, nach dem Schlachthofe in Bremen bestimmte, Erledigung früherer Bestimmung hinsichtlich thierärztlicher Untersuchung derselben (V. v. 10. Okt.) 86.

Sektionsingenieure der Staatseisenbahnverwaltung, Abänderung dieses Dienstprädikates (V. v. 27. Okt., Abschn. I) 87.

Seminardirektoren, deren Hofrangstellung (V. v. 19. Nov. unter VI) 107.

Siegel der Schiedsgerichte der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890, IV) 2.

Sittlich gefährdete Kinder, Vorschriften über deren Unterbringung in die Landesanstalt zu Bräunsdorf (V. v. 18. Nov.) 109, (Bek. v. 18. Nov.) 112. — Regulativauszug, 113.
S. a. Landesanstalten.

Sportelfiskus, dessen Vertretung bei dem Kostenansatz in Angelegenheiten der streitigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ꝛc. (V. v. 19. Dez. 1890) 3.

Staatseisenbahnbeamte, technische, Aenderung der zeitherigen Dienstprädikate, Hofrangstellung (V. v. 27. Okt.) 87.

Staatsschulden, Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu deren Verwaltung (Bek. v. 15. Dez.) 131.

Stadträthe, Verpflichtung zur Annahme von Klagen betreffs der Allgem. Knappschafts-Pensionskasse f. d. Königr. Sachsen (V. v. 24. Jan. § 2) 13.

Ständeversammlung, Aenderungen einiger Wahlkreise des platten Landes (V. v. 24. Aug.) 76. — Bestellung von Kommissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer (V. v. 22. Sept.) 81. — Einberufung derselben (Bek. v. 12. Okt.) 86. — Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer (V. v. 27. Aug.) 77. — desgl. (V. v. 16. Sept.) 81. — desgl. (V. v. 7. Dez.) 127. — Ernennungen für die I. Kammer (V. v. 9. Sept.) 79.

Standgefäße, s. Arzneigläser.

Steuern und **Abgaben,** deren provisorische Forterhebung i. J. 1892 (Ges. v. 15. Dez.) 130.

Straßen- und Wasserbau-Beamte, technische, Aenderung der zeitherigen Dienstprädikate, Hofrangstellung (V. v. 27. Okt.) 87.

Straßen- und Wasserbau-Inspektoren, Abänderung dieses Dienstprädikates (V. v. 27. Okt., Abschn. I) 87. — deren Hofrangstellung (das. Abschn. II) 88.

T.

Taubenheim-Beiersdorf-Dürrhennersdorfer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Technische Beamte der Staatseisenbahn-, der Straßen- und Wasserbau-, der Hochbau-, der Berg- und der Forst-Verwaltung, Bestimmung über deren Titel und Rang (V. v. 27. Okt.) 87.

Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich v. 15. Juni 1891, Veröffentlichung derselben (Bek. v. 23. Juni) 34. — Benutzung des Telegraphen (Telegr.-Ord. v. 15. Juni) 37. — Wahrung des Telegraphen-Geheimnisses (das.) 37. — Dienststunden der Telegraphen-Anstalten (das.) 37. — Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können (das.) 38. — Eintheilung der Telegramme (das.) 38. — Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme (das.) 40. — Aufgabe von Telegrammen (das.) 42. — Wortzählung (das.) 42. — Gebühren für gewöhnliche Telegramme (das.) 44. — Dringende Tele-

Telegraphen-Ordnung (Fortsetzung).
gramme (das.) 45. — Bezahlte Antwort (das.) 45. — Verglichene Telegramme (das.) 46. — Empfangsanzeigen (das.) 46. — Telegraphische Postanweisungen (das.) 47. — Nachsendung von Telegrammen (das.) 47. — Vervielfältigung von Telegrammen (das.) 48. — Seetelegramme (das.) 49. — Weiterbeförderung (das.) 49. — Entrichtung der Gebühren (das.) 51. — Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen (das.) 52. — Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort (das.) 52. — Unbestellbare Telegramme (das.) 54. — Gewährleistung (das.) 54. — Berichtigungstelegramme (das.) 55. — Nachzahlung und Erstattung von Gebühren (das.) 56. — Telegrammabschriften (das.) 56. — Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen (das.) 57. — Geltungsbereich (das.) 57.

Theologische Prüfungen in Leipzig, Abänderung der §§ 17, 20 u. 24 des Regulativs für selbige (V. v. 20. Dez. 1890) 10.

Thierärztliche Arzneitaxe, neue, Einführung einer solchen (V. v. 15. Dez.) 129. — Auslegen derselben in der Offizin (das. § 1) 129. — Liquidationen der Thierärzte (das. § 2) 129. — Strafbestimmungen bei Ueberschreitungen der Taxe und deren Nachträge (das. § 3) 129. — Aufhebung früherer Vorschriften (das. § 4) 129.

Thierärztliche Gesundheitszeugnisse für nach Bremen bestimmte Wiederkäuer und Schweine, Aufhebung früherer Bestimmung (V. v. 10. Okt.) 86.

Thonberg, Parochie, Ueberweisung an die Ephorie Leipzig I (Bek. v. 23. Dez. 1890) 3.

Tonne, fernere Gewichtsbezeichnung für Zentner im Geschäftsverkehr der Militärverwaltung (V. v. 15. Sept.) 80.

Transportdirektor der Staatseisenbahnverwaltung, dessen Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.

Transportinspektor der Staatseisenbahnverwaltung, dessen Hofrangstellung (V. v. 27. Okt., Abschn. II) 88.

U.

Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke, deren provisorische Forterhebung i. J. 1892 (Ges. v. 15. Dez. § 1 d) 130.

Unfall- und Krankenversicherung, Bezeichnung der höheren und unteren Verwaltungsbehörden (Reichs-Gesetze v. 28. Mai 1883 und v. 6. Juli 1884 § 109,1) für die Zittau-Oybin-Jonsdorfer Privateisenbahn (Ausf.-V. v. 29. Dez. 1890) 8.

Urkundenstempel, dessen provisorische Forterhebung i. J. 1892 (Ges. v. 15. Dez. § 1 f) 130.

V.

Verbrauchsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke, deren provisorische Forterhebung i. J. 1892 (Ges. v. 15. Dez. § 1 d) 130.

Verdienstorden, anderweiter Nachtrag zu den Statuten desselben (Bek. v. 12. März) 19. — Abänderung der Bestimmungen über die Gestalt der Ordensinsignien, Umtausch verliehener Decorationen (Nachtr. z. d. Stat.) 20.

Vertretung des Sportelfiskus bei dem Kostenansatz in Angelegenheiten der streitigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (V. v. 19. Dez. 1890) 3.

Verwaltungsbehörden, höhere und niedere, für die Strecken der Zittau-Oybin-Jonsdorfer Privateisenbahn auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes (Ausf.-V. v. 29. Dez. 1890) 8.

Desgleichen für den Bereich des Bergbaues und die zugehörigen Aufbereitungsanstalten sowie für die Bediensteten und Arbeiter der Sächs. Staatseisenbahnverwaltung im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (Ausf.-V. v. 16. Dez. 1890, II) 2.

Viehsendungen nach Bremen, Erledigung der Bestimmung wegen Beibringung thierärztlicher Gesundheitszeugnisse (V. v. 10. Okt.) 86.

Volkmarsdorf, Parochie, s. Leipzig-Volkmarsdorf.

W.

Wahlbezirke für die evang.-luth. Landessynode, anderweite Feststellung (Bek. v. 14. Jan.) 9 — Abänderung der Bekanntmachung v. 15. Januar 1886 (das.) 9.

Wahlen für die II. Kammer, Vornahme von Ergänzungswahlen (V. v. 27. Aug.) 77 — desgl. (V. v. 16. Sept.) 81 — desgl. (V. v. 7. Dez.) 127.

Wahlkommissare für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer, deren Bestellung (V. v. 22. Sept.) 81.

Wahlkreise des platten Landes, Aenderung des 23., Aufhebung des 24., Theilung des 10. und Neubildung des 24. Wahlkreises (V. v. 24. Aug.) 76.

Wasserbaubeamte, technische, Aenderung der zeitherigen Dienstprädikate, Hofrangstellung (V. v. 27. Okt.) 87.

Wasserbau-Inspektoren, Abänderung dieses Dienstprädikates (V. v. 27. Okt., Abschn. I) 87.

Wiederkäuer und **Schweine,** nach Bremen bestimmte, Erledigung der Bestimmung wegen Beibringung thierärztlicher Gesundheitszeugnisse (V. v. 10. Okt.) 86.

Wolkenstein-Zöhstädter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Z.

Zentner, Inwegfallstellung dieser Gewichtsbezeichnung im Geschäftsverkehr der Militärverwaltung (V. v. 15. Sept.) 80.

Zittau-Oybin-Jonsdorfer Privateisenbahn, zuständige Verwaltungsbehörden 2c. im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes § 109, 1 (Ausf.-V. v. 29. Dez. 1890) 8.

Zwickau-Crossen-Moseler Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
1. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 1. Ausführungsverordnung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. S. 1. — Nr. 2. Verordnung, die Vertretung des Sportelfiskus bei dem Kostenansatz betr. S. 3. — Nr. 3. Bekanntmachung, eine veränderte Abgrenzung der Ephoralbezirke Leipzig I und II betr. S. 3. — Nr. 4. Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung betr. S. 4. — Nr. 5. Verordnung über Abänderung der Verordnung vom 15. Oktober 1874, die Besorgung der in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873 gedachten Verwaltungsangelegenheiten betr. S. 6. — Nr. 6. Bekanntmachung, die Vergütung der Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1891 betr. S. 7. — Nr. 7. Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung betr. S. 8.

Nr. 1. Verordnung,

die weitere Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97 flg.) betreffend;

vom 16. Dezember 1890.

I.

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 13. November beziehentlich 4. Dezember 1890 sind

die allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen

und

die Pensionskasse für die Arbeiter der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung

auf Grund der vorgelegten Statuten beziehentlich Satzungen als Kasseneinrichtungen im Sinne von §§ 5, 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 anerkannt worden.

II.

Auf Grund von § 138 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium anschließend an § 1 der Ausführungsverordnung vom 2. Mai 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 69) bestimmt, daß

Ausgegeben zu Dresden den 21. Januar 1891.

1. für den Bereich des Bergbaues und die zugehörigen Aufbereitungsanstalten als untere Verwaltungsbehörde sowie als Ortspolizeibehörde im Sinne des angezogenen Gesetzes das Bergamt, welches ermächtigt ist, mit Wahrnehmung seiner hierunter fallenden Obliegenheiten die Berginspektoren als seine Organe (außerordentliche Mitglieder) zu beauftragen, sowie als höhere Verwaltungsbehörde die Kreishauptmannschaft Dresden,
2. für die Bediensteten und Arbeiter der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung dagegen als untere Verwaltungsbehörde sowie als Ortspolizeibehörde die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, als höhere Verwaltungsbehörde das Finanz-Ministerium anzusehen ist.

III.

Zur Ausführung von § 100 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 werden auf Vorschlag des Herrn Reichskanzlers die zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Entrichtung von Beiträgen berufenen Landesbehörden (§§ 120 bis 122 des Gesetzes) dahin angewiesen, daß unter der „Kalenderwoche" im Sinne des Gesetzes die mit dem ersten Arbeitstage der Woche, d. h. in der Regel dem Montage beginnende „Arbeitswoche" zu verstehen und im Hinblick auf die Kaiserliche Verordnung vom 25. November dieses Jahres (R.-G.-Bl. S. 191) als erste Kalenderwoche die Zeit von Donnerstag, den 1. Januar bis einschließlich Sonntag, den 4. Januar 1891 anzusehen sein wird.

IV.

Auf Grund von §§ 24 und 25 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 1. Dezember dieses Jahres (R.-G.-Bl. S. 193) wird bestimmt:

1. Die Schiedsgerichte der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen führen im Siegel das Sächsische Landeswappen mit der Umschrift: Schiedsgericht der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen im oberen Theile und der Angabe des Sitzes im unteren Theile.
2. Die Beaufsichtigung dieser Schiedsgerichte steht unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern dem Landes-Versicherungsamte zu.

Dresden, den 16. Dezember 1890.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Lippmann.

Nr. 2. Verordnung,

die Vertretung des Sportelfiskus bei dem Kostenansatz betreffend;

vom 19. Dezember 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird verordnet, was folgt:

Der Königlich Sächsische Sportelfiskus wird bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen in Angelegenheiten der streitigen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sowie bei Beschwerden gegen hierauf bezügliche Entscheidungen durch den Vorstand des Sportelfiskalats vertreten.

Dresden, den 19. Dezember 1890.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Gäßner.

Nr. 3. Bekanntmachung,

eine veränderte Abgrenzung der Ephoralbezirke Leipzig I und II betreffend;

vom 23. Dezember 1890.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister sind die Parochieen Gohlis, Eutritzsch, Thonberg, Connewitz, Lindenau, Plagwitz, Kleinzschocher — jedoch mit Ausschluß der Filialparochie Großmiltitz — sowie die Schwesterparochie Loeßnig, nach ihrer Vereinigung mit der Stadt Leipzig, dem Bezirke der Ephorie Leipzig II entnommen und vom 1. Januar 1891 an der Ephorie Leipzig I überwiesen worden.

Dresden, den 23. Dezember 1890.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

v. Berlepsch.

Schnell.

Nr. 4. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 8. März 1879 betreffend;

vom 24. Dezember 1890.

Nachdem die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene, von dem Finanz-Ministerium mittelst Bekanntmachung vom 25. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 102 flg.) veröffentlichte Postordnung vom 8. März 1879 durch nachstehenden Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 12. dieses Monats einige weitere Abänderungen erfahren hat, wird Solches für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. Dezember 1890.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

Berlin, 12. Dezember 1890.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, erhalten im Absatz I der zweite und dritte Satz folgende anderweite Fassung:

> Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach ge-

schehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen)' zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen)' verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen)' telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

2. Im § 13, „Drucksachen" betreffend, ist im Absatz VII zwischen den Angaben unter 4 und 5 einzuschalten:

4a. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

3. In demselben Absatz VII ist unter 5 zwischen den Worten „eine" und „Rechnung" einzuschalten:

auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche

4. In demselben Absatz VII erhalten die Angaben unter 9 folgende anderweite Fassung:

9. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen;

5. Im § 21 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend, ist in der letzten Zeile des Absatzes VII statt „40 Pf." zu setzen:

30 Pf.

6. Im § 36 „Berechtigung zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, erhält der Absatz V 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 11) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

7. Im § 38 „Nachsendung der Postsendungen" betreffend, ist im Absatz III zwischen den Worten „sowie" und „die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen" einzuschalten:

die Gebühr von 1 ℳ für dringende Packetsendungen und

8. Im § 39 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort" betreffend, erhält der Absatz I 3 im Zusammenhange folgende Fassung:

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 11) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird.

9. In demselben § 39 ist am Schluß des Absatzes VII zuzusetzen:

Für zurückzusendende dringende Packetsendungen wird die Gebühr von 1 ℳ nur in dem Fall noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des § 11a Absatz I ausdrücklich verlangt hat.

Die vorstehenden Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Nr. 5. Verordnung

über Abänderung der Verordnung vom 15. Oktober 1874, die Besorgung der in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873 gedachten Verwaltungsangelegenheiten betreffend;

vom 24. Dezember 1890.

Nachdem die Ministerien des Kriegs und des Innern beschlossen haben, die bisher einem Beamten der Kreishauptmannschaft Leipzig übertragen gewesenen Geschäfte in Militärangelegenheiten innerhalb der Stadt Leipzig, insbesondere auch soweit sie den Civilvorsitz bei der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes „Leipzig-Stadt" betreffen, vom 1. Januar 1891 ab auf die Amtshauptmannschaft Leipzig zu übertragen, so wird dies

unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Besorgung der in § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873 gedachten Verwaltungsangelegenheiten in Dresden, Leipzig und Chemnitz betreffend, vom 15. Oktober 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 395), welche insoweit eine Abänderung erleidet, zur Nachachtung für die betheiligten Behörden und Alle, die es sonst angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 24. Dezember 1890.

Die Ministerien des Kriegs und des Innern.

Graf v. Fabrice. **v. Nostitz-Wallwitz.**

Förster.

Nr. 6. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1891 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 27. Dezember 1890.

Zufolge der Vorschriften im 3. Absatze von § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist in Nr. 307 des diesjährigen Deutschen Reichs-Anzeigers nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

Auf Grund der Vorschriften in § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1891 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost .	85 ₰,	70 ₰,
b) für die Mittagskost .	43 =	38 =
c) für die Abendkost .	26 =	21 =
d) für die Morgenkost . .	16 =	11 =

Berlin, den 20. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Es wird dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 27. Dezember 1890.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Fabrice.

Förster.

Nr. 7. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 betreffend;

vom 29. Dezember 1890.

Zur Ausführung von § 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) in Verbindung mit § 109 Absatz 1 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) wird im Anschlusse an die Verordnungen vom 19. Juli 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 198) und vom 22. September 1885 (G.- u. V.-Bl. S. 109) hiermit weiter bestimmt, daß für die Strecken

der Zittau-Oybin-Jonsdorfer Privateisenbahn

die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und die Verrichtungen der unteren Verwaltungsbehörden, welchen auch die Funktionen der Ortspolizeibehörden in Betreff der vorgenannten Privatbahn auf Grund von § 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 obliegen sollen, der Betriebs-Oberinspektion Dresden-Neustadt (Schlesischer Bahnhof) übertragen werden.

Dresden, am 29. Dezember 1890.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz. **v. Thümmel.**

Müller.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 8. Bekanntmachung, die Abänderung der die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode enthaltenden Bekanntmachung vom 15. Januar 1886 betr. S. 9. — Nr. 9. Verordnung, eine Abänderung des Regulativs für die theologischen Prüfungen in Leipzig betr. S. 10.

Nr. 8. Bekanntmachung,

die Abänderung der die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode enthaltenden Bekanntmachung vom 15. Januar 1886 betreffend;

vom 14. Januar 1891.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wird die Bekanntmachung, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode betreffend, vom 15. Januar 1886 (G.- u. V.-Bl. S. 4 flg.) hiermit in nachersichtlicher Weise abgeändert.

Der den Wahlbezirk I betreffende Abschnitt wird aufgehoben und durch folgende neue Fassung ersetzt:

„**Wahlbezirk I.**

die Parochieen der Kreuzkirche, der Frauenkirche, der Johanneskirche, der Matthäuskirche, der Trinitatiskirche und der Lucaskirche."

In dem den Wahlbezirk III betreffenden Abschnitte haben die Schlußworte des ersten Absatzes:

„bis auf Weiteres mit Ausschluß der Parochie Rabenau"

und in dem den Wahlbezirk VII betreffenden Abschnitte die Worte des zweiten Absatzes:

„und bis auf Weiteres die Parochie Rabenau (Ephorie Dresden II)"

in Wegfall zu gelangen.

Ausgegeben zu Dresden den 28. Januar 1891.

Die auf die Wahlbezirke IX und X bezüglichen Bestimmungen erhalten folgende veränderte Fassung:

„**Wahlbezirk IX.**

die Parochieen der Ephorie Leipzig I bis auf Weiteres mit Ausschluß der Parochieen: Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Kleinzschocher, Lindenau, Lößnig, Plagwitz, Reudnitz, Thonberg;

Wahlbezirk X.

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Leipzig II
und bis auf Weiteres die Parochieen der Ephorie Leipzig I: Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Kleinzschocher, Lindenau, Lößnig, Plagwitz, Reudnitz, Thonberg."

Für den Zusammentritt der fünften ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode ist die Woche nach Pfingsten des laufenden Jahres in Aussicht genommen und wird deshalb, sowie wegen Ernennung von Kommissarien zur Veranstaltung der für dieselbe sich nöthig machenden Ergänzungswahlen weitere Verordnung ergehen.

Dresden, den 14. Januar 1891.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

v. Berlepsch.

Vogel.

Nr. 9. Verordnung,

eine Abänderung des Regulativs für die theologischen Prüfungen in Leipzig betreffend;

vom 20. Dezember 1890.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat auf Vortrag der Prüfungskommission und im Einverständnisse mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium die §§ 17, 20 und 24 des Regulativs für die theologischen Prüfungen in Leipzig vom 21. Februar 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 28 flg.), wie folgt, abzuändern beschlossen:

§ 17.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß die Examinanden

a) eine Predigt,

b) eine Katechese,
c) einen Aufsatz aus dem Bereiche der neutestamentlichen Exegese,
d) einen Aufsatz aus dem Bereiche der alttestamentlichen Exegese,
e) einen Aufsatz aus der historischen Theologie und
f) einen Aufsatz aus der systematischen Theologie

nach ihnen dafür gestellten Aufgaben fertigen.

§ 20.

Nach Ablieferung der Predigt und der Katechese sind an vier hierzu anzuberaumenden Tagen in je sechs Stunden, und zwar im Sommer von 7 bis 1 Uhr, im Winter von 8 bis 2 Uhr, die § 17 unter c, d, e und f namhaft gemachten Aufsätze zu fertigen. Die Fertigung selbst geschieht unter spezieller, jede unerlaubte Mithilfe streng verhütender Aufsicht eines hierzu bestellten Beamten.

§ 24.

Vor dem akademischen Lehrer im liturgischen Gesange ist eine liturgische Gesangprobe abzulegen, und zwar ebenfalls vor dem zur mündlichen Prüfung angesetzten Tage.

Vorstehende Abänderungen des Regulativs treten sofort in Kraft.

Dresden, am 20. Dezember 1890.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Hausmann.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 10. Verordnung, das Bergschiedsgericht für die „Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen" betr. S. 13. — Nr. 11. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung des Bahnhofs Einsiedel betr. S. 14. — Nr. 12. Bekanntmachung, die Ausgabe einer XII. Serie von Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt zu Leipzig betr. S. 15.

Nr. 10. Verordnung,

das Bergschiedsgericht für die „Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen" betreffend;

vom 24. Januar 1891.

§ 1. Da die „Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen", welche von dem Bundesrathe zur selbstständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassen worden ist, ihren Sitz in Freiberg hat, so wird unter Bezugnahme auf § 68 des Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des V. Abschnittes Kapitel II des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 betreffend, vom 2. April 1884 und auf die Ausführungsverordnung zu den §§ 68 und 75 des erwähnten Gesetzes vom 20. Oktober 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 97 flg. und 315 flg.) hierdurch verordnet, daß Streitigkeiten über die zu der genannten Pensionskasse zu leistenden Beiträge und über die von derselben zu gewährenden Unterstützungen von dem Bergschiedsgerichte zu Freiberg zu entscheiden sind.

§ 2. Die Klage ist entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bergamte anzubringen. Zur Annahme schriftlicher und zu protokollarischer Aufnahme mündlicher Klagen sind aber auch die Berginspektionen zu Freiberg, Dresden, Chemnitz und Zwickau, sowie die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe mit Revidirter Städteordnung, in deren Bezirk der Kläger beschäftigt ist, oder sich aufhält, verpflichtet. Die bei diesen Behörden angebrachten Klagen sind ungesäumt dem Bergamte zu übermitteln.

Ausgegeben zu Dresden den 5. März 1891.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1891 in Kraft.

Dresden, am 24. Januar 1891.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:
Böttcher.

v. Thümmel.

Löhr.

Nr. 11. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs Einsiedel an der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahnlinie betreffend;

vom 2. Februar 1891.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes macht sich die Erweiterung der Anlage des Bahnhofs Einsiedel an der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahnlinie nothwendig. Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Anlage des Bahnhofs Einsiedel in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur

Einsiedel

betroffen.

Dresden, den 2. Februar 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Löhr.

Nr. 12. Bekanntmachung,

die Ausgabe einer XII. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt zu Leipzig betreffend;

vom 3. Februar 1891.

Nachdem von der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt zu Leipzig beschlossen worden ist, zum Zweck der Gewährung von Hypothekendarlehen auf Grundbesitz im Königreich Sachsen eine XII. Serie von auf den Inhaber lautenden, mit vier vom Hundert (4 %) zu verzinsenden Pfandbriefen in Abschnitten zu Fünfhundert (500) Mark, Ein Tausend (1000) Mark und Fünf Tausend (5000) Mark im Gesammtbetrage von

Fünf Millionen (5 000 000) Mark

auszugeben, ist hierzu die nachgesuchte Genehmigung ertheilt worden.

Dresden, den 3. Februar 1891.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel. **v. Metzsch.**

Löhr.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 13. Verordnung, die Aufhebung der Verordnung über die zur Beförderung in das Ausland auf gesandtschaftlichem Wege bestimmten gerichtlichen Schriften betr. S. 17. — Nr. 14. Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung betr. S. 18. — Nr. 15. Bekanntmachung eines anderweiten Nachtrags zu den Statuten des Verdienstordens. S. 19. — Nr. 16. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Wolkenstein-Jöhstädter Eisenbahn betr. S. 20.

Nr. 13. Verordnung,

die Aufhebung der Verordnung über die zur Beförderung in das Ausland auf gesandtschaftlichem Wege bestimmten gerichtlichen Schriften vom 14. Oktober 1852 betreffend;

vom 7. März 1891.

Nachdem über die Form der im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden anderweite Bestimmungen getroffen und im Justizministerialblatte veröffentlicht worden sind, wird die Verordnung des Justiz-Ministeriums, die zur Beförderung in das Ausland auf gesandtschaftlichem Wege bestimmten gerichtlichen Schriften betreffend, vom 14. Oktober 1852 (G.- u. V.-Bl. S. 310), hiermit aufgehoben.

Dresden, den 7. März 1891.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Schüler.

Ausgegeben zu Dresden den 31. März 1891.

Nr. 14. Bekanntmachung,

die Postordnung vom 8. März 1879 betreffend;

vom 12. März 1891.

Nachdem die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene, von dem Finanz-Ministerium mittelst Bekanntmachung vom 25. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 102 flg.) veröffentlichte Postordnung vom 8. März 1879 durch nachstehenden Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 5. dieses Monats eine weitere Abänderung erfahren hat, wird Solches für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 12. März 1891.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

Berlin, 5. März 1891.

Abänderung

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Der § 43, „Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, erhält nachstehende Fassung:

§ 43.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Nr. 15. Bekanntmachung

eines anderweiten Nachtrags zu den Statuten des Verdienstordens;

vom 12. März 1891.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

&c. &c. &c.

haben auf den Vortrag des Gesammt-Ministeriums und des Ordenskanzlers eine Abänderung der Bestimmungen über die Gestalt der Ordensinsignien des Großkreuzes und des Comthurkreuzes vom Verdienstorden beschlossen und zu diesem Behufe dem nachstehenden anderweiten Nachtrage zu den Statuten des Verdienstordens vom 12. August 1815 Unsere Genehmigung ertheilt.

Dieser Nachtrag wird im Anschlusse unter ⊙ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wonach sich Alle, die es angeht, zu achten haben.

Dresden, am 12. März 1891.

Albert.

LS

Alfred Graf von Fabrice.

Nachtrag

zu den Statuten des Königlich Sächsischen Verdienstordens;

vom 23. Februar 1891.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

&c. &c. &c.

haben beschlossen, die Bestimmungen über die Gestalt der Ordensinsignien des Verdienstordens in § 5 und 6 der Statuten des Verdienstordens vom 12. August 1815 dahin abzuändern, daß von jetzt an

1.

dem Ordenskreuze für die Großkreuze und für die Comthurkreuze eine königliche goldene Krone hinzugefügt wird, daß

2.

an die Stelle des zum Großkreuze gehörigen sechseckigen silbernen Strahlensternes ein achteckiger tritt.

Ein Umtausch der bisher verliehenen Decorationen des Großkreuzes und Comthurkreuzes gegen Decorationen in der durch diesen Nachtrag abgeänderten Form findet bei der Ordenskanzlei nicht statt.

Dresden, am 23. Februar 1891.

Albert.

LS

Graf von Fabrice.

Wilhelm Bär,
Ordenssecretär.

Nr. 16. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Wolkenstein durch das Preßnitzthal nach Jöhstadt betreffend;

vom 12. März 1891.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 7. Februar 1890 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern be-

hufs Erbauung einer ſchmalſpurigen Eiſenbahn von Wolkenſtein durch das Preßnitzthal nach Jöhſtadt andurch verordnet wie folgt.

§ 1. Die Vorſchriften des Geſetzes wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eiſenbahn erforderlichen Grundeigenthums, vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich ſoweit dieſes Geſetz durch ſpätere Beſtimmungen Abänderungen erlitten hat, die einſchlagenden ſpäteren Vorſchriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebſt Anſchlußgleiſen.

§ 2. Hinſichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für dieſe Eiſenbahn zu beobachtenden Verfahrens iſt allenthalben denjenigen Beſtimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Geſetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), ſowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen ſpäteren Verordnungen enthalten ſind.

§ 3. Die Vorſchriften gegenwärtiger mit Geſetzeskraft verſehenen Verordnung treten ſofort mit deren Publikation in Wirkſamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eiſenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne

die Fluren Niederſchmiedeberg und Arnsfeld mit Mittelſchmiedeberg,
Forſtrevier Rückerswalde I. und II. Theil,
die Fluren Oberſchmiedeberg und Steinbach,
Forſtrevier Steinbach I. und II. Theil,
Flur Schmalzgrube,
Forſtrevier Jöhſtadt I. und II. Theil
und
Flur Jöhſtadt

betroffen.

Dresden, den 12. März 1891.

Miniſterium des Innern.

v. Metzſch.

Löhr.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 17. Bekanntmachung, die Berufung der Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr. S. 23. — Nr. 18. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Falkenstein-Muldenberger Eisenbahn betr. S. 24. — Berichtigung. S. 25.

Nr. 17. Bekanntmachung,

die Berufung der fünften ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend;

vom 29. April 1891.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, die fünfte ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen

zum 26. Mai dieses Jahres

einzuberufen.

Solches und daß an die Mitglieder der Landessynode noch besondere Missiven aus dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ergehen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 29. April 1891.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

v. Gerber. v. Thümmel.

Meister.

Ausgegeben zu Dresden den 30. Mai 1891.

Nr. 18. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Falkenstein nach Muldenberg betreffend;

vom 8. Mai 1891.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 7. Februar 1890 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Falkenstein nach Muldenberg andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Falkenstein,
Dorfstadt,
Neustadt,
Grünbach,
Hammerbrücke,
Muldenberg

und

das Staatsforstrevier Tannenhaus

betroffen.

Dresden, den 8. Mai 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Löhr.

Berichtigung.

In der Verordnung Nr. 23 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1882 ist folgender Druckfehler zu berichtigen: Seite 53 Zeile 7 von unten muß es statt

$1\frac{1}{2}$ bis 1 Mark

heißen: $1\frac{1}{2}$ bis **2** Mark.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 19. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Oschatz-Strehlaer Eisenbahn betr. S. 27. — Nr. 20. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erweiterung des Bahnhofs Markranstädt betr. S. 28. — Nr. 21. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Riesa betr. S. 29. — Nr. 22. Verordnung, die Errichtung einer Kammer für Handelssachen in Annaberg betr. S. 30.

Nr. 19. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Oschatz nach Strehla betreffend;

vom 20. Mai 1891.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 7. Februar 1890 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Oschatz nach Strehla andurch verordnet wie folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

Ausgegeben zu Dresden den 20. Juni 1891.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Oschatz,
Zschöllau,
Terpitz,
Mannschatz,
Schmorkau,
Schönnewitz,
Zaußwitz,
Kleinrügeln und
Strehla

betroffen.

Dresden, den 20. Mai 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Löhr.

Nr. 20. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs in Markranstädt betreffend;

vom 29. Mai 1891.

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs, sowie aus betrieblichen Gründen macht sich eine Erweiterung des Bahnhofs in Markranstädt an der Leipzig-Weißenfelser Eisenbahn nothwendig.

Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung des Bahnhofs in Markranstädt in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur

Markranstädt

betroffen.

Dresden, den 29. Mai 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Löhr.

Nr. 21. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Riesa betreffend;

vom 30. Mai 1891.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von dem Stadtrathe in Riesa unter Zustimmung der dortigen Stadtverordneten beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 2000 ℳ, 1000 ℳ und 500 ℳ zum Zwecke der Aufnahme einer mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Achtmalhunderttausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 30. Mai 1891.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Für den Minister:
Dr. Diller.

v. Metzsch.

Edelmann.

Nr. 22. Verordnung,

die Errichtung einer Kammer für Handelssachen in Annaberg betreffend;

vom 8. Juni 1891.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird verordnet, was folgt.

Am 1. Oktober 1891 wird in Annaberg für die Bezirke der Amtsgerichte Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Wolkenstein und für die von diesem Zeitpunkte ab anhängig werdenden Sachen eine Kammer für Handelssachen errichtet und dem entsprechend von diesem Zeitpunkte an die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen bei dem Landgerichte Chemnitz (Punkt 5 der Verordnung vom 28. Juli 1879, G.- u. V.-Bl. S. 235) beschränkt.

Dresden, den 8. Juni 1891.

Ministerium der Justiz.

Schurig.

Böhm.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 23. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Frankenberg betr. S. 31. — Nr. 24. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Taubenheim-Dürrhennersdorfer Eisenbahn betr. S. 32. — Nr. 25. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Wege-Ueberführung bei Station 644 + 70 der Leipzig-Hofer Eisenbahn betr. S. 33. — Nr. 26. Bekanntmachung, die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betr. S. 34.

Nr. 23. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Frankenberg betreffend;

vom 15. Juni 1891.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von dem Stadtrathe zu Frankenberg unter Zustimmung der dortigen Stadtverordneten beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seiten des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten über 500 und 200 ℳ zum Zwecke der Aufnahme einer mit 4 vom Hundert zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Fünfmalhunderttausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 15. Juni 1891.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel. v. Metzsch.

Wengler.

Ausgegeben zu Dresden den 18. Juli 1891.

Nr. 24. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Taubenheim über Beiersdorf nach Dürrhennersdorf betreffend;

vom 18. Juni 1891.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 7. Februar 1890 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Taubenheim über Beiersdorf nach Dürrhennersdorf andurch verordnet wie folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Taubenheim,
Oppach,
Beiersdorf,
Schönbach

und

Dürrhennersdorf mit Neuschönberg

betroffen.

Dresden, den 18. Juni 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Löhr.

Nr. 25. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Wege-Ueberführung bei Station 644 + 70 der Leipzig-Hofer Eisenbahn betreffend;

vom 1. Juli 1891.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebs bei Station 644 + 70 der Leipzig-Hofer Eisenbahn macht sich eine Wege-Ueberführung, welche die Beseitigung zweier wegen ihrer Frequenz und geringer Uebersichtlichkeit gefährlicher Niveau-Uebergänge bezweckt, dringend erforderlich. Da die wegen Abtretung des hierzu nöthigen Areals gepflogenen Verhandlungen nicht allenthalben zu einem Ergebniß geführt haben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Wege-Ueberführung in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur

Crimmitschau,
Stadttheil Wahlen

betroffen.

Dresden, den 1. Juli 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Nr. 26. Bekanntmachung.

Nachdem an Stelle der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 (G.- u. V.-Bl. S. 91 flg.) unter dem 15. Juni dieses Jahres eine neue, am 1. Juli laufenden Jahres in Kraft tretende Telegraphenordnung für das Deutsche Reich erlassen worden ist, wird dieselbe im Nachstehenden für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 23. Juni 1891.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

Telegraphenordnung

für das

Deutsche Reich

vom 15. Juni 1891.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen		Seite
1.	Benutzung des Telegraphen	37
2.	Wahrung des Telegraphengeheimnisses	37
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	37
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	38
5.	Eintheilung der Telegramme	38
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	40
7.	Aufgabe von Telegrammen	42
8.	Wortzählung	42
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	44
10.	Dringende Telegramme	45
11.	Bezahlte Antwort	45
12.	Verglichene Telegramme	46
13.	Empfangsanzeigen	46
14.	Telegraphische Postanweisungen	47
15.	Nachsendung von Telegrammen	47
16.	Vervielfältigung von Telegrammen	48
17.	Seetelegramme	49
18.	Weiterbeförderung	49
19.	Entrichtung der Gebühren	51
20.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	52
21.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort	52
22.	Unbestellbare Telegramme	54
23.	Gewährleistung	54
24.	Berichtigungstelegramme	55
25.	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	56
26.	Telegrammabschriften	56
27.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen	57
28.	Geltungsbereich	57

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphen-Konferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Wahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§ 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

§ 5.

Eintheilung der Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende
   b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,

b) chiffrirte Sprache,

c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Dienstttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßten Seetelegramme (vergl. § 17).

IV Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

V Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuches ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuches, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Aus-

führung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsort, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms 2c. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringendes Telegramm",
(ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz",
(RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort",
(RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort",
(TC) für „Telegramm mit Vergleichung",
(CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige" und für „Empfangsanzeige",
(FS) für „nachzusendendes Telegramm",
(PP) für „Post bezahlt",

(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilbote bezahlt",
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt",
(EP) für „Estafette bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm",
(MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm".

IV Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsortes ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben, in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn

gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 8.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach § 6 III zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 5 III und 17 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im § 5 VI entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag 1 ℳ 50 ₰ bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 9). Der im § 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 11.

Bezahlte Antwort.

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu ent-

richten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

v Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 20 i erwähnten Falle nicht statt.

vi Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Auskunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§ 12.

Verglichene Telegramme.

i Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

ii Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 13.

Empfangsanzeigen.

i Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(CR)" zu schreiben.

ii Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

iii Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können: in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

iv Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

II Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

§ 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Estafette.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 6 III) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

§ 17.

Seetelegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 18.

Weiterbeförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 6 III).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt, und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist **verpflichtet**, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. § 15 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:

   a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig;

   b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.

3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle

vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 19.

Entrichtung der Gebühren.

I Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. § 15),

b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. § 18),

c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. § 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staats-

telegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen 2c. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 21.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bez. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal 2c. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 18 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines demselben beizugebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung 2c. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 22.

Unbestellbare Telegramme.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§ 23.

Gewährleistung.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§ 24.

Berichtigungstelegramme.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittelung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. § 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung be-

griffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antworts-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 25.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 26.

Telegrammabschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 27.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

Neben-telegraphen und besondere Telegraphen-anlagen. Fernsprech-einrichtungen.

§ 28.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahn-telegraphen befördert werden.

Geltungs-bereich.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 27. Disciplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen. S. 59. — Nr. 28. Kirchengesetz, die Pensionsberechtigung von Cantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr. S. 74. — Nr. 29. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Zwickau-Moseler Eisenbahn betr. S. 75. — Nr. 30. Verordnung, einige Aenderungen in den Wahlkreisen betr. S. 76. — Verordnung, Ergänzungswahlen für die II. Kammer betr. S. 77.

Nr. 27. Disciplinarordnung

für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen;

vom 30. Juli 1891.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anwendbar auf alle ordinirten Geistlichen, Candidaten des Predigtamts und der Theologie, welche in der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen ein geistliches Amt ständig bekleiden, oder nur vorübergehend im geistlichen Amte als Hilfsgeistliche oder Vicare verwendet sind; ingleichen auf des Amtes enthobene Geistliche, auf emeritirte und überhaupt solche ordinirte Geistliche, welche kein geistliches Amt bekleiden.

Die in Ansehung der Reichsbeamten und der sächsischen Civilstaatsdiener bestehenden disciplinargesetzlichen Bestimmungen, soweit ihnen einzelne Geistliche der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche unterworfen sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Ausgegeben zu Dresden den 15. September 1891.

I. Disciplinarmittel.

§ 2.

Die Disciplinarmittel bestehen in

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Kirchenamte.

§ 3.

Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, beziehentlich des zwölften Theiles des catastermäßigen Einkommens.

Warnung und Verweis können schriftlich oder mündlich vor der Consistorialbehörde oder auf Anordnung derselben durch den Superintendenten ertheilt werden.

§ 4.

Die Entfernung aus dem Kirchenamte kann bestehen in:

1. Amtsenthebung,
2. Dienstentlassung.

§ 5.

Verschiedene Ordnungsstrafen können mit einander verbunden werden. Die Verbindung von Ordnungsstrafen mit Amtsentfernung ist unzulässig.

§ 6.

Welches der in §§ 3 und 4 bestimmten Disciplinarmittel anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Falles (§ 19) mit besonderer Rücksicht auf dessen Eigenthümlichkeit und die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 7.

Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte eines Geistlichen, insbesondere des Titels, der durch die bestandenen Prüfungen und die Ordination erworbenen Rechte, der Anstellungsfähigkeit, des Anspruchs auf Ruhegehalt und Relictenpension von Rechtswegen zur Folge, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß des Landesconsistoriums, dem des Dienstes Entlassenen oder seiner Familie eine jährliche Unterstützung zu bewilligen.

§ 8.

Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes. Der Verurtheilte bleibt jedoch anstellungsfähig nach Maßgabe des § 17. Er behält Anspruch auf Pension für sich und seine Hinterlassenen nach den folgenden Bestimmungen.

§ 9.

Einem zur Amtsenthebung rechtskräftig verurtheilten Geistlichen ist auf die Dauer der Amtsenthebung aus landeskirchlichen Mitteln eine Pension zu gewähren.

Diese Pension wird festgesetzt auf den Betrag von $\frac{80}{100}$ Theilen des Ruhegehalts, welcher dem Geistlichen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Emeritirung zugefallen sein würde, wenn er zur Zeit der Amtsenthebung emeritirt worden wäre, jedoch soll diese Pension nicht unter 900 ℳ und nicht über 2500 ℳ jährlich betragen.

War der betreffende Geistliche zur Zeit seiner Amtsenthebung noch nicht pensionsanspruchsberechtigt, so ist, jedoch unter Einhaltung der vorstehend geordneten Mindest- und Höchstbeträge die Pension auf $\frac{80}{100}$ Theile des niedrigsten Pensionssatzes festzustellen.

§ 10.

Während der Dauer der Amtsenthebung ruht der Anspruch des Geistlichen auf den gesetzlichen Ruhegehalt. Mit seiner Wiederanstellung als ständiger Geistlicher in der Landeskirche lebt derselbe wieder auf.

§ 11.

Die Zeit, während welcher ein Geistlicher vom Amte enthoben gewesen, kommt weder bei Zubilligung der geordneten Alterszulagen, noch im Falle der Pensionirung des Geistlichen in Anrechnung.

§ 12.

Ein zur Amtsenthebung verurtheilter Geistlicher verliert die ihm ausgesetzte Pension

1. durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter (vergl. § 22);
2. wenn im Wege des Disciplinarverfahrens rechtskräftig gegen ihn auf den mit der Dienstentlassung (§ 7) verbundenen Rechtsverlust erkannt worden ist;
3. wenn er ohne triftige Gründe sich weigert, die ihm vom Landesconsistorium angetragene Unterstützung oder Vertretung eines anderen Geistlichen im Amte zu übernehmen (vergl. § 15).

§ 13.

Die Pension (§§ 9 flg.) erlischt mit dem Wiedereintritt des Empfängers in ein geistliches Amt.

§ 14.

Im Uebrigen finden die für die emeritirten Geistlichen, ihre Wittwen und ehelichen Kinder geltenden Bestimmungen über Pension, Gnadengenuß, Relictenpension und außerordentliche Unterstützung auf die des Amtes enthobenen Geistlichen und deren Angehörige entsprechende Anwendung.

§ 15.

Geistliche (§ 1), welche des Amtes enthoben sind, haben sich während der Dauer der Amtsenthebung des Predigens und der Verrichtung anderer geistlicher Amtshandlungen zu enthalten; sie können jedoch mit Genehmigung des Landesconsistoriums zu zeitweiser Unterstützung oder auch Vertretung eines im Amte stehenden Geistlichen herangezogen werden, welchenfalls für die Dauer dieser Amtirung die erwähnte Beschränkung aufgehoben ist.

Das Nämliche gilt von solchen, nicht ständig angestellten Geistlichen, welche von dem Landesconsistorium wegen widriger dienstlicher oder außerdienstlicher Vorkommnisse aus ihrem Dienste abberufen worden sind. (Vergl. § 16.)

§ 16.

Auf nicht ständig angestellte Geistliche findet die Amtsenthebung keine Anwendung. Sie werden eintretenden Falls vom Landesconsistorium aus dem Dienst abberufen.

In Fällen, in welchen dieselben die Dienstentlassung verwirkt hätten, wird an deren Stelle auf den Verlust der in § 7 bezeichneten Rechte erkannt.

Die vorstehende Bestimmung (Absatz 2) ist auf ordinirte Geistliche, welche emeritirt oder des Amtes enthoben sind, oder überhaupt kein geistliches Amt bekleiden, entsprechend anzuwenden.

§ 17.

Des Amtes enthobene Geistliche (§ 4 Nr. 1) bedürfen zu ihrer Wiederanstellung der Genehmigung des Landesconsistoriums.

Dem des Dienstes Entlassenen kann ausnahmsweise die Anstellungsfähigkeit aus besonderen Gründen durch das Landesconsistorium wieder beigelegt werden.

Vorstehende Bestimmungen (Absatz 1 und 2) finden auf die nach § 16 Absatz 1 Abberufenen beziehentlich nach § 16 Absatz 2 Bestraften entsprechende Anwendung.

§ 18.

Stellen sich in einem wegen Dienstvergehens (§ 19 Absatz 3) schwebenden Disciplinarverfahren (§ 27 flg.) die Voraussetzungen der Emeritirung wegen physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit heraus, so kann, falls die Emeritirung beschlossen wird, in dem

nichtsdestoweniger fortgestellten Disciplinarverfahren nur auf Ordnungsstrafe oder anstatt der Dienstentlassung auf Verlust der Rechte gemäß § 7 erkannt werden.

Die Emeritirung bleibt in solchem Falle bis nach Beendigung des Disciplinarverfahrens ausgesetzt.

II. Disciplinarfälle.

§ 19.

Jeder im geistlichen Amte ständig oder aushilfsweise angestellte Geistliche ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der für dasselbe bestehenden allgemeinen und besonderen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich in seinem Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu bezeigen, welche sein Beruf erfordert. Diese Vorschrift bezieht sich auch, soweit anwendbar, auf vom Amt enthobene Geistliche.

Leichtere Verfehlungen gegen diese Pflichten — Ordnungswidrigkeiten —, insbesondere Nachlässigkeit in der Amtsführung, Unfleiß, geringere Ueberschreitung des Urlaubs, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Unbotmäßigkeit, sowie solche Verstöße in Amt, Lehre und Wandel, welche die Achtung, das Ansehen und Vertrauen zu gefährden geeignet erscheinen, werden mit Ordnungsstrafen (§ 3) gerügt.

Gröbere Pflichtwidrigkeiten — Dienstvergehen —, welche den Geistlichen der Achtung, des Ansehens und Vertrauens in einem Maße unwerth machen, daß sein Verbleiben im Amte unthunlich erscheint, insbesondere schwerere sittliche Verfehlungen, fortgesetztes ordnungswidriges Verhalten, hartnäckiger Ungehorsam, beharrliche Nichterfüllung der Berufspflichten, Irrlehre ziehen die Entfernung aus dem Kirchenamt (§ 4) nach sich.

§ 20.

Ein Geistlicher, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub längere Zeit von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub erheblich überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig und hat außerdem nach Beschaffenheit des Falles disciplinarisches Einschreiten in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewärtigen.

§ 21.

Auf Amtsenthebung kann außer dem Falle eines Dienstvergehens (§ 19 Absatz 3) auch dann erkannt werden, wenn gegen einen Geistlichen das Concursverfahren eröffnet ist oder derselbe sich in ungeordneter Vermögenslage befindet und dadurch das Ansehen beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert.

§ 22.

Die rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter hat den Verlust des Kirchenamtes mit den Wirkungen der Dienstentlassung (§ 7) von Rechtswegen zur Folge.

§ 23.

Ist gegen einen Geistlichen eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet oder einzuleiten, so kann bis zur Erledigung derselben das Disciplinarverfahren ausgesetzt oder vorläufig eingestellt werden.

III. Disciplinarverfahren.

§ 24.

Das Disciplinarverfahren ist

1. das Rügeverfahren wegen Ordnungswidrigkeit (§§ 25, 26),
2. das förmliche Disciplinarverfahren wegen Dienstvergehen (§ 27 flg.).

§ 25.

Ueber Ordnungswidrigkeiten (§ 19 Absatz 2) urtheilt das Landesconsistorium beziehentlich die Consistorialbehörde der Oberlausitz ohne Absetzung eines an besondere Formen gebundenen Verfahrens.

Vor Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist dem Geistlichen Gelegenheit zu geben, sich über die zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten.

Die Festsetzung und Eröffnung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe schriftlich.

Ueber die mündliche Ertheilung der Warnung oder des Verweises ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 26.

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe findet einmaliger, binnen 14 Tagen einzulegender Recurs statt. Ueber ihn entscheidet das Landesconsistorium in der im § 45 Absatz 1 gedachten Zusammensetzung, dagegen in der gewöhnlichen Zusammensetzung (§ 6 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, Errichtung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend) bei erstinstanzlicher Entscheidung der Consistorialbehörde der Oberlausitz.

§ 27.

Das Disciplinarverfahren wegen Dienstvergehen (§ 19 Absatz 3) zerfällt in:

a) das Untersuchungsverfahren (§ 28),

b) die Entscheidung über den Ausfall des Untersuchungsverfahrens (§ 31) und

c) die mündliche Verhandlung vor dem Landesconsistorium (§ 36).

§ 28.

Die Einleitung des förmlichen Disciplinarverfahrens wird von dem Landesconsistorium verfügt. Dasselbe beauftragt mit Führung der Untersuchung eine Commission, welche durch den zuständigen Superintendenten und ein rechtskundiges weltliches Mitglied der Kircheninspection gebildet wird, oder nach seinem Ermessen einen oder mehrere besondere Commissare.

Das Untersuchungsverfahren findet unter dem Vorsitz des Superintendenten und in der Regel auf der Superintendentur statt.

§ 29.

In dem Untersuchungsverfahren (§ 27a) wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und gehört.

Je nach Beschaffenheit der Sache kann jedoch anstatt der Vorladung zum mündlichen Verhör Aufforderung zur schriftlichen Auslassung über die Anschuldigungspunkte, für deren Einreichung solchenfalls eine angemessene Frist zu bestimmen ist, an den Angeschuldigten erlassen und, wenn die schriftlichen Erklärungen desselben nicht erschöpfend erscheinen, derselbe nachträglich noch zu mündlicher Vernehmlassung vorgeladen werden.

Durch das Ausbleiben des Angeschuldigten wird der Fortgang des Verfahrens nicht gehindert.

Im Uebrigen werden in dem Untersuchungsverfahren die Zeugen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurtheilung der Sache erheblich erscheinen und die Vereidung der Zeugen nicht aus besonderen Gründen unzulässig oder bedenklich ist. Die Beeidigung erfolgt nach der Abhörung.

Die Zulassung eines Vertheidigers zu den Untersuchungshandlungen findet nicht statt.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen zur Abfassung von Protokollen befugten Beamten ein Protokoll aufzunehmen.

§ 30.

Der Angeschuldigte ist berechtigt, im Laufe der Untersuchung Anträge auf zweckdienliche Vervollständigung der Beweisaufnahme zu stellen.

Nach dem Schluß der Untersuchung ist dem Angeschuldigten, wenn nicht besondere

Bedenken entgegenstehen, auf Antrag die Acteneinsicht zu gestatten. Einem von ihm zum Vertheidiger gewählten Rechtsanwalt muß die Acteneinsicht gewährt werden.

Eine Verabfolgung der Acten in die Wohnung des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers findet nicht statt.

§ 31.

Erachtet die Untersuchungscommission den Zweck des Untersuchungsverfahrens für erreicht, so übersendet dieselbe die Acten dem Landesconsistorium, welches, nach vorgängiger Erledigung etwaiger auf Vervollständigung der Untersuchung gerichteter Anordnungen, entweder die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Verweisung des Angeschuldigten zur mündlichen Verhandlung beschließt.

§ 32.

Der Beschluß über den Ausfall des Untersuchungsverfahrens (§ 31) ist, mit Gründen unterstützt, dem Angeschuldigten in Ausfertigung zuzustellen. Die Zustellung des Verweisungsbeschlusses kann mit der Vorladung zur mündlichen Verhandlung verbunden werden.

Das eingestellte Disciplinarverfahren kann wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Ist eine Ordnungsstrafe verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Disciplinarverfahrens nicht statt.

§ 33.

Gegen den Verweisungsbeschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 34.

Ist die Verweisung des Angeschuldigten zur mündlichen Verhandlung beschlossen, so beraumt das Landesconsistorium hierzu einen Termin an, zu welchem der Angeschuldigte unter Zustellung einer Ausfertigung des Verweisungsbeschlusses, wenn solche nicht schon erfolgt ist (§ 32 Absatz 1), zum persönlichen Erscheinen vorgeladen wird.

§ 35.

Dem Angeschuldigten beziehentlich einem von ihm als Vertheidiger bestellten Rechtsanwalt ist die Acteneinsicht, soweit solche nicht bereits früher stattgefunden hat, nach Maßgabe des § 30 Absatz 2 sowie schriftliche Vertheidigung vor der mündlichen Verhandlung zu gestatten.

§ 36.

An der mündlichen Verhandlung und an der nach vorgängiger collegialischer Berathung mit einfacher Stimmenmehrheit zu fällenden Entscheidung nehmen außer dem Prä-

sidenten des Landesconsistoriums oder in dessen Behinderung einem weltlichen ordentlichen Rathe desselben als Vorsitzenden vier ordentliche Mitglieder dieser Behörde, zwei geistliche und zwei weltliche, Theil. Es können jedoch von den vier ordentlichen Mitgliedern Eines oder Zwei durch außerordentliche Mitglieder des Landesconsistoriums vertreten werden; auch in diesem Falle muß die Parität zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern gewahrt bleiben.

§ 37.

Zu den ordentlichen Mitgliedern werden als Hilfsarbeiter bei dem Landesconsistorium angestellte Beamte, wenn ihnen die Stimmberechtigung im Collegium beigelegt ist, gerechnet.

§ 38.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erscheint. Derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder sich eines solchen als Beistandes bedienen.

Es kann jedoch das persönliche Erscheinen unter der Verwarnung angeordnet werden, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 39.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

In derselben wird zuerst durch ein von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Collegiums (§ 36) der Verweisungsbeschluß verlesen, aus den Acten Vortrag über die Ergebnisse der Voruntersuchung erstattet und der Angeschuldigte gehört.

Der Vorsitzende kann den Angeschuldigten zur mündlichen Auslassung über thatsächliche Verhältnisse und Umstände, welche von Belang sind, auffordern.

Der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger (vergl. § 38) hat das Schlußwort.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, vor Schluß derselben vorzulesen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dasselbe soll die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der mündlichen Verhandlung enthalten.

§ 40.

Erachtet das Landesconsistorium eine Vervollständigung der Untersuchung für erforderlich, so setzt es das Verfahren aus und ordnet die weiteren Erhebungen durch die Untersuchungscommission (§ 28) an. Dem Angeschuldigten ist hiervon Kenntniß zu geben. Nach Vervollständigung der Untersuchung wird der Angeschuldigte zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung geladen.

§ 41.

Nach Schluß der mündlichen Verhandlung ist über das Gesammtergebniß der Disciplinarunterſuchung Beſchluß zu faſſen.

Die Mitglieder des Collegiums (§ 36) entſcheiden nach ihrer freien, aus dem Geſammtergebniſſe der Verhandlung geſchöpften Ueberzeugung.

Iſt die Anſchuldigung nicht begründet, ſo wird der Angeſchuldigte freigeſprochen.

Im Falle der Verurtheilung kann die Entſcheidung auch auf eine bloße Ordnungsſtrafe lauten.

§ 42.

Die Entſcheidung iſt mit Gründen verſehen binnen 14 Tagen nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung dem Angeſchuldigten in Ausfertigung zuzuſtellen.

Sie ſoll die Bemerkung enthalten, daß der Vorſchrift des § 36 genügt iſt.

§ 43.

Gegen die Strafentſcheidung des Landesconſiſtoriums, mag dieſelbe auf Grund des Unterſuchungsverfahrens (§ 31) oder der mündlichen Verhandlung ergehen, iſt einmaliger Recurs zuläſſig. Derſelbe iſt innerhalb 14 Tagen nach der Zuſtellung der Ausfertigung der Entſcheidung (§ 32 Abſatz 1, § 42 Abſatz 1) einzulegen.

Der Recurs kann ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Landesconſiſtorium eingelegt werden. Zur ſchriftlichen Rechtfertigung des Recurſes ſteht dem Verurtheilten eine anderweite Friſt von 3 Wochen, von Ablauf der Recursfriſt an gerechnet, offen.

§ 44.

Für das Disciplinarverfahren wegen Irrlehre gelten die Beſtimmungen in §§ 27 bis 43 mit folgender Abweichung:

1. das Landesconſiſtorium wird in der mündlichen Verhandlung verſtärkt durch den Hinzutritt des nach Maßgabe des Kirchengeſetzes vom 15. April 1873 gebildeten Synodalausſchuſſes. Derſelbe nimmt in der Anzahl von drei geiſtlichen und drei weltlichen Mitgliedern an allen auf Grund der mündlichen Verhandlung zu fällenden Entſcheidungen mit vollem Stimmrecht Theil.
2. Die Verurtheilung des Angeſchuldigten erfordert eine Mehrheit von zwei Drittheilen aller Stimmen.
3. Ein Rechtsmittel findet gegen die Entſcheidung nicht ſtatt.

§ 45.

Hat der Verurtheilte außer im Falle des § 44 rechtzeitig die Entſcheidung der zweiten Inſtanz angerufen (§ 43), ſo verfügt nach Ablauf der Rechtfertigungsfriſt der

Präsident des Landesconsistoriums, oder in Behinderung desselben sein Stellvertreter, die Bildung der zweiten Instanz. Zu diesem Behufe treten in Gemäßheit der Vorschriften § 5 Nr. 18 Absatz 2, 3 und 4 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 15. April 1873, unter dem Vorsitze des Präsidenten drei Räthe des Landesconsistoriums mit drei von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten außerordentlichen Beisitzern zu einem Collegium zusammen, und zwar so, daß jedesmal von diesen sechs Mitgliedern drei weltlichen und drei geistlichen Standes sind. Im Falle der Behinderung des Präsidenten wird derselbe von einem weltlichen Rathe des Landesconsistoriums vertreten.

Zwei der Räthe des Landesconsistoriums dürfen bei der Urtheilfällung in erster Instanz nicht betheiligt gewesen sein. Der Referent erster Instanz darf dem Collegium keinesfalls angehören.

Die Sache ist von einem Rathe des Landesconsistoriums vorzutragen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, binnen 14 Tagen nach erfolgter Beschlußfassung dem Angeschuldigten in Ausfertigung zuzustellen.

Sie soll die Bemerkung enthalten, daß den Vorschriften des Absatz 1 und 2 genügt ist.

§ 46.

Erachtet das Collegium zweiter Instanz vor der Entscheidung weiterer Erhebungen, insbesondere die Abhörung und Vereidung von Zeugen und Sachverständigen für nothwendig, so hat das Landesconsistorium solche durch die Untersuchungscommission (§ 28) vornehmen zu lassen. Es ist jedoch in solchen Fällen vor Ertheilung der Entscheidung der Angeschuldigte von den Ergebnissen der neuerlichen Erörterungen und Verhandlungen in Kenntniß zu setzen und ihm auf Verlangen eine 14tägige Frist zu schriftlicher Vertheidigung zu verstatten. Es kann auch nach dem Ermessen des Collegiums der Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Angeschuldigten vorausgehen und es hat eine solche stattzufinden, wenn der Angeschuldigte innerhalb der ihm zur Einlegung und Rechtfertigung des Recurses zustehenden fünfwöchigen Frist darauf anträgt. Auf diese mündliche Verhandlung leiden im Uebrigen die für die mündliche Verhandlung in erster Instanz getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 47.

Das Urtheil der zweiten Instanz darf dasjenige der ersten Instanz nur zu Gunsten des Angeschuldigten abändern.

Gegen dieses Urtheil ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Dasselbe ist nach erfolgter Zustellung sofort vollstreckbar.

§ 48.

Ein durch rechtskräftige Entscheidung erledigtes Disciplinarverfahren (§ 27 flg.) kann nur wieder aufgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß das Urtheil auf einer gefälschten oder verfälschten Urkunde oder auf erwiesen falscher Aussage beruht oder neue Beweismittel aufgefunden werden, welche eine von der rechtskräftigen Entscheidung abweichende Beurtheilung des Falles zu begründen geeignet erscheinen.

§ 49.

Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Landesconsistorium. Es ordnet etwa erforderlich scheinende commissarische Beweisaufnahmen an.

Wird die Wiederaufnahme beschlossen, so ist die mündliche Verhandlung erster Instanz zu erneuern.

Gegen die die Wiederaufnahme ablehnende Entscheidung steht nur der Beschwerdeweg offen.

§ 50.

Wenn ein Geistlicher vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus dem Kirchendienste scheidet, so ist dasselbe einzustellen, das Landesconsistorium jedoch befugt, ihm die Kosten des Disciplinarverfahrens zur Last zu legen (siehe jedoch § 51).

Gegen eine solche Verfügung ist Recurs zulässig, welcher binnen 14 Tagen, von der Zustellung der Verfügung an, eingelegt werden muß.

§ 51.

Hatte jedoch der vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus dem Amte geschiedene Geistliche Dienstentlassung verwirkt, so ist in Fortsetzung des Verfahrens anstatt der Dienstentlassung auf den Verlust der in § 7 bezeichneten Rechte zu erkennen (§ 16 Absatz 2 und 3).

§ 52.

Für das Disciplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen, einschließlich der Reise- und Versäumnißgebühren der Zeugen und Sachverständigen, in Ansatz gebracht. Die Zeugen- und Sachverständigengebühren bemessen sich nach der Gebührenordnung des Reichs für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. Ueber die Erstattungspflicht ist von den Disciplinarbehörden mit zu entscheiden.

IV. Suspension.

§ 53.

Von der zuständigen Consistorialbehörde ist die vorläufige Dienstenthebung eines Geistlichen (Suspension vom Amte) zu verfügen,

1. wenn in einem Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 54.

Von der zuständigen Consistorialbehörde kann die Suspension verfügt werden, sobald gegen einen Geistlichen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird.

Das Landesconsistorium kann, sobald von ihm die Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens (§ 27) beschlossen wird, oder auch demnächst im Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Suspension gegen den Geistlichen verfügen.

§ 55.

In den § 53 namhaft gemachten Fällen erlischt die Suspension

ad 1. mit Ablauf des 10. Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder mit Eintritt der Rechtskraft des Urtheils, welches den Verlust des Amtes, kraft des Gesetzes, nach sich zieht;

ad 2. mit Eintritt der Rechtskraft beziehentlich der Vollstreckbarkeit (§§ 43, 47) der auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung oder der dieselbe zu Gunsten des Angeklagten abändernden Entscheidung der Recursinstanz.

Dagegen ist in den § 54 bezeichneten Fällen die Suspension wieder aufzuheben, sobald der Grund, aus welchem diese Maßregel zu verfügen gewesen ist, sich erledigt, und, soviel den im ersten Absatz des § 54 bezeichneten Fall anlangt, auch die weitere Beibehaltung der Suspension von dem Landesconsistorium nach der Bestimmung in Absatz 2 desselben Paragraphen nicht beschlossen wird.

§ 56.

Während der Dauer der Suspension kann die Verwaltung der Amtseinkünfte des vorläufig vom Dienste enthobenen Geistlichen verfügt werden.

§ 57.

Der suspendirte Geistliche behält während der Suspension außer der Dienstwohnung oder der dafür ausgesetzten Entschädigung die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die im Amte begründeten Ausgaben ist bei Berechnung des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten und die Verwaltung des Diensteinkommens (§ 56)

verursacht worden, der etwaige Rest eintretenden Falles auf die Untersuchungskosten (§ 52) zu verwenden.

Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der suspendirte Geistliche nicht verpflichtet.

§ 58.

Der zu den Kosten (§ 57 Absatz 3) nicht verwendete Theil des Diensteinkommens wird dem Geistlichen nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren seine Entfernung aus dem Amte zur Folge hat.

Erinnerungen gegen die Verwendung des Einkommens stehen dem Geistlichen nicht zu, wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§ 59.

Wird das Verfahren eingestellt, oder wird der Geistliche freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird der Geistliche nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 60.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Geistlichen auch von seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden, es ist darüber aber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

§ 61.

Gegen

a) die Verfügung der vorläufigen Dienstenthebung (§§ 53, 54),
b) die Versagung der Wiederaufhebung derselben (§ 55),
c) die Anordnung der Verwaltung des Amtseinkommens (§ 56),
d) die Versagung der Wiederaufhebung derselben

steht dem betreffenden Geistlichen ein einmaliger Recurs zu. Auf denselben findet die Vorschrift des § 43 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Das Landesconsistorium ist befugt, Rechtsmitteln, welche gegen die vorläufige Dienstenthebung, oder gegen die Verwaltung des Amtseinkommens gerichtet sind, bis zur Entscheidung über dieselben aufschiebende Wirkung zu versagen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 62.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für die Zustellungen der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften an denjenigen, an den sie ergehen, erfolgt sind.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verlassen, oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, so kann die Zustellung auch in seiner letzten Wohnung an dem dienstlichen Wohnorte erfolgen.

§ 63.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden nicht berührt:

1. die Disciplinarvorschriften für die Kandidaten, insoweit letztere nicht unter § 1 fallen,
2. die Vorschriften über die Befugnisse der kirchlichen Vorgesetzten und Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden abzuhelfen, oder Geistliche zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Warnung, Ermahnung oder Strafen anzuhalten,
3. die Vorschriften über die Zuständigkeit der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Consistorialbehörde in Disciplinarsachen der Geistlichen ihres Consistorialbezirks und das Recht derselben zur Ertheilung von Verweisen, Verhängung von Ordnungsstrafen und der Suspension in dem durch § 3 Alinea 6 der Verordnung, die Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend, vom 12. September 1874, bestimmten Umfange. Es haben jedoch der genannten Consistorialbehörde bei Ausübung dieser Disciplinargewalt und des Rechtes der Suspension von Geistlichen die Vorschriften dieses Gesetzes über Verhängung von Ordnungsstrafen und der vorläufigen Amtsenthebung ebenfalls zur Richtschnur zu dienen,
4. die Bestimmungen in § 7 Absatz 3 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, vom 16. April 1873.

Dresden, den 30. Juli 1891.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

LS

von Gerber.
von Thümmel.
Schurig.
von Metzsch.

Nr. 28. Kirchengesetz,

die Pensionsberechtigung von Cantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend;

vom 15. Juli 1891.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen hierdurch mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode wie folgt:

§ 1. Cantoren und Organisten, sowie Kirchner und andere kirchliche Unterbeamte, welche, ohne ein ständiges Schulamt zu bekleiden, in ihrem Kirchendienst ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, haben für ihre Person angemessene Pension oder Unterstützung zu beanspruchen. Soweit diese Beamten unkündbar angestellt sind, haben auch deren Wittwen und Waisen angemessene Pension zu erhalten. Die Gewährung der Pensionen und Unterstützungen liegt den Kirchengemeinden oder, wenn die Kirchen, an welchen die genannten Personen angestellt sind, keine Parochialkirchen sind, den betreffenden kirchlichen Stiftungen ob.

§ 2. In welchem Umfange und unter welchen Bedingungen solche Pensionen oder Unterstützungen zu gewähren sind und unter welchen Voraussetzungen dieselben wegzufallen oder zu ruhen haben, ist durch Regulative zu bestimmen, welche der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums unterliegen.

§ 3. Unterlassen es die Verpflichteten, trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde, das Regulativ überhaupt oder in genügender Weise aufzustellen, so ist das Nöthige mit Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums durch die vorgesetzte Kircheninspection vorläufig festzusetzen.

§ 4. Die in § 1 genannten kirchlichen Beamten, welche unkündbar angestellt sind, sowie deren Wittwen und Waisen haben unter entsprechender Anwendung derjenigen Bestimmungen Pension zu erhalten, welche für die Pensionirung der Volksschullehrer und deren Hinterbliebenen landesgesetzlich gelten.

§ 5. Denjenigen in § 1 genannten kirchlichen Beamten, welche kündbar angestellt sind, ist dann, wenn sie nach zehnjähriger Amtsdauer

a) wegen unverschuldeter körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt werden,

oder

b) nach vollendetem 65. Lebensjahre ihr Amt niederlegen,

eine nach Verhältniß der Dienstzeit zwischen 30 und 80 Hunderttheilen ihres Dienst-einkommens abzustufende Pension zu gewähren.

Werden diese Beamten nach zehnjähriger Amtsdauer, ohne durch eigene Verschuldung Veranlassung gegeben zu haben, aus einem anderen, als dem in Vorstehendem unter a angegebenen Grunde im Wege der Kündigung entlassen, so haben sie für ihre Person eine nach dem Grade des vorhandenen Bedürfnisses zu bemessende, den entsprechenden Pensionsbetrag jedoch nicht übersteigende, Unterstützung, wenigstens auf Zeit, zu erhalten.

§ 6. Die Bestimmungen in §§ 4 und 5 kommen nur zur Anwendung, insoweit nicht regulativmäßig günstigere Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 7. Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf diese Pension oder Unterstützung ist ungültig.

Dresden, den 15. Juli 1891.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

LS

von Gerber.
von Thümmel.
Schurig.
von Metzsch.

Nr. 29. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Zwickau über Crossen nach Mosel betreffend;

vom 15. August 1891.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 26. März 1890 ertheilten Ermächtigung, wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Zwickau über Crossen nach Mosel andurch verordnet wie folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Ab-

änderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Zwickau,
Niederhohndorf,
Pölbitz,
Crossen,
Oberrothenbach

und

Mosel

betroffen.

Dresden, am 15. August 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Löhr.

Nr. 30. Verordnung,

einige Aenderungen in den für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung bestehenden Wahlkreisen betreffend;

vom 24. August 1891.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden auf Grund von § 17 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 folgende Aenderungen in den für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung bestehenden Wahlkreisen des platten Landes getroffen:

1. Nachdem in Folge der Vereinigung einer größeren Anzahl Ortschaften, welche bisher dem 23. und dem 24. Wahlkreise des platten Landes angehörten, mit der Stadt Leipzig, die Bevölkerungsziffer dieser beiden Wahlkreise sich erheblich vermindert hat, wird der 24. Wahlkreis des platten Landes aufgehoben und es werden die demselben jetzt noch angehörigen Ortschaften des vormaligen Gerichtsamtsbezirkes Leipzig II dem 23. Wahlkreise zugetheilt.

2. Andererseits wird mit Rücksicht auf das bedeutende Anwachsen der Bevölkerung im 10. Wahlkreise des platten Landes, welcher die Ortschaften des vormaligen Gerichtsamtsbezirkes Dresden umfaßt, dieser Wahlkreis in zwei Wahlkreise zerlegt, in der Weise, daß bei dem einen Wahlkreise, der die Ordnungsnummer 10 beibehält, die Ortschaften des bezeichneten vormaligen Gerichtsamtsbezirkes, welche zum Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt gehören, verbleiben, die übrigen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt gelegenen Ortschaften aber einen neuen Wahlkreis bilden, welcher die Ordnungsnummer 24 erhält.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort mit deren Bekanntmachung im Dresdner Journal in Geltung. Es hat daher auch in den neugebildeten Wahlkreisen Nr. 10 und Nr. 24 mit den demnächst stattfindenden Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung eine Ergänzungswahl, beziehentlich die erstmalige regelmäßige Wahl eines Abgeordneten stattzufinden.

Dresden, am 24. August 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Paulig.

Nr. 31. Verordnung,

die Vornahme von Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 27. August 1891.

Zufolge § 115 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Verbindung mit Punkt III des zu Abänderung derselben erlassenen Gesetzes vom 3. Dezember 1868 sind im laufenden Jahre die Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage einzuberufen und deshalb die erforderlichen Ergänzungswahlen für die II. Kammer und zwar in folgenden Wahlkreisen:

im 1. und 4. Wahlkreise der Stadt Dresden, im 1. Wahlkreise der Stadt Leipzig, im 1. Wahlkreise der Stadt Chemnitz, im 2., 7., 11., 12., 15., 19., 21., 23. und 24. städtischen Wahlkreise, sowie im 4., 7., 10., 11., 16., 18., 19., 20., 21., 27., 29., 30., 33., 35. und 40. Wahlkreise des platten Landes

vorzunehmen.

Demnächst hat in dem zufolge der Verordnung vom 24. laufenden Monats, einige Aenderungen in den bestehenden Wahlkreisen des platten Landes betreffend, neu gebildeten, mit der Ordnungsnummer 24 bezeichneten Wahlkreis des platten Landes eine Neuwahl stattzufinden.

In Gemäßheit von § 22 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (G.= u. V.=Bl. S. 1373) werden die betheiligten Behörden angewiesen, die zur Veranstaltung dieser Wahlen erforderlichen Einleitungen unverweilt zu treffen.

Die Abgabe der Stimmen hat in allen vorbezeichneten Wahlkreisen am

13. Oktober 1891

zu erfolgen.

Dabei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Ortschaften und Ortstheile, welche mit einer Stadtgemeinde vereinigt worden sind, mit der Stadt, deren Bestandtheile sie jetzt bilden, beziehentlich was die vormaligen Landgemeinden Gohlis und Eutritzsch anlangt, mit dem 1. Wahlkreise der Stadt Leipzig zu wählen haben, wogegen die übrigen Landgemeinden, welche dem bisherigen 24. Wahlkreise des platten Landes angehört haben, an den bevorstehenden Wahlen nicht betheiligt sind.

Im Uebrigen wird, was den 10. Wahlkreis des platten Landes anlangt, auf die vorerwähnte Verordnung vom 24. laufenden Monats verwiesen und noch bemerkt, daß alle anderen obenbezeichneten Wahlkreise des platten Landes in der bisherigen Zusammensetzung verbleiben.

Dresden, am 27. August 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Paulig.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 32. Allerhöchste Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer betr. S. 79. — Nr. 33. Verordnung, den Wegfall der Gewichtsbezeichnung „Zentner" betr. S. 80. — Nr. 34. Verordnung, eine anderweite Ergänzungswahl für die II. Kammer betr. S. 81. — Nr. 35. Verordnung, die Bestellung von Wahlkommissaren betr. S. 81. — Nr. 36. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erbauung eines Verbindungsgleises vom Bahnhofe Plagwitz-Lindenau nach dem Gleise II. D (jetzt P II) betr. S. 84.

Nr. 32. Verordnung,

Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 9. September 1891.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

verkünden hiermit, daß Wir auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 17 der Verfassungsurkunde

den Staatsminister a. D., Minister des Königlichen Hauses
Hermann von Nostitz-Wallwitz,
den Präsidenten der Handelskammer zu Dresden,
Kommerzienrath Traugott Theodor Hultzsch daselbst

und

den Präsidenten der Handelskammer zu Leipzig,
Generalkonsul Conrad Alfred Thieme daselbst

zu Mitgliedern der I. Kammer der Ständeversammlung ernannt, sowie daß Wir ferner, nachdem drei der in § 63 unter Nr. 16 der Verfassungsurkunde bezeichneten Stellen in derselben Kammer zur Erledigung gekommen sind, für solche die

erste Magistratsperson in den Städten

Ausgegeben zu Dresden den 9. Oktober 1891.

Freiberg,
Bautzen und
Riesa,

beziehentlich was die Städte Freiberg und Bautzen anlangt, wiederum bestimmt haben.

Zu dessen Urkund haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 9. September 1891.

Albert.

LS

Georg von Metzsch.

Nr. 33. Verordnung,

den Wegfall der Gewichtsbezeichnung „Zentner" betreffend;

vom 15. September 1891.

Nach dem Gesetze vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung (R.-G.-Bl. S. 115) ist im öffentlichen Verkehr das Vielfache der Gewichtseinheit „Kilogramm" als „Tonne" zu bezeichnen.

In Uebereinstimmung hiermit und mit den in den Formularen zur Instruktion über die Ausführung des Naturalleistungs-Gesetzes bereits erfolgten Festsetzungen sind vom 1. April 1892 ab im Geschäftsverkehr der Militärverwaltung die Gewichtsmengen nicht mehr nach Zentnern, Kilogramm und Gramm, sondern nur nach Tonnen (t), Kilogramm (kg) und Gramm (g) anzugeben.

Dresden, am 15. September 1891.

Kriegs-Ministerium.

v. d. Planitz.

Melzer.

Nr. 34. Verordnung,

die Veranstaltung einer weiteren Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 16. September 1891.

Nachdem der bisherige Abgeordnete zur II. Kammer der Ständeversammlung für den 23. Wahlkreis des platten Landes sein Mandat niedergelegt hat, ist in diesem Wahlkreise eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Dieselbe wird hiermit angeordnet und als Tag der Abstimmung

der 13. Oktober 1891

bestimmt.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß zufolge der Verordnung, einige Aenderungen in den für die Wahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung bestehenden Wahlkreisen betreffend, vom 24. August d. J. zu dem bezeichneten Wahlkreise nunmehr auch die noch vorhandenen ländlichen Ortschaften des vormaligen Amtsgerichtsbezirks Leipzig II, welche bisher den 24. Wahlkreis des platten Landes bildeten, gehören.

Dresden, am 16. September 1891.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Böttcher.

Paulig.

Nr. 35. Verordnung,

die Bestellung von Kommissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 22. September 1891.

Nachdem durch die Verordnungen vom 27. August und 16. September dieses Jahres die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern in Gemäßheit von § 41 des Ge-

setzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 die nachgenannten Wahlkommissare ernannt und zwar für den

1. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrath Teucher daselbst,
4. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrath Grabowski daselbst,
1. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrath Heßler daselbst,
1. Wahlkreis der Stadt Chemnitz
den Oberbürgermeister Dr. André daselbst,
2. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath von Döring zu Bautzen,
7. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath Hörnig zu Dresden,
11. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Lobeck zu Grimma,
12. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Heydemann in Pegau,
15. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Brink in Glauchau,
19. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Wilisch in Annaberg,
21. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Klinghardt in Reichenbach,
23. städtischen Wahlkreis
den Oberbürgermeister Kuntze in Plauen,
24. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Heppe in Oelsnitz,
4. Wahlkreis des platten Landes
den Bezirksassessor Roch in Löbau,
7. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. von Boxberg zu Bautzen,
10. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann zu Dresden-Altstadt, Geheimen Regierungsrath Dr. Schmidt,
11. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Le Maistre zu Pirna,

16. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsrath Dr. Steinert in Dresden,

18. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann zu Meißen, Geheimen Regierungsrath von Kirchbach,

19. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Wäntig zu Großenhain,

20. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Schröter zu Oschatz,

21. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Schnorr von Carolsfeld zu Grimma,

23. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann zu Leipzig, Geheimen Regierungsrath Dr. Platzmann,

24. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Dr. Uhlemann in Dresden-Neustadt,

27. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. von Mayer zu Döbeln,

29. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann zu Rochlitz, Geheimen Regierungsrath Schäffer,

30. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Merz zu Chemnitz,

33. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Wilucki zu Marienberg,

35. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Kunze in Annaberg,

40. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Bose zu Zwickau.

Dresden, am 22. September 1891.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Paulig.

Nr. 36. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erbauung eines Verbindungsgleises vom Bahnhof Plagwitz-Lindenau nach dem Gleise II. D (jetzt P II) betreffend;

vom 26. September 1891.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes auf dem Bahnhofe Plagwitz-Lindenau und den dazu gehörigen vormals Dr. Heine'schen Industriegleisen in der Flur Kleinzschocher bei Leipzig macht sich die Herstellung eines Verbindungsgleises vom genannten Bahnhofe nach dem Gleise II. D (jetzt P II) erforderlich.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung der Gleisanlagen des Bahnhofs Plagwitz-Lindenau in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruction der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur

Kleinzschocher

betroffen.

Dresden, den 26. September 1891.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Böttcher.

Löhr.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von E. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 37. Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, die Gewerbegerichte betr. S. 85. — Nr. 38. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betr. S. 86. — Nr. 39. Verordnung, die thierärztliche Untersuchung der nach dem Schlachthofe in Bremen bestimmten Wiederkäuer und Schweine betr. S. 86. — Nr. 40. Verordnung, den Titel und Rang technischer Beamter betr. S. 87.

Nr. 37. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte;

vom 7. Oktober 1891.

Im Anschluß an die Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, vom 25. Oktober 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 159) wird weiter Folgendes bestimmt:

§ 1. Mit Wahrnehmung der in den §§ 71 bis 73 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) aufgeführten Geschäfte werden von jetzt ab für die Landgemeindebezirke die auf Grund der Verordnung vom 16. Mai 1879 (G. u. V.-Bl. S. 209) bestellten Friedensrichter beauftragt.

§ 2. Durch die vorstehende Bestimmung findet § 5 der Verordnung vom 25. Oktober 1890 Erledigung.

Dresden, am 7. Oktober 1891.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Schurig. **v. Metzsch.**

Lippmann.

Ausgegeben zu Dresden den 2. November 1891.

Nr. 38. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betreffend;

vom 12. Oktober 1891.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtag auf

den 11. November dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider ständischer Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 12. Oktober 1891.

Gesammtministerium.

v. Gerber. **v. Metzsch.**

Meister.

Nr. 39. Verordnung,

die thierärztliche Untersuchung der nach dem Schlachthofe in Bremen bestimmten Wiederkäuer und Schweine betreffend;

vom 10. Oktober 1891.

Nachdem von dem Herrn Reichskanzler im Einverständnisse mit der Königlich Sächsischen Regierung beschlossen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 557) getroffene, durch Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 21. Dezember 1887 (G.- u. V.-Bl. von 1888 S. 1) für das Königreich Sachsen besonders bekannt gemachte Bestimmung: „daß zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine nur dann verladen werden dürfen, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund be-

funden worden sind," auf die nach dem Schlachthofe in Bremen bestimmten Viehsendungen unter der Bedingung keine Anwendung mehr finden soll, daß das Vieh ohne Berührung mit anderem in den Schlachthof übergeführt und in lebendem Zustande nicht wieder aus demselben entfernt wird, so wird dies hiermit bekannt gemacht.

Es ist daher in Zukunft für solche Viehsendungen von der Beibringung thierärztlicher Gesundheitszeugnisse abzusehen.

Dresden, am 10. Oktober 1891.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel. **v. Metzsch.**

Körner.

Nr. 40. Verordnung,

den Titel und Rang technischer Beamter bei der Staatseisenbahn-, der Straßen- und Wasserbau-, der Hochbau-, der Berg- und der Forst-Verwaltung betreffend;

vom 27. Oktober 1891.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hinsichtlich des Titels und Ranges der nachstehend bezeichneten technischen Beamten das Folgende verordnet:

I.

Die Bezirksingenieure, Direktionsingenieure, Obermaschinenmeister und der Betriebstelegraphen-Oberinspektor bei der Staatseisenbahnverwaltung, sowie die sechs dienstältesten Straßen- und Wasserbau-Inspektoren haben den Titel Baurath, die Abtheilungs-, Betriebs- und Sektionsingenieure bei der Staatseisenbahnverwaltung den Titel Bauinspektor und die Maschineningenieure sowie Bezirksmaschinenmeister bei der zuletztgenannten Verwaltung den Titel Maschineninspektor anstatt der zeitherigen Dienstprädikate zu führen.

II.

Es haben den Rang in der IV. Klasse der Hofrangordnung

unter Nr. 1 der Oberdirektor der fiskalischen Erzbergwerke, der Oberhüttenamtsdirektor, der Direktor des fiskalischen Steinkohlenwerkes, der Direktor des fiskalischen

Blaufarbenwerkes, die Oberforstmeister, der Direktor der Forsteinrichtungsanstalt und die Oberforsträthe;

unter Nr. 13 die Betriebsdirektoren, die Maschinendirektoren, der Bauberingenieur, der Betriebsoberingenieur und der Transportdirektor bei der Staatseisenbahnverwaltung;

unter Nr. 14 die vorstehend unter I genannten Bauräthe, die Landbaumeister, der Oberhüttenvorsteher, die Bergamtsräthe und die Forstmeister;

unter Nr. 18 die Bauinspektoren, die Betriebsinspektoren, die Maschineninspektoren und der Transportinspektor bei der Staatseisenbahnverwaltung, die Straßen- und Wasserbauinspektoren und die Bauinspektoren bei der Straßen- und Wasserbauverwaltung, die Landbauinspektoren bei der Hochbauverwaltung, die Betriebsdirektoren der fiskalischen Bergwerke, die Forstinspektoren und die Oberförster.

Dresden, am 27. Oktober 1891.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Hanff.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
11. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 41. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Oschatz betr. S. 89. — Nr. 42. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen und Preußen wegen Ausbezirkung der in Preußen gelegenen Gemeinde und des Rittergutes Döhlen aus dem sächsischen Schulverbande Quesitz abgeschlossenen Rezeß betr. S. 90. — Nr. 43. Bekanntmachung, den zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Rezeß wegen Auspfarrung der Ortschaft Kotzschke aus der sächsischen Parochie Frauenhain betr. S. 92. — Nr. 44. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke zwischen Großenhain und Frauenhain betr. S. 94. — Nr. 45. Verordnung, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betr. S. 95. — Nr. 46. Verordnung, die Beförderung und Prüfung der Expedienten und Bureauassistenten bei der Verwaltung der direkten Steuern betr. S. 103. — Nr. 47. Verordnung, die Rangstellung einiger Kategorien des Offiziers-, Beamten- und Lehrerstandes in der Hofrangordnung betr. S. 107.

Nr. 41. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadtgemeinde Oschatz betreffend;

vom 21. Oktober 1891.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben zu der von dem Stadtrathe zu Oschatz unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, seiten des letzteren unkündbaren Schuldscheinen in Abschnitten über 500 Mark zum Zwecke der Aufnahme einer mit 4 vom Hundert zu verzinsenden städtischen Anleihe von

Dreihundertfünfzigtausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 21. Oktober 1891.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel. v. Metzsch.

Münckner.

Ausgegeben zu Dresden den 1. Dezember 1891.

Nr. 42. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Ausschulung der im Königreiche Preußen gelegenen Landgemeinde Döhlen, sowie des gleichnamigen, einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden und ebenfalls im Königreiche Preußen gelegenen Ritterguts aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirke Quesitz abgeschlossenen Rezeß betreffend;

vom 3. November 1891.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Preußische Regierung hatten auf Anregung der Betheiligten beschlossen, die im Königreiche Preußen gelegene Landgemeinde Döhlen und das gleichnamige, einen selbstständigen Gutsbezirk bildende und ebenfalls im Königreiche Preußen gelegene Rittergut aus dem bisherigen Schulverbande mit der Königlich Sächsischen Gemeinde Quesitz ausbezirken zu lassen. Nachdem durch die beiderseits ernannten Kommissare unter dem 31. März dieses Jahres der angefügte Rezeß abgeschlossen und unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs durch Ministerialerklärung ratifizirt, auch die bezügliche Urkunde gegen die Königlich Preußischer Seits erfolgte Ratifikation unter dem 29. vorigen Monats ausgewechselt worden ist, so wird dieser Rezeß hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 3. November 1891.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Götz.

Rezeß.

Zur Ausführung der in Anregung gebrachten Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Döhlen, sowie des gleichnamigen, einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden Rittergutes, aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirk Quesitz ist durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen hierzu beauftragten Kommissaren, und zwar:

Königlich Sächsischer Seits von dem Regierungs-Rath bei der Königlich Sächsischen Amtshauptmannschaft Leipzig

Hugo von Loeben

und

Königlich Preußischer Seits von dem Regierungs-Assessor bei der Königlichen Regierung zu Merseburg

Friedrich Kurt von Rohrscheidt

auf Grund der von der Königlich Sächsischen Bezirksschulinspektion Leipzig II und der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg unterm 5. März bez. 6. Oktober 1890 mit dem Besitzer des Rittergutes Döhlen und den Vertretern der dasigen Gemeinde einerseits und dem Schulvorstande und Gemeinderathe zu Quesitz andererseits gepflogenen Verhandlungen sowie der von dem Gutsvorsteher und dem Ortsvorstande zu Döhlen unter dem 8. Oktober desselben Jahres abgegebenen Erklärung folgender

Rezeß

bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden:

1. Die im Königreich Preußen gelegene Landgemeinde Döhlen und der selbstständige Gutsbezirk gleichen Namens scheiden vom 1. April 1891 ab aus dem bisher gemeinsamen Schulverbande mit dem Königlich Sächsischen Schulbezirke Quesitz, und bilden von demselben Zeitpunkte an einen selbstständigen Schulbezirk, welcher der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg unterstellt ist.
2. Von dem unter Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkte ab erlischt für die Gemeinde und den selbstständigen Gutsbezirk Döhlen die Verpflichtung zur Abentrichtung von irgend welchen Beiträgen zur Deckung der Bedürfnisse des Schulbezirks Quesitz, es erlischt daher aber auch von diesem Zeitpunkte ab ihr Miteigenthumsrecht am beweglichen, wie unbeweglichen Stammvermögen der Schulgemeinde Quesitz.
3. Da Gemeinde- wie Gutsbezirk Döhlen auch fernerhin im gemeinsamen kirchlichen Verbande mit der Königlich Sächsischen Parochie Quesitz verbleiben und für diese Parochie der Kirchschullehrer zu Quesitz den Kirchendienst zu verrichten hat, so bleibt für die Gemeinde und den Gutsbezirk Döhlen auch die Verpflichtung bestehen, zu dem katastermäßigen Gehalte des Kirchschullehrers zu Quesitz, den derselbe für diesen Kirchendienst zu beziehen hat, den zeitherigen Beitrag zu leisten.

Beiderseitige Kommissare haben vorstehenden

Rezeß

in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Leipzig und Merseburg, am 31. März 1891.

Hugo von Loeben, Regierungsrath.

Friedrich Kurt von Rohrscheidt, Regierungs-Assessor.

Nr. 43. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Auspfarrung der im Königreiche Preußen gelegenen Ortschaft Kotzschka aus der Königlich Sächsischen Parochie Frauenhain abgeschlossenen Rezeß betreffend;

vom 4. November 1891.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Preußische Regierung hatten auf Anregung der Betheiligten beschlossen, die parochiale Verbindung der Evangelischen in der Königlich Preußischen Ortschaft Kotzschka, Kreis Liebenwerda, mit der Königlich Sächsischen Parochie Frauenhain, Ephorie und Amtshauptmannschaft Großenhain, aufheben zu lassen. Nachdem durch die beiderseits ernannten Kommissare unter dem 16./17. Februar dieses Jahres der angefügte Staatsvertrag abgeschlossen und unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs durch Ministerialerklärung ratifizirt, auch die bezügliche Urkunde gegen die Königlich Preußischer Seits erfolgte Ratifikation unter dem 30. vorigen Monats ausgewechselt worden ist, so wird dieser Staatsvertrag hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 4. November 1891.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Götz.

Staatsvertrag

zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preußischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Evangelischen in der Königlich Preußischen Ortschaft Kotzschka, Kreis Liebenwerda, mit der Königlich Sächsischen Parochie Frauenhain, Ephorie und Amtshauptmannschaft Großenhain.

Behufs Aufhebung der vorberegten parochialen Verbindung ist durch die von den beiden hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissarien, und zwar:

Sächsischer Seits durch den Geheimen Regierungs-Rath

Kurt Damm Paul von Seydewitz zu Dresden,

sowie

Preußischer Seits durch den Ober-Consistorial-Rath

Carl Eduard Nitze zu Magdeburg

folgender Staatsvertrag, vorbehältlich der landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die bisherige parochiale Verbindung der zur preußischen Ortschaft Kotzschka gehörigen Evangelischen mit der sächsischen Parochie Frauenhain hört vom 1. April 1891 ab auf.

Artikel 2.

Alle auf dem bisherigen Parochialverbande beruhende Rechte und Pflichten der Evangelischen in Kotzschka gegenüber der Kirchengemeinde, den kirchlichen Beamten und Instituten der Parochie Frauenhain werden mit dem gedachten Zeitpunkte aufgehoben.

Insbesondere erlischt jeder Mitanspruch der Evangelischen zu Kotzschka auf die Königlich Sächsische Staatsentschädigung für den Wegfall gewisser Stolgebühren, sowie auf das Vermögen der in der Kirchengemeinde Frauenhain bestehenden kirchlichen Lehne und Stiftungen.

Artikel 3.

Andererseits hört von dem gedachten Zeitpunkte an jede Verpflichtung der Gemeinde Kotzschka zu parochialen Beiträgen in der Kirchen-Gemeinde Frauenhain auf, namentlich auch die Verpflichtung zu Entrichtung von 6 ℳ 24 ₰ jährlichen, sogenannten Feuerstättengeldes und von 4 ℳ 68 ₰ jährlichen Beitrags zur Küsterwohnung in Frauenhain.

Dresden, den 17. Februar 1891.

Curt Damm Paul von Seydewitz,
Geheimer Regierungs-Rath.

Magdeburg, den 16. Februar 1891.

Carl Eduard Nitze,
Ober-Consistorial-Rath.

Nr. 44. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstrecke zwischen Großenhain und Frauenhain der Bahnlinie Dresden-Elsterwerda betreffend;

vom 4. November 1891.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes an der Bahnlinie Dresden-Elsterwerda macht sich innerhalb der zwischen Großenhain und Frauenhain gelegenen Strecke die Herstellung von Schneeschutzanlagen erforderlich. Da die wegen Abtretung des hierzu nöthigen Areals gepflogenen Verhandlungen nicht zu einem Ergebniß geführt haben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung der Eisenbahnstrecke zwischen Großenhain und Frauenhain in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur

Zabeltitz

betroffen.

Dresden, den 4. November 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Löhr.

Nr. 45. Verordnung,

die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend;

vom 5. November 1891.

In Verfolg eines Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 2. Juli dieses Jahres wird hinsichtlich der Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie der Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken des Königreichs Sachsen hiermit Folgendes verordnet.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den, auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — R.-G.-Bl. S. 9).

§ 3. Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§ 4. Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§ 1) nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
2. der Gesammtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniß (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§ 5. Ist in den Fällen des § 4 aus dem Rezepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig,

wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocaïn oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Rezepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, werden von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

§ 8. Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

§ 11. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis mit 9 treten den 1. Januar 1892 in Kraft, die Bestimmungen in § 10 dagegen sind bis zum 1. Januar 1894 durchzuführen.

Die seinerzeit an die Kreishauptmannschaften ergangenen Verordnungen vom 18. August 1876, vom 24. März 1877 und vom 1. Juni 1888, das Repetiren von Rezepten betreffend, sowie vom 20. Februar 1889, die Abgabe von Sublimatlösungen betreffend, treten vom 1. Januar 1892 ab außer Wirksamkeit.

Dresden, den 5. November 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Körner.

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin .	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig .	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolsäure . .	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

„ hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze .	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate . . .	0,5 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden .	0,5 g
Agaricinum	Agaricin . . .	0,1 g
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid	3,0 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat . . .	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze .	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser . . .	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser . .	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat . .	0,03 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze .	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid . . .	0,05 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze .	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat . . .	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g

Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin .	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen .	0,05 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Cantharidinum	Kantharidin .	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
„ hydratum	Chloralhydrat .	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Cocaïnum et ejus salia	Cocaïn und dessen Salze . .	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodeïn und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen .	0,1 g
Coffeïnum et ejus salia	Koffeïn und dessen Salze . .	0,5 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffeïn enthalten;

Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat . . .	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

„ sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat . .	1,0 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate .	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze .	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze .	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt . .	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt .	0,05 g
„ Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g

Extractum Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthen-extrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

„ Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

„ Hydrastis	Hydrastisextrakt . .	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt .	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt .	0,2 g

ausgenommen in Salben;

„ Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt .	0,3 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 g

ausgenommen in Salben;

„ Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

„ Scillae	Meerzwiebelextrakt .	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt . .	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt .	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter .	0,2 g

ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;

Fructus Colocynthidis	Koloquinthen . . .	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe . .	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze .	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	„ jodid .	0,02 g
„ chloratum	„ chlorür	1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid .	0,02 g
„ jodatum	„ jodür . . .	0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (-oxydul) -nitrat .	0,02 g
„ oxydatum	„ oxyd	0,02 g

ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat .	0,5 g

ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Jodoformium	Jodoform . .	0,2 g
Jodum	Jod	0,05 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat .	0,01 g
„ jodatum	Kaliumjodid . .	3,0 g

ausgenommen in Salben;

Kreosotum	Kreosot	0,2 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten;

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze .	0,03 g

Natrium salicylicum	Natriumsalicylat . . .	2,0 g
„ jodatum	Natriumjodid	3,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und deſſen Salze . .	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;

Oleum Amygdalarum aethereum	Aetheriſches Bittermandelöl .	0,2 g

ſofern es nicht von Cyanverbindungen befreit iſt;

„ Crotonis	Krotonöl .	0,05 g
„ Sabinae	Sadebaumöl .	0,1 g
Opium	Opium . . .	0,15 g

ausgenommen in Pflaſtern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd . . .	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin . . .	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Phyſoſtigmin und deſſen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und deſſen Salze	0,02 g
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

„ jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doverſches Pulver .	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorſchrift des Arzneibuchs für das Deutſche Reich angefertigt ſind;

Resina Scammoniae	Skammoniaharz .	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel . .	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Secale cornutum	Mutterkorn . .	1,0 g
Semen Colchici	Zeitloſenſamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und deſſen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal . .	4,0 g

Sulfur jodatum	Jodschwefel . .	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein . . .	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze .	0,5 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur . .	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur .	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur . .	2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur . . .	1,5 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur .	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur .	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur . .	0,2 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

„ Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur .	1,5 g
„ Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur.	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur .	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur .	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur. . . .	1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Brechnußtinktur	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur .	3,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze .	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein .	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g

Vinum stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
„ sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat . . .	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.

Nr. 46. Verordnung,

die Beförderung und Prüfung der Expedienten und Bureauassistenten bei der Verwaltung der direkten Steuern betreffend;

vom 5. November 1891.

Das Finanz-Ministerium erachtet die Einführung besonderer Fachprüfungen für das bei den Königlichen Behörden für die Verwaltung der direkten Steuern beschäftigte Bureaupersonal für erforderlich und verordnet deshalb Folgendes:

§ 1.

Bei der Verwaltung der direkten Steuern werden nur solche Personen als Bureauassistenten angestellt, welche

a) die Abgangsprüfung auf einer Realschule, oder auf einer den Realschulen in den Lehrzielen gleichstehenden Unterrichtsanstalt bestanden, oder ein Gymnasium oder ein Realgymnasium wenigstens bis einschließlich Untersekunda mit Erfolg besucht,

b) mindestens 3 Jahre im Steuerfache gearbeitet

und

c) die Assistentenprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 2.

Zu Sekretären werden nur diejenigen Bureauassistenten befördert, welche

a) die Abgangsprüfung auf einem Gymnasium oder Realgymnasium bestanden,

b) längere Zeit als Bureauassistenten im Steuerfache gearbeitet
und
c) eine zweite (Sekretär-) Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§ 3.

Die Entschließung über die Zulassung zu den Prüfungen steht dem Finanz-Ministerium zu. Die Gesuche um Zulassung zu denselben sind im geordneten Dienstwege vom Vorstande derjenigen Behörde, bei welcher der Gesuchsteller beschäftigt ist, mit einem Berichte über die dienstliche und außerdienstliche Führung und die bisherige Beschäftigung, über die Fähigkeiten und den Fleiß des Anwärters, sowie unter Beifügung des Nachweises über die Vorbildung desselben vorzulegen.

Jeweilig nicht bei einer staatlichen Behörde der Verwaltung der direkten Steuern beschäftigte Anwärter haben die Gesuche um Zulassung zur Prüfung durch die Bezirkssteuereinnahme ihres Aufenthaltsortes einzureichen.

Von den auf die Vorbildung Bezug habenden Erfordernissen eines Nachsuchenden kann bei besonderer Befähigung, ausgezeichneten Leistungen und tadelloser Führung des Anwärters durch das Finanz-Ministerium Dispensation ertheilt werden.

§ 4.

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, welche von dem Finanz-Ministerium bestellt wird und ihren Sitz in Dresden hat.

Die Kanzleigeschäfte dieser Kommission werden von der Kanzlei des Finanz-Ministeriums besorgt.

§ 5.

Die Prüfungen bestehen in einer schriftlichen und einer darauffolgenden mündlichen Prüfung.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten hat der Examinand innerhalb der für jede Aufgabe bestimmten Frist bei der Bezirkssteuereinnahme seines Wohnortes unter Aufsicht zu fertigen.

Die mündlichen Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt und sind nicht öffentlich. Zu einer mündlichen Prüfung können nach Ermessen der Prüfungskommission gleichzeitig mehrere, jedoch nicht mehr als vier Examinanden, zugelassen werden.

§ 6.

Die schriftliche erste (Assistenten-) Prüfung besteht in Fertigung von 3 Arbeiten, nämlich:

1. eines Aufsatzes über eine praktische Frage aus dem Gebiete der Einkommensteuer oder Grundsteuer,
2. einer Entscheidung erster Instanz über eine Reklamation oder Berufung in einer Einkommensteuersache, sowie
3. in Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete des die Verwaltung der direkten Steuern betreffenden Kassen- und Rechnungswesens.

§ 7.

Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Examinand die für den äußeren und inneren Dienst in der Verwaltung der direkten Steuern erforderlichen allgemeinen Kenntnisse von der Organisation und Zuständigkeit der Steuerbehörden, sowie der übrigen sächsischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ferner von den die Einkommensteuer, die Grundsteuer, sowie den Dienst der Verwaltungsvollstreckungsbeamten betreffenden Vorschriften besitzt.

§ 8.

In der schriftlichen zweiten (Sekretär-) Prüfung sind 6 Arbeiten zu fertigen, und zwar:

1. ein Aufsatz über eine praktische Frage aus dem Gebiete der Einkommensteuer,
2. eine Arbeit aus dem Gebiete der Grundsteuer,
3. eine Entscheidung erster Instanz über eine Reklamation oder Berufung in Einkommensteuersachen,
4. die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Bauverwalterei, oder der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen,
5. die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem staatlichen Kassen- und Rechnungswesen, sowie
6. die Bearbeitung einer weiteren Aufgabe aus dem Verwaltungsgebiete der direkten Steuern und den mit den Bezirkssteuereinnahmen verbundenen Nebenbranchen.

Hierbei, sowie in der darauffolgenden mündlichen Prüfung soll der Examinand beweisen, daß er auf dem gesammten Gebiete der Verwaltung der direkten Steuern (Einkommensteuer, Grundsteuer, Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen), sowie in den einschlagenden civilrechtlichen Vorschriften (z. B. in dem ehelichen Güterrechte, dem Vormundschaftsrechte, den wesentlichsten Bestimmungen über die Handelsgesellschaften und dergleichen) vollkommen bewandert und praktisch und theoretisch so ausgebildet ist, daß ihm die selbstständige Verwaltung einer Bezirkssteuereinnahme übertragen werden kann.

Die mündliche Prüfung ist insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob sich der Examinand die erforderlichen Kenntnisse der Vorschriften für Bauverwalterei und über

die Landrenten und Landeskulturrenten, die Kenntniß der kaufmännischen einfachen und doppelten Buchführung, sowie der in den „Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern" publicirten Verordnungen, Instruktionen, Bekanntmachungen und Entscheidungen angeeignet hat.

§ 9.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur dann, wenn die schriftliche Prüfung nach Ansicht der Prüfungskommission ein ausreichendes Ergebniß geliefert hat.

§ 10.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob sie mit Auszeichnung (I) oder gut (II) oder, was die Assistentenprüfung betrifft, ausreichend (III) bestanden ist, erfolgt, abgesehen von dem Falle des § 9, nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Die Sekretärprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Censur gut (II) ertheilt werden kann.

Bei Stimmengleichheit in der Kommission giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist von der Kommission ein von allen Mitgliedern, welche der Prüfung beigewohnt haben, mitzuvollziehendes Protokoll aufzunehmen. Ueber die bestandene Prüfung ist dem Betreffenden ein von dem Vorsitzenden der Kommission zu vollziehendes Zeugniß auszustellen.

§ 11.

Wer die Assistentenprüfung nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres zu einer anderweiten und letzten Prüfung zugelassen werden.

Wer die Sekretärprüfung nicht bestanden hat, wird, gleichviel ob die Zurückweisung bereits auf Grund des ungenügenden Ausfalles der schriftlichen Prüfung oder erst nach der mündlichen Prüfung erfolgt ist, zu einer anderweiten Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen von dieser Vorschrift werden vom Finanz-Ministerium nur beim Vorhandensein besonderer Umstände bewilligt werden.

§ 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Dresden, am 5. November 1891.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Schwarz.

Nr. 47. Verordnung,

die Rangstellung einiger Kategorien des Offiziers-, Beamten- und Lehrerstandes in der Hofrangordnung betreffend;

vom 19. November 1891.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hinsichtlich der Rangstellung der nachstehend bezeichneten Kategorien des Offiziers-, Beamten- und Lehrerstandes in der Hofrangordnung verordnet, wie folgt:

Es werden

I.

die Directoren in den Ministerien aus der 11. Abstufung der II. Klasse der Hofrangordnung in die 10. Abstufung,

II.

die Kreishauptleute aus der 13. Abstufung der II. Klasse in die 11. Abstufung,

III.

die Obersten, welche die Stellung eines Brigade-Kommandeurs bekleiden, aus der III. Klasse der Rangordnung in die II. Klasse derselben, Abstufung 23,

IV.

die ordentlichen Professoren an der Universität Leipzig in die 9. Abstufung der IV. Klasse der Rangordnung, und zwar vor die Rectoren der Fürsten- und Landesschulen versetzt, weiter sind

V.

diejenigen Offiziere, welche eine im Range eines Regiments-Kommandeurs stehende Stelle innehaben, den unter Gruppe 4 der III. Klasse der Hofrangordnung aufgeführten Regiments-Kommandeuren zuzuzählen, und endlich wird

VI.

den Rectoren der übrigen Gymnasien und Realgymnasien

der Rang in der IV. Klasse der Rangordnung, Abstufung 9, und zwar nach den Rectoren der Fürsten- und Landesschulen,

VII.

den Directoren der Seminare

der Rang in der IV. Klasse der Rangordnung, Abstufung 18,

ertheilt.

Dresden, den 19. November 1891.

Gesammtministerium.

v. Gerber.

Meister.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
12. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 48. Verordnung, die Landesanstalten für Blinde, für schwachsinnige und für sittlich gefährdete Kinder betr. S. 109. — Nr. 49. Bekanntmachung, die Unterbringung in die Landesanstalten für Blinde, für schwachsinnige und für sittlich gefährdete Kinder betr. S. 112. — Nr. 50. Bekanntmachung, eine Abänderung der Hofrangordnung betr. S. 127. — Nr. 51. Verordnung, eine Ergänzungswahl für die II. Kammer betr. S. 127. — Nr. 52. Verordnung, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. S. 128. — Nr. 53. Verordnung, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betr. S. 129. — Nr. 54. Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892 betr. S. 130. — Nr. 55. Bekanntmachung, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 131. — Nr. 56. Bekanntmachung, die Umbezirkung der Parochie Leipzig-Volkmarsdorf betr. S. 132.

Nr. 48. Verordnung,

die Landesanstalten für Blinde, für schwachsinnige und für sittlich gefährdete Kinder betreffend;

vom 18. November 1891.

Nach erfolgter Umwandlung der Landesanstalten zu Großhennersdorf und Nossen in Anstalten für schwachsinnige Kinder (Bekanntmachung vom 1. Juni 1889, G.- u. V.-Bl. S. 45) ist es angemessen befunden worden, in Bezug auf die Landesanstalten für Blinde, für schwachsinnige und für sittlich gefährdete Kinder neue und beziehentlich übereinstimmende Vorschriften zu erlassen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird deshalb in Bezug auf

die Landes-Blindenanstalt zu Dresden nebst Außenabtheilungen,

die Landesanstalten für schwachsinnige Kinder zu Großhennersdorf und Nossen

und

die zeitherige Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf, welche von jetzt an die Bezeichnung

Ausgegeben zu Dresden den 28. Dezember 1891.

Landesanstalt für sittlich gefährdete Kinder

führt,

hiermit Folgendes verordnet:

§ 1.

Bedingungen der Unterbringung.

An welche Voraussetzungen die Aufnahme gebunden ist, auf welchem Wege sie erlangt wird und welche Pflichten und Rechte durch sie begründet werden, ist vom Ministerium des Innern in den für die genannten Anstalten erlassenen Regulativen bestimmt.

Die bezüglichen Bestimmungen der letzteren und einschlägige Abänderungen werden durch das Gesetz- und Verordnungsblatt auszugsweise öffentlich bekannt gemacht. Auch werden solche Regulativauszüge jeder Aufnahmegenehmigung in Abdruck beigefügt, und zwar, wenn die Aufnahmegenehmigung an eine Behörde ergeht, in zwei Abdrücken, wovon der eine den Akten dieser Behörde einzuverleiben, der andere dem Betheiligten auszuhändigen ist.

Auf entsprechend begründetes Gesuch werden dergleichen Abdrücke auch von den Anstalten mitgetheilt.

Den nach § 1 im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlichten Bestimmungen sind die Betheiligten auch ohne besondere Vereinbarung im einzelnen Falle unterworfen.

Jede auf demselben Wege veröffentlichte Aenderung der Aufnahmebedingungen gilt von Zeit ihrer Einführung an ohne Weiteres auch für jeden zu dieser Zeit bereits stattfindenden Verpflegungsfall, ohne daß es einer besonderen Eröffnung an die Betheiligten oder einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Aenderungen der Verpflegbeitragssätze.

§ 2.

Beschwerdeweg.

Gegen ablehnende Entschließungen seiten der Anstalten über Aufnahmeanträge oder über Beibehaltung Aufgenommener, sowie gegen sonstige aus den Anstalten ergehende Entschließungen steht den Betheiligten die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

§ 3.

Erledigung früherer Bestimmungen.

Für alle Unterbringungen in den eingangserwähnten Anstalten, welche noch nicht genehmigt sind, wenn die auf Grund von § 1 zunächst bekannt zu machenden Aufnahme- und Verpflegungs-Bedingungen in Geltung treten, erledigen sich folgende zeitherige Bestimmungen, soweit sie nicht bereits früher Erledigung gefunden haben:

die Verordnung, die Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf betreffend, vom 26. Juli 1850 (G.- u. V.-Bl. S. 194);

die Bekanntmachung, die Bedingungen der Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf betreffend, vom 9. September 1850 (G.- u. V.-Bl. S. 223);

die Verordnung, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betreffend, vom 14. Januar 1852 (G.- u. V.-Bl. S. 19);

die Verordnung, die veränderte Bestimmung des Landeswaisenhauses zu Großhennersdorf betreffend, vom 30. Juni 1852 (G.- u. V.-Bl. S. 236);

die Verordnung, die Aufnahme von Mädchen in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg betreffend, vom 1. Oktober 1857 (G.- u. V.-Bl. S. 241);

die Bekanntmachung, die Landes-Blindenanstalt zu Dresden betreffend, vom 2. Januar 1861 (G.- u. V.-Bl. S. 16) und die Beilage D zu derselben;

die Bekanntmachung, die Blindenvorschule zu Hubertusburg betreffend, vom 14. Juni 1862 (G.- u. V.-Bl. S. 284);

die Verordnung, die Aufnahme in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betreffend, vom 21. April 1875 (G.- u. V.-Bl. S. 244);

die Verordnungen, die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten, der Landes-Blindenanstalt ꝛc. und der Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder ꝛc. betreffend, vom 7. Dezember 1880 (G.- u. V.-Bl. S. 171, 172 und 174);

die Bekanntmachung, die Verlegung der Blindenvorschule ꝛc. betreffend, vom 19. September 1883 (G.- u. V.-Bl. S. 67);

die Bekanntmachung, die künftige Benennung der Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder ꝛc. betreffend, vom 2. Oktober 1883 (G.- u. V.-Bl. S. 73).

Was in der Bekanntmachung, die Landes-Heil- und Versorganstalten ꝛc. betreffend, vom 26. September 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 600) und in deren Beilage A über die Kinderstation des Irrenversorghauses zu Hubertusburg und über die dortige Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder gesagt ist, hat sich durch die Aufhebung dieser beiden Kinderanstalten (Bekanntmachung vom 1. Juni 1889, G.- u. V.-Bl. S. 45) erledigt.

Die Verordnung, die Aufnahme in die Landes-Heil- und Versorganstalten ꝛc. betreffend, vom 27. Februar 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 21), ist insoweit erledigt, als sie die oben erwähnten beiden Kinderanstalten, die Landes-Blindenanstalt zu Dresden und die Blindenvorschule zu Hubertusburg betrifft.

Endlich leidet § 3 der Verordnung, die Zuständigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Irrenfürsorge betreffend, vom 23. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 136), auf die Aufnahme in die Landesanstalten für schwachsinnige Kinder zu Großhennersdorf und Nossen nicht Anwendung.

Dresden, am 18. November 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Geyh.

Nr. 49. Bekanntmachung,

die Unterbringung in die Landesanstalten für Blinde, für schwachsinnige und für sittlich gefährdete Kinder betreffend;

vom 18. November 1891.

Auf Grund von § 1 der Verordnung vom heutigen Tage, die Landesanstalten für Blinde, für schwachsinnige und für sittlich gefährdete Kinder betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 109), wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Unterbringung in diese Anstalten

vom 1. Januar 1892 an

die aus den angedruckten Regulativauszügen ersichtlichen Bedingungen gelten.

Dresden, am 18. November 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Geyh.

Auszug aus den Regulativen

für die

Unterbringung in die Blindenanstalt und in die Anstalten Großhennersdorf, Nossen und Bräunsdorf.

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Nossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.

§ 1.

Anstaltszweck.

1. Im Allgemeinen.

Die Blindenanstalt hat die Bestimmz, unheilbare blinde Personen derlei Geschlechts zur Erwerbsfähigkeit anzubilden.

Als blind werden nur diejenigen bechtet, welche bei ihrem Thun und Bezen wesentlich auf die Benutzung des stsinns hingewiesen sind.

Die Anstalt Großhennersdorf ist bestimmt, schwachsinnige Knaben, die Anstalt Nossen schwachsinnige Mädchen zu erziehen und möglichst zur Erwerbsfähigkeit heranzubilden, nicht bildungsfähigen dergleichen Kindern aber angemessene Pflege zu Theil werden zu lassen.

Die Anstalt Bräunsdorf ist Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete (verwahrloste oder doch der Verwahrlosung ausgesetzte) Kinder beiderlei Geschlechts.

2. Erleichterung von Erziehungspflichten.

Durch die Anstaltseinrichtungen soll zugleich Aeltern, Vormündern und Armenverbänden die Füglichkeit geboten werden, ihren üglichen Erziehungspflichten (Volksschulgesetz vom 26. April 1873, § 4, Absatz 5, verbunden mit § 3, Absatz 2 und mit § 2; sführungsverordnung dazu vom 25. August 1874 § 9, auch §§ 33 flg. der Armenordnung vom 22. Oktober 1840) zu genügen, nn sie dazu sonst nicht in der Lage sind.

3. Bestimmung der Anstalten zunächst für Sächsische Staatsangehörige.

a) Die Königl. Sächsischen Landesanstalten sind zunächst für Staatsangehörige des Königreichs Sachsen bestimmt. Die letzteren rden im gegenwärtigen Regulative kurz als „Sachsen" bezeichnet, wogegen unter „Nichtsachsen" Personen ohne Staatsangehörigkeit s Königreichs Sachsen zu verstehen sind.

b) Den Sachsen werden solche Nichtsachsen gleichgeachtet, welche
entweder von einem Ortsarmenverbande des Königreichs Sachsen auf Grund ihres Unterstützungswohnsitzes daselbst
oder vom Landarmenverbande des Königreichs Sachsen untergebracht werden.

c) Nichtsachsen, bei welchen die unter b bemerkten Voraussetzungen nicht vorliegen, können ausnahmsweise nur dann aufnommen und bez. beibehalten werden,
wenn und so lange in der Anstalt ausreichender Raum vorhanden ist
und zugleich der für Nichtsachsen bestimmte erhöhte Verpflegbeitrag gezahlt wird.

4. Ausschließungsgründe.

Ausgeschlossen sind von der Aufnahme
a) mit einer ansteckenden Krankheit Behaftete;
b) Epileptische, dafern sie in einer Anstalt für Epileptische Aufnahme finden können;

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Nossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.
c) Geisteskranke, oder mit einem schweren körperlichen Gebrechen Behaftete;	c) Blinde, Taubstumme, oder sonst mit einem schweren körperlichen Gebrechen Behaftete, es wäre denn, daß ein solches der Pflege in einer Anstalt bedürftiges Kind in keiner anderen Anstalt untergebracht werden kann;	c) Geisteskranke, Blödsinnige, Blin Taubstumme; sehr Gebrechliche oder einem unheilbaren Leiden Behaftete;
d) Bildungsunfähige;	d) Kinder unter 5 Jahren;	d) Kinder unter 8 Jahren;
e) heilbare Augenkranke.	e) Personen, welche in der Entwickelung soweit vorgeschritten sind, daß sie sich die Anstalt nicht mehr eignen.	
Wegen des Alters vergl. man § 13, A, 1.		

5. Anstaltsleistungen.

Den Anstaltszöglingen wird gewährt: die nöthige Verpflegung, ferner Erziehung, Unterricht, Unterweisung und Uebung nützlichen Arbeiten, sowie im Bedarfsfalle die nöthige Krankenpflege, ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Heilmitteln.

§ 2.

Aufnahmeantrag.

1. Behördliche Vermittelung.

Die Vermittelung der Aufnahme ist in der Regel bei der Behörde (Stadtrath bez. Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gu vorsteher) des Aufenthaltsorts des Aufzunehmenden nachzusuchen.

Diese Behörde hat, die Unterbringung mag auf Antrag der Betheiligten oder auf Verlangen der Vormundschafts- oder S Schulbehörde oder aus polizeilichen Gründen in Frage kommen, wegen Auswirkung der Aufnahmegenehmigung das Weitere ei zuleiten.

Da die Aussichten auf ein befriedigendes Erziehungsergebniß um so günstiger sind, je früher das Kind der auf seinen Zusta besonders eingerichteten Erziehung übergeben wird, so empfiehlt es sich, die Einleitungen zur Aufnahme in die Anstalt *so bald a zulässig* (vergl. § 1 unter 4) zu treffen.

Demgemäß ist es auch den Behörden und Beamten, welche zur dienstlichen Mitwirkung bei der Unterbringung berufen sind, z Pflicht gemacht, dieselbe zu fördern.

2. Wohin der Aufnahme-Antrag zu richten.

Der Aufnahme-Antrag ist in allen Fällen an die Anstalt zu richten.

3. Antragsformular.

Zu den Aufnahmeanträgen ist von Behörden das vorgeschriebene Formular zu verwenden, welches für die Behörden der Stäl mit revidirter Städteordnung unmittelbar, im Uebrigen durch Vermittelung der Amtshauptmannschaften von der mit dem Vertri beauftragten durch besondere Verordnung bezeichneten Stelle zu beziehen ist.

4. Unterlagen.

Die mit dem Aufnahmeantrag beizubringenden Unterlagen, bezüglich deren zu beachten ist, daß den Akten (d) die übrigen hi genannten Unterlagen nicht *einverleibt werden dürfen*, sind folgende:

a) *Aerztliches Zeugniß*. Dasselbe muß in allen Fällen auf persönlicher Untersuchung des Aufzunehmenden beruhen u von einem Arzte ausgestellt sein, welcher als solcher nach den Vorschriften seines Landes approbirt ist.

Wohnt der Aussteller nicht im Königreiche Sachsen, so ist der Approbationsnachweis beizufügen.

Fehlt es hieran, so kann verlangt werden, daß das Zeugniß von einem Bezirks- oder Gerichtsarzte des Königreichs Sachs geprüft und durch die beizufügende Bescheinigung vervollständigt wird, daß oder inwieweit der Inhalt mit den eigenen auf perse licher Prüfung des Aufzunehmenden beruhenden Ansichten dieses Arztes übereinstimmt.

Das ärztliche Zeugniß ist in allen Fällen unter Verwendung des hierzu vorgeschriebenen Formulars auszustellen, welches auf
mselben Wege zu erlangen ist, wie das Antragsformular (oben Punkt 3).

b) Verbindlichkeitserklärung wegen der Kosten. Aus derselben muß hervorgehen, daß die Zahlung der Verpfleg-
iträge, und zwar nach dem festzustellenden Satze, sowie der sonstigen Kosten

entweder von einer als zahlungsfähig bekannten, bez. in dieser Richtung behördlich legitimirten, im Königreiche Sachsen wohnhaften Person

oder von einem Ortsarmenverbande des Königreichs Sachsen auf so lange übernommen wird, bis diese Verbindlichkeit von anderer, ebenfalls zahlungssicherer Seite ausdrücklich übernommen ist.

Im Mangel eines anderen zahlungsfähigen Verpflichteten muß diese Verbindlichkeitserklärung von demjenigen Ortsarmen-
rbande ausgestellt sein, aus welchem die Aufnahme erfolgen soll.

Die Verbindlichkeitserklärung ist durch Ausfüllung und unterschriftliche Vollziehung des dazu vorgeschriebenen Formulars
zugeben, welches auf demselben Wege zu beziehen ist, wie das Antragsformular (oben Punkt 3).

Der Unterschrift öffentlicher Beamter einschließlich der Gemeindevorstände ist das Dienstsiegel oder der Dienststempel beizu-
ücken.

c) Obrigkeitliche Bescheinigung der Staatsangehörigkeit und des Unterstützungswohnsitzes.

Dieselbe muß darthun, daß der Aufzunehmende als Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen anerkannt und für welchen
rt sein Unterstützungswohnsitz festgestellt ist, oder den Nachweis der auswärtigen Staatsangehörigkeit enthalten, oder aber die
escheinigung darüber, daß die Feststellung eingeleitet ist.

Im letzteren Falle ist das Ergebniß der eingeleiteten Feststellung s. Z. der Anstalt unaufgefordert mitzutheilen.

Wird für einen Nichtsachsen, der sich nicht im Königreiche Sachsen befindet, Aufnahme beantragt, so muß
r Nachweis der Staatsangehörigkeit und die behördliche Zusicherung beigebracht sein, daß der Auf-
nehmende jederzeit an einen dabei namhaft zu machenden bestimmten Ort zurückgebracht werden könne
id daselbst werde angenommen werden.

d) Die ergangenen Akten, wenn der Antrag von einer Behörde gestellt oder vermittelt wird.

e) Taufzeugniß, bei Nichtchristen Geburtsurkunde.

f) Impfschein.

Die Unterlagen e und f sind entweder dem Antrage beizufügen oder thunlichst bald nachzubringen.

g) Eingehende Darstellung der Erziehung, Schulbildung, geistigen Entwickelung und des Betragens des
ufzunehmenden.

5. Ohne behördliche Vermittelung.

Wird ausnahmsweise die Aufnahme von den Angehörigen unmittelbar bei der Anstalt nachgesucht, so bleibt vorbehalten, ein
ches Gesuch nach Umständen zuvor zu näherer Erörterung bez. Begutachtung an die nach Obigem zuständige Behörde abzugeben.

Zur Vermeidung von Weiterungen ist den Antragstellern die Verwendung des für Behörden vorgeschriebenen Formulars
ichfalls zu empfehlen.

Bezirksärzte, überhaupt alle approbirten Aerzte können dergl. Formulare bei den zur Vermittelung der Aufnahme zuständigen
hörden erlangen.

§ 3.

Entschließung über die Aufnahme.

1. Zuständigkeit.

Die Entschließung über die Aufnahme-Anträge steht in allen Fällen dem Anstaltsvorstande zu.

2c. 2c. 2c.

5. Persönliche Vorstellung des Unterzubringenden.

Ist es zweifelhaft, ob der Unterzubringende sich zur Aufnahme eignet, so kann persönliche Vorstellung desselben verlangt oder
h Umständen eine Untersuchung und Prüfung des Unterzubringenden an seinem Aufenthaltsorte seiten des Anstaltsvorstandes oder
es Beauftragten desselben vorgenommen werden.

2c. 2c. 2c.

§ 4.

Aufnahmegenehmigung.

1. Allgemeine Bedingung der Aufnahme.

Jede Aufnahmegenehmigung erfolgt, auch ohne ausdrücklichen Hinweis darauf, unter der Bedingung, daß die Betheiligten all Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs unterworfen sind, welche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemac sind oder werden.

Jede auf demselben Wege veröffentlichte Aenderung der Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen gilt von ihrer Einführu an ohne Weiteres auch für jeden bereits stattfindenden Verpflegungsfall, ohne daß es einer besonderen Eröffnung an die Betheiligt oder einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Aenderungen der Verpflegbeitragsätze.

2c. 2c. 2c.

3. Giltigkeitsdauer der Aufnahmegenehmigung.

a) Jede Aufnahmegenehmigung gilt 4 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet.

Später darf die Zuführung nicht ohne neue Aufnahmegenehmigung erfolgen.

Für die durch solche Erneuerung der Aufnahmegenehmigung verursachte vermehrte Mühwaltung berechnet die Anstalt d Verpflegbeitragspflichtigen (§ 6 [1] u. [2]) eine zur Anstaltskasse fließende Gebühr.

Die letztere beträgt bis auf Weiteres 5 ₰.

2c. 2c. 2c.

§ 5.

Zuführung und Annahme.

1. Zeit der Annahme.

Die Annahme eines Aufzunehmenden findet in der Regel nur an Werktagen (also mit Ausschluß von Sonn-, Fest- und Bu tagen) und zwar in der Zeit von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr statt.

Ausnahmen dürfen nur in besonderen Fällen, namentlich im Falle nicht vorherzusehender, während der Reise eingetreten Verzögerungen zugelassen werden.

2. Begleiter, Personenausweis.

Kein Begleiter darf Waffen oder Uniform tragen.

Für den Aufzunehmenden und für den Begleiter muß genügender Personenausweis mitgebracht werden.

3. Bescheinigung betreffs ansteckender Krankheiten.

Die Annahme kann verweigert werden, wenn nicht eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit darüber mitgebracht wird, daß se 6 Wochen in der Familie, dem Hause und der sonstigen Umgebung des Aufzunehmenden eine ansteckende Krankheit nicht wahrzunehm gewesen ist.

4. Kleidung.

Die Kleidungsstücke, in welchen die Aufzunehmenden in die Anstalt gelangen, werden alsbald nach erfolgter Aufnahme an d Angehörigen oder Behörden zurückgegeben.

Ausnahmsweise können jedoch Zöglinge, soweit es im einzelnen Falle für zulässig erachtet wird, im Gebrauche mitgebrachter Bekleidungsgegenstände gelassen und während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ferner von ihren Angehörigen unmittelbar mit Bekleidung versehen werden.

5. Zustand des Aufzunehmenden.

Der Aufzunehmende muß in reinlichem und ordentlichem Zustande eintreffen.

Die durch Vernachlässigungen in dieser Beziehung der Anstalt erwachsenden Kosten fallen den Beitragspflichtigen zur Last, u zwar wird denselben für die Reinigung eines unsauber Zugeführten bis auf Weiteres jedesmal eine Gebühr von 2 ₰ berechn welche zur Pflegerkasse fließt.

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Nossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.

6. Doppelte Lieferscheine.

Ueber die etwa mitgebrachten Gelder sind doppelte Lieferscheine mitzubringen, wovon der eine zu den Anstalts-Akten genommen, der andere mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird.

Fehlt der Lieferschein in einer oder in beiden Ausfertigungen, so werden die bei der Anstalt erwachsenden Schreibkosten ebenfalls den Beitragspflichtigen berechnet, und zwar bis auf Weiteres für jede fehlende Ausfertigung 25 ₰, welche zur Anstaltskasse fließen.

In diese Lieferscheine sind auch diejenigen bei der Zuführung etwa mitgebrachten Sachen einzutragen, welche an die Anstalt übergeben werden sollen (zu vergl. oben Nr. 4).

2c. 2c. 2c.

§ 6.

Verpflegbeiträge und Berechnungsgelder.

1. Beitrags- und Zahlungspflicht.

Die Zahlung der Verpflegbeiträge liegt, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings zu bestreiten sind, denjenigen ob, welche zu dessen Unterhalte verpflichtet sind.

Wer den Verpflegbeitrag zu entrichten verpflichtet ist, hat auch die sonstigen Aufwände zu tragen, welche für den Zögling zu bestreiten sind, insbesondere die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der Ausstattung beim Abgange aus der Anstalt, des etwaigen Begräbnisses.

2. Beitragspflicht der Armenverbände.

Wenn für einen in einer Landesanstalt zu Verpflegenden weder aus seinem Vermögen noch von seinen unterhaltungspflichtigen Angehörigen der vorschriftsmäßige Verpflegbeitrag aufzubringen und der unterstützungspflichtige Armenverband nicht in der Lage ist, die gerade erforderliche Pflege, Beaufsichtigung, Ausbildung oder Erziehung in anderer Weise zu beschaffen, so tritt für den unterstützungspflichtigen Armenverband nach § 33 flg. der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 die Verbindlichkeit ein, den Verpflegbeitrag an die Anstalt abzuführen und dieser gegenüber zu vertreten.

Den Ortsarmenverbänden des Königreichs Sachsen sind die Verpflegbeiträge für Personen, welche den Unterstützungswohnsitz bei ihnen haben, nur nach der Hälfte des stattfindenden Specialverpflegungsaufwandes zu berechnen. (Gesetz über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in die Landes-Heil- und Versorganstalten aufgenommenen Armen beizutragen, vom 26. Mai 1834, Punkt 4).

Der zur Leistung des Verpflegbeitrags verpflichtete Armenverband hat auch die sonstigen Aufwände zu tragen, welche den Verpflegbeitragspflichtigen treffen, insbesondere die Kosten der Zuführung, der Zurückführung, der Ausstattung beim Abgange aus der Anstalt, des Begräbnisses.

3. Höhe der Verpflegbeiträge.

Der Verpflegbeitrag beläuft sich zur Zeit und bis auf Weiteres:

a) nach dem regelmäßigen Satze für Sachsen auf 216 ℳ jährlich;
b) für Ortsarmenverbände des Königreichs Sachsen (oben Nr. 2) auf 108 ℳ jährlich;
c) für den Landarmenverband des Königreichs Sachsen auf 216 ℳ jährlich;
d) nach dem Satze für Nichtsachsen (§ 1 [3c]) auf 540 ℳ jährlich.

Ueber Aenderungen der Beitragssätze zu vergl. § 4 [1], Absatz 2.

Wegen der Verpflegbeiträge in den Pensionsabtheilungen der Anstalten Großhennersdorf und Nossen zu vergl. § 13 A.

2c. 2c. 2c.

5. Ermäßigung von Verpflegbeiträgen.

a) Verpflegbeitragsermäßigung kann nur vom Ministerium des Innern bewilligt werden.

b) Ermäßigungsgesuche von Ortsarmenverbänden sind unter Beifügung der Armenkassenrechnungen der letzten drei Jahre an die Kreishauptmannschaft einzuberichten, von welcher das Gesuch dem Ministerium des Innern gutachtlich vorzutragen ist.

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Nossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.

c) Ermäßigungsgesuche von anderer Seite sind unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse bei der Anstalt anzubringen, von welcher sie mit den Akten dem Ministerium vorgelegt werden.

d) Ermäßigung des Satzes für Nichtsachsen wird nur dann ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der Nichtsachse seinen Unterstützungswohnsitz in einem Ortsarmenverbande des Königreichs Sachsen hat oder dem Landarmenverbande des Königreichs Sachsen zur Last fallen kann und solchenfalls dem Eintritte der Verpflichtung des Orts- oder Landarmenverbandes durch Ermäßigung des von anderer Seite gezahlten Beitrags vorgebeugt werden kann.

e) Wird in einem Verpflegungsfalle eine Beitragsermäßigung ausdrücklich bewilligt oder stillschweigend dadurch gewährt, daß von einer Beitragserhöhung, die an sich einzutreten hätte, aus irgend welchem Grunde abgesehen wird, so gilt der weniger gezahlte Betrag keineswegs für erlassen, sondern es bleibt Nachforderung desselben nach Maßgabe des jeweiligen vollen Beitragssatzes (Nr. 3 a bis d verbunden mit § 4 [1]) für jeden der nachstehend unter Nr. 6 bemerkten Fälle vorbehalten.

Dasselbe gilt hinsichtlich des durch den Armenverbandsbeitrag (Nr. 3 b u. c) nicht gedeckten Theils des jeweiligen vollen Beitragssatzes (Nr. 3 a u. d verbunden mit § 4 [1]).

6. Nachzahlungsanspruch.

Von dem nach Nr. 5 c vorbehaltenen Nachforderungsrechte wird in jedem von folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

a) wenn dem Zöglinge oder einem Angehörigen desselben, welcher zu seinem Unterhalte verpflichtet war, Vermögen zufällt, oder wenn Vermögen, welches an einer von diesen Stellen vorhanden war, verschwiegen worden ist;

b) wenn der Zögling verstirbt, ehe er als entlassen vom Personalbestande abgeschrieben worden ist.

Versetzung in eine andere Landesanstalt gilt nicht als Entlassung und schließt daher den Nachzahlungsanspruch nicht aus. Dasselbe gilt von nur zeitweiliger Abwesenheit aus der Anstalt.

(zu vergl. insbesondere § 13 B Beurlaubung).	(zu vergl. insbesondere § 13 A Familienpflege, § 13 B Beurlaubung).

Die Fälligkeit der Nachforderung tritt im Falle b mit dem Tode des Zöglings, im Falle a nicht eher ein, als bis die dort bemerkten Umstände zur Kenntniß des Ministeriums des Innern oder doch der Anstalt gekommen sind. Zuvor beginnt eine etwaige Verjährung nicht zu laufen.

2c. 2c. 2c.

7. Einzahlung der Verpflegbeiträge.

a) Die Verpflegbeiträge sind im Voraus in einvierteljährlichen Theilzahlungen am 2. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober jedes Jahres kosten- und portofrei an die Anstalt einzuzahlen.

Sofort bei der Aufnahme ist der Verpflegbeitrag vom Tage derselben bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine zu entrichten.

Der Tag der Aufnahme ist, ebenso wie der Tag des Abgangs, in allen Fällen voll zu rechnen.

b) Verpflegbeiträge, welche von Gemeinden oder sonst aus öffentlichen Kassen abzuentrichten sind, müssen

auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni in der zweiten Hälfte des April,

auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember in der zweiten Hälfte des Oktober

jedes Jahres eingehen. Zu vergl. jedoch Nr. 8 a.

2c. 2c. 2c.

c) Die von Kreishauptmannschaften für Landarme zu bezahlenden Verpflegbeiträge werden jedesmal erst am Jahresschlusse, und nicht vor Mitte Dezember, eingezahlt. Zu vergl. jedoch Nr. 8 a.

2c. 2c. 2c.

d) Bei solchen Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungsstellen, bei welchen diese verpflichtet sind, die Postscheine als giltige Rechnungsbelege anzusehen (Verordnung vom 2. Juli 1877, G.- u. V.-Bl. S. 243, und vom 6. Dezember 1879, G.- u. V.-Bl. S. 417), ist Quittung nicht zu ertheilen.

8. Abrechnung über Verpflegbeiträge.

a) Beim Abgange eines Zöglings wird über den Verpflegbeitrag bis mit dem Tage des Abganges abgerechnet, etwa verbleibender Bestand, soweit nicht der Anstalt gegen die an sich Rückempfangsberechtigten Nachforderungen zustehen, herausgezahlt, Mehraufwand dagegen eingezogen.

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Nossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.

b) Ueberschießende Bestände, welche den Betrag von 1 ℳ nicht übersteigen, werden, wenn die Herauszahlung nicht ohne Kostenaufwand geschehen kann, der allgemeinen Zöglingskasse der Anstalt überwiesen.

Dasselbe gilt von Defectposten, welche sich zu Gunsten einzelner Zöglinge oder der für sie Beitragspflichtigen in Folge der Rechnungsprüfung herausstellen.

9. Berechnungsgelder.

a) Zur Bestreitung von Nebenbedürfnissen und Annehmlichkeiten können neben dem Verpflegbeitrage Berechnungsgelder eingezahlt werden.

b) Ueber dieselben wird jedesmal am Schlusse des Kalenderjahres abgerechnet. Hierbei werden Ersparnisse auf die folgende Zeit gutgerechnet.

Beim Abgange gilt für die Abrechnung über die Berechnungsgelder das unter 8ª Bemerkte.

Hinausgabe, bez. Vorlegung einer Abrechnung über die Berechnungsgelder erfolgt außer beim Abgange nur auf ausdrückliches Verlangen des Einzahlers nach dem regelmäßigen Jahresabschlusse.

§ 7.

Freistellen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a) Für die auf ganzen Freistellen verpflegten Zöglinge haben die nach § 6 [1 u. 2] an sich Beitragspflichtigen weder Verpflegbeiträge zu leisten, noch die im zweiten Absatze von Nr. 1 und im dritten Absatze von Nr. 2 des § 6 bemerkten sonstigen Aufwände zu tragen, ausgenommen die Kosten der Zuführung und der Zurückführung.

Die übrigen dort erwähnten Aufwände und die Verpflegkosten werden, insoweit nicht bezüglich einzelner Stiftungen etwas Besonderes bestimmt ist, von derjenigen Seite bestritten, von welcher die Freistelle unterhalten wird, wenn aber eine vollständige Abfindung der Anstalt erfolgt ist, von letzterer.

b) Bei Theilfreistellen haben die nach Nr. 1 und 2 des § 6 Beitragspflichtigen einen bestimmten Theil des Verpflegbeitrags, außerdem aber vollständig die im zweiten Absatze von Nr. 1 und im dritten Absatze von Nr. 2 des § 6 bemerkten sonstigen Aufwände zu tragen.

c) Sowohl ganze als Theilfreistellen können nur mit solchen Personen besetzt werden, welche entweder bereits aufgenommen oder doch zur Aufnahme völlig geeignet sind.

2c. 2c. 2c.

f) Eine Freistelle, deren Inhaber noch nicht endgiltig vom Bestande der Anstalt abgeschrieben ist, gilt nicht als erledigt und kann daher noch nicht wieder besetzt werden.

Dies gilt namentlich auch von

den Beurlaubten (zu vergl. § 13 B).

den in Familienpflege Untergebrachten (zu vergl. § 13 A) und den Beurlaubten (zu vergl. § 13 B).

2. Besondere Bestimmungen.

a) Diejenigen ganzen und Theilfreistellen, welche stiftungsgemäß von dem Ministerium des Innern zu besetzen sind, werden vorzugsweise solchen durch Fleiß und gute Aufführung sich auszeichnenden bedürftigen Zöglingen gewährt, für welche bereits eine Zeit lang Verpflegbeiträge

Die Besetzung der von weiland Ihren Majestäten König Johann und Königin Amalie unter dem Namen Marienstiftung bei der vormaligen Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder zu Hubertusburg gegründeten, im Jahre 1889 mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des

a) Die Besetzung der von dem Geheimen Rathe und Kammerherrn Grafen von Wallwitz gegründeten ganzen Freistelle steht „in der Eigenschaft eines Majorats" den Nachkommen desselben, jetzt der Familie von Nostitz-Wallwitz, zu.

b) Die den Besitzern der Schönburg-

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Nossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.
von ärmeren Beitragspflichtigen bezahlt worden sind. b) Die vom Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg begründeten beiden ganzen Freistellen für Blinde, welche aus den Schönburg'schen Receßherrschaften oder aus anderen Theilen des Königreichs Sachsen gebürtig oder daselbst wohnhaft sind, werden von den Nachfolgern des Stifters vergeben. c) Die Theilfreistellen, welche die Stände des Meißner Kreises durch theilweise Verpflegbeitragszahlung unterhalten, werden von letzteren selbst vergeben.	Königs auf die Anstalt Nossen übertragenen, ganzen Freistelle steht stiftungsgemäß jetzt dem Ministerium des Innern zu.	schen Receßherrschaften für drei aus denselben gebürtige Knaben gegen Zahlung der geordneten Verpflegbeiträge eingeräumten Stellen (ganze Freistellen) werden von dem Fürsten von Schönburg-Waldenburg besetzt, und zwar bis auf Widerruf seiten desselben durch das Comité der Marien- und Alfred-Stiftung zu Waldenburg. Dasselbe gilt von denjenigen beiden ganzen Freistellen, welche Fürst Otto Victor von Schönburg-Waldenburg durch einmalige Einzahlung gestiftet hat. Dieselben sind bestimmt für Knaben, welche „aus den Schönburg'schen Receßherrschaften oder aus anderen dem Stifter im Königreiche Sachsen zugehörigen Besitzungen" gebürtig sind. Die Besetzung steht den Nachfolgern des Stifters im Besitze der Herrschaft Waldenburg zu, welche jedoch ihre Befugnisse durch ihre Behörden, oder sonst von ihnen dazu beauftragte Personen, sofern diese innerhalb der erwähnten Besitzungen sich aufhalten, ausüben lassen können.

§ 8.

Verkehr der Anstalt und der Zöglinge mit deren Angehörigen.

1. Auskunftsertheilung über Zöglinge.

a) Bei etwaiger schwerer Erkrankung eines Zöglings oder sonst bei dringlichem Anlasse werden die Angehörigen alsbald benachrichtigt.

2c. 2c. 2c.

e) Regelmäßig giebt die Anstalt bei der vierteljährlichen portofrei erfolgenden Zusendung der Censuren zugleich kurze Nachricht über das Befinden des Zöglings. Zöglinge, welche schreiben können, fügen einen Brief bei.

Die Empfänger senden die Censuren spätestens nach 6 Wochen frankirt an die Anstalt zurück und legen einen Brief an den Zögling bei, geben auch dabei jedesmal genau die Adresse an, unter welcher die Nachricht das nächste Mal von der Anstalt abgesendet werden soll. Unterlassung der Censurenrücksendung oder der Adressenangabe gilt als Verzicht auf fernere Nachricht.

f) Stellt sich die volle Bildungsunfähigkeit des Zöglings heraus, so werden die Beitragspflichtigen (§ 6 1. 2.) hiervon in Kenntniß gesetzt.

2. Besuche.

a) Der Zögling kann nach Anmeldung bei der Anstalt besucht werden, wenn der Besuch ohne Störung für den Anstaltsbetrieb ist und auch sonst unbedenklich erscheint.

a) Zum Besuche der Zöglinge werden auch Angehörige derselben nur in größeren Zwischenräumen und nur dann zugelassen, wenn sie vorher die Genehmigung schriftlich eingeholt und erlangt haben, auch sich genügend ausweisen.

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Rossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.

b) Dem Anstaltsvorstande steht es frei, die Unterredung nur in Gegenwart eines Beamten stattfinden zu lassen.

c) Die etwa für den Zögling mitgebrachten Gegenstände sind an geordneter Stelle zu übergeben.

Genußmittel dürfen Zöglingen der Anstalt Bräunsdorf nicht mitgebracht werden.

d) Den Zöglingen darf seiten der Besuchenden nichts zugesteckt werden.

e) Zöglinge mit aus der Anstalt zu nehmen, ist den Besuchern nur mit besonderer Genehmigung des Anstaltsvorstandes gestattet, welche auch im Falle der Unbedenklichkeit in der Regel nur Sonn- oder Feiertags ertheilt wird.

e) Zöglinge mit aus der Anstalt zu nehmen darf nicht gestattet werden.

2c. 2c. 2c.

3. Besuche von Zöglingen bei ihren Angehörigen.

a) Den Zöglingen können Besuche bei ihren Angehörigen gestattet werden und zwar zu den drei hohen Festen auf Tage, während des Ferienmonats auf Wochen.

Außerdem darf ein solcher Besuch in der Regel nur noch bei schweren Erkrankungsfällen oder bei Todesfällen in der Familie des Zöglings gestattet werden.

Besuche bei ihren Angehörigen werden den Zöglingen der Anstalt Bräunsdorf nicht gestattet.

b) Bezügliche Anträge sind so zeitig einzureichen, daß dem Antragsteller die Entschließung darauf noch rechtzeitig zugehen kann.

c) Die Abholung und Zurückführung der betreffenden Zöglinge hat von zuverlässigen Personen zu der festgesetzten Zeit zu geschehen.

Bei der Rückkehr ist durch eine Bescheinigung der in § 5[3] erwähnten Art nachzuweisen, daß in der Familie und dem Hause, wo der Zögling sich aufgehalten hat, und in der Umgebung seit 6 Wochen eine ansteckende Krankheit nicht wahrzunehmen gewesen ist.

Ist jedoch in dieser Zeit daselbst eine ansteckende Krankheit aufgetreten, so ist die Anstalt hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, die Zuführung aber so lange zu unterlassen, bis die erwähnte Bescheinigung beigebracht werden kann.

d) Der Verpflegbeitrag ist für die Zeit, während deren der Zögling sich auf Besuch außerhalb der Anstalt aufhielt, ungemindert weiter zu zahlen.

§ 9.
Versetzung.

2c. 2c. 2c.

4. Kosten.

Die Kosten der Versetzung in eine andere Landesanstalt sind nur dann von den Verpflegbeitragspflichtigen einzuziehen, wenn die Versetzung von ihnen beantragt oder doch veranlaßt oder durch den Zögling oder seinen Zustand veranlaßt worden ist.

2c. 2c. 2c.

7. Versetzungen innerhalb der Blindenanstalten.

Versetzungen aus der Anstalt zu Dresden in eine Außenabtheilung oder umgekehrt, oder aus einer Außenabtheilung in die andere sind der Anstaltsdirection überlassen.

Die Kosten solcher Versetzungen trägt in allen Fällen die Anstalt.

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Nossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.

§ 10.
Entlassung.

1. Entlassung auf Entschließung des Anstaltsvorstandes.

Auf Entschließung des Anstaltsvorstandes erfolgt die Entlassung eines Zöglings

a) wenn der Zögling diejenige Ausbildung erlangt hat, zu der er vermöge seiner Beanlagung fähig ist.

b) wenn es sich zeigt, daß der Zweck der Aufnahme an dem Zöglinge nicht erreicht werden kann.

b) wenn der Zögling nach seinem Alter bez. seiner körperlichen Entwickelung der Anstalt entwachsen ist.

a) wenn der Zweck der Anstaltserziehung für erreicht anzusehen ist.

b) sobald der Zögling das 20. Lebensjahr erfüllt.

2c. 2c. 2c.

2. Entlassung auf Entschließung des Ministeriums.

Die Entschließung des Ministeriums des Innern ist vorher mittels gutachtlichen Berichts einzuholen, wenn die Entlassung aus einem anderen Grunde, als den unter 1 aufgeführten nöthig erscheint oder von zuständiger Seite beantragt wird.

Vom Ministerium des Innern kann Entlassung jedes Zöglings aus allgemeinen Verwaltungsrücksichten jederzeit verfügt werden.

2c. 2c. 2c.

4. Abholung.

Bedarf der Zögling der Abholung, so haben auf diesfallsige Aufforderung innerhalb der hierbei bestimmten Frist die Angehörigen des Zöglings, bez. deren Vertreter, oder die betheiligte Behörde die Abholung des Zöglings ohne Weigerung zu veranstalten, andernfalls aber sich zu gewärtigen, daß die Rücksendung des Zöglings auf Kosten der Beitragspflichtigen von der Anstalt ausgeführt wird.

Auch bei der Abholung dürfen die Begleiter weder Waffen noch Uniform tragen.

2c. 2c. 2c.

8. Verfahren mit den Sachen.

Die der Anstalt zugehörigen, in des Zöglings Gebrauch gewesenen Sachen werden zurückbehalten, insoweit es nicht in geeigneten Fällen für nöthig erachtet wird, ihm unentgeltlich in deren Besitze zu lassen.

Dasjenige, was etwa für den Zögling der Anstalt übergeben wurde, wird, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

9. Ausstattung.

Soweit nöthig wird der zu Entlassende, wenn der Fall dazu angethan ist, auch mit weiterer Bekleidung, mit Lagerstätte, Handwerkszeug und dergleichen ausgestattet.

2c. 2c. 2c.

Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von den Verpflegbeitragspflichtigen zu erstatten.

10. Spargeld.

Das etwaige Spargeld Entlassener wird diesen selbst, oder, falls dies nicht räthlich erscheint, ihren gesetzlichen Vertretern verabfolgt.

2c. 2c. 2c.

12. Abrechnung.

Wegen der Abrechnung über die Verpflegbeiträge zu vergl. § 6 [8].

Ueber die Berechnungsgelder zu vergl. § 6 [9].

13. Fürsorge für Entlassene.

Für entlassene Zöglinge, welche fortdauernder Fürsorge würdig und bedürftig sind, wird von der Anstalt auf Kosten der bestehenden Unterstützungskasse in angemessener Weise Fürsorge getragen, sie in ihrer Thätigkeit und ihrem Erwerbe zu erhalten und zu unterstützen und, soweit möglich, der ferneren Unterstützung ihrer Armenverbände zu entheben oder doch den letzteren diese Sorge wesentlich zu erleichtern.

13. Entlaßschein 2c.

Jeder von der Anstalt Bräunsdorf zu Entlassende erhält einen Entlaßschein.

2c. 2c.

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Nossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.

Für erwerbsunfähige oder nur beschränkt arbeitsfähige Blinde wird von der Verwaltung der erwähnten Unterstützungskasse ein Asyl in Königswartha unterhalten.

Weder den Fürsorgebedürftigen selbst, noch den Armenverbänden steht ein Anspruch auf eine Unterstützung der vorbezeichneten Art zu.

§ 11.

Todesfall.

1. Benachrichtigungen.

Wenn ein Zögling verstirbt, so sind dessen Angehörige, da nöthig durch Vermittelung ihrer Ortsbehörde, davon, sowie von dem Tage und der Stunde der Beerdigung in Kenntniß zu setzen.

2. Leichenschau und Leichenöffnung.

Der Leichnam jedes in der Anstalt oder in einer Zubehörung derselben verstorbenen Zöglings wird vom Anstaltsarzte besichtigt und geöffnet.

2c. 2c. 2c.

3. Beerdigung.

Die Beerdigung ist nach den Vermögensverhältnissen der Angehörigen des verstorbenen Zöglings und, soweit thunlich und angemessen, nach deren Wunsche einzurichten; auch bleibt den Angehörigen daran theilzunehmen unbenommen.

Die Begräbnißkosten haben Diejenigen zu tragen, von welchen die Verpflegbeiträge zu bezahlen waren (§ 6 [1]).

2c. 2c. 2c.

6. Wegfall jedes Erbanspruchs.

Unbeschadet der etwaigen Nachforderung von Verpflegbeiträgen oder der Ansprüche aus sonstigen Aufwänden für den Verstorbenen werden Erbansprüche seiten der Anstalt an die Verlassenschaft von Zöglingen nicht erhoben.

7. Abrechnung.

Den Angehörigen oder der betheiligten Behörde ist baldigst die Abrechnung über die Verpflegbeiträge, Begräbnißkosten und sonstigen besonderen Aufwände für den Verstorbenen zuzustellen. Uebrigens ist nach § 6 [8] zu verfahren.

Kommt ein Nachzahlungsanspruch in Frage (§ 6 [6]), so ist derselbe in der Abrechnung ausdrücklich vorzubehalten.

8. Spargeld und etwaiger sonstiger Nachlaß.

Spargeld und etwaiger sonstiger Nachlaß des Verstorbenen wird in der Anstalt, soweit nicht davon die Begräbnißkosten oder etwa rückständige oder nachzufordernde Verpflegbeiträge oder sonstige Aufwände für den Verstorbenen zu decken sind, an die zur Regelung des Nachlasses zuständige Behörde übersendet, dafern das zu Uebersendende einschließlich des davon mit zu bestreitenden Uebersendungsportos den Betrag von 1 ℳ erreicht.

Ist Letzteres nicht der Fall, so wird der Ueberschuß zur allgemeinen Zöglingskasse gezogen.

Gegenstände, welche etwa für den Zögling der Anstalt übergeben wurden, werden, soweit noch vorhanden und brauchbar, zurückgegeben.

Ausgenommen von der Rückgabe bleiben solche Gegenstände, von welchen Ansteckung zu befürchten ist.

2c. 2c. 2c.

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Nossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.

§ 13.

Besondere Einrichtungen.

A. Außenabtheilungen.

Der Direktion der Blindenanstalt zu Dresden sind zugleich nachstehende Außenabtheilungen unterstellt:

1. Die Blindenvorschule zu Moritzburg mit der Bestimmung: blinde Kinder beiderlei Geschlechts von derjenigen Altersstufe an, wo sie einer methodischen Behandlung bedürftig werden (in der Regel das 6. Lebensjahr) zum späteren Uebergange in die Anstalt zu Dresden vorzubereiten;

2. die Abtheilung für ältere männliche Blinde in Moritzburg, welche das Alter der Volksschulpflicht (abgesehen von der Fortbildungsschulpflicht) bereits hinter sich haben, zu vorzugsweise gewerblicher Ausbildung;

3. die Abtheilung zu Königswartha für schwachbeanlagte Kinder;

4. die Abtheilung zu Königswartha für ältere weibliche Blinde, welche das Alter der Volksschulpflicht bereits hinter sich haben, zu vorzugsweise gewerblicher Ausbildung.

A. Pensionsabtheilungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bei den Anstalten zu Großhennersdorf und Nossen bestehen Pensionsabtheilungen für Bemitteltere (zu vergl. § 6[3]).

Für diese Pensionsabtheilungen gelten, soweit nicht im Nachstehenden unter 2 bis 4 etwas Besonderes bestimmt ist, die im Allgemeinen für die Anstalt getroffenen Bestimmungen ebenfalls.

2. Verpflegung etc.

Die Zöglinge der Pensionsabtheilungen nehmen am Unterrichte und der Beschäftigung der übrigen Zöglinge Theil, erhalten aber besondere Wartung und Pflege, weshalb höchstens fünf von ihnen einem Pfleger oder einer Pflegerin zugetheilt werden, sowie bevorzugte Kost.

Soweit sie behufs dieser besonderen Wartung und Verpflegung der räumlichen Absonderung von den übrigen Zöglingen bedürfen, werden ihnen Wohn- und Schlafräume getrennt von denen der übrigen Zöglinge gewährt.

Kleidung und Leibwäsche erhalten die Zöglinge der Pensionsabtheilung nicht von der Anstalt.

3. Verpflegbeiträge.

Die Höhe derselben beträgt zur Zeit für Sachsen 450 ℳ jährlich, für Nichtsachsen 900 ℳ jährlich.

Ermäßigung dieser Verpflegbeiträge findet nicht statt.

4. Berechnungsgeld.

Für die Zöglinge der Pensionsabtheilungen muß Berechnungsgeld eingezahlt werden.

Von dem Berechnungsgelde wird unter Anderem bestritten:

A. Unterbringung in Familienpflege.

1. Voraussetzung.

Jüngere Zöglinge, welche für die Erziehung in einer Familie besser geeignet erscheinen, als für die Anstaltserziehung, können nach Gehör des Beamtenconvents in Familienpflege gegeben werden.

2c. 2c.

3. Die Pflege-Eltern.

Dieselben sind auf das Sorgfältigste auszuwählen. Ihre Pflichten und die Höhe des Pflegegeldes, welches aus der Anstaltskasse zu zahlen ist, werden vertragsmäßig festgesetzt.

Dabei ist den Pflege-Eltern auch die halbjährliche Einreichung eines Zeugnisses über die Führung des Zöglings zur Pflicht zu machen.

2c. 2c.

5. Die Verpflegbeiträge werden fortgesetzt zur Anstalt eingehoben.

2c. 2c.

7. Verhältniß zur Anstalt.

Die in Familienpflege untergebrachten Zöglinge verbleiben im Anstaltsverbande und werden beim Bestande der Anstalt als zeitweilig Abwesende behandelt. (Zu vergl. § 6[6]).

8. Ueberwachung.

Geeignete Geistliche und Lehrer werden um Mitüberwachung der in Familienpflege gegebenen Zöglinge und ebenfalls um halbjährliche Einsendung von Zeugnissen über die Führung derselben ersucht.

Außerdem besucht dieselben von Zeit zu Zeit, mindestens alljährlich ein Mal, der Anstaltsvorstand oder in dessen Auftrage ein Lehrer der Anstalt.

2c. 2c.

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Nossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.

neue Kleidung und Leibwäsche,
die Instandhaltung der alten dergl.,
ein bestimmter regelmäßiger Beitrag zur allgemeinen Zöglingskasse, aus welcher gemeinsame Annehmlichkeiten bezahlt werden.

Geringfügige Ausbesserungen an der Kleidung und Leibwäsche dürfen auch für Zöglinge der Pensionsabtheilungen auf Anstaltskosten, also ohne besondere Vergütung aus dem Berechnungsgelde, bewirkt werden.

Das Berechnungsgeld für Zöglinge der Pensionsabtheilungen beträgt bis auf Weiteres mindestens 120 ℳ jährlich, auf welchem Betrage es fortlaufend zu erhalten ist, auch wenn die Angehörigen neue Kleidung und Leibwäsche selbst beschaffen sollten.

Für dasselbe gelten die Bestimmungen in § 6[9] ebenfalls.

B. Tagesschüler.

Inwieweit Personen, welche zur Aufnahme in die volle Anstaltsverpflegung nicht geeignet sind, doch als sogenannte Tagesschüler an der Ausbildung in der Anstalt theilnehmen können und unter welchen besonders zu vereinbarenden Bedingungen dies geschehen soll, unterliegt im einzelnen Falle der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

B. Beurlaubung.

1. Beurlaubung als Vorstufe der Entlassung.

In geeigneten Fällen

B. Beurlaubung.

1. Beurlaubung als Vorstufe der Entlassung.

In der Regel

geht der Entlassung ein Versuch mittels Beurlaubung voraus, um zu prüfen, ob die in der Anstalt erzielten Ergebnisse der Erziehung, bez. Ausbildung sich auch in den mannigfachen Berührungen außerhalb der Anstalt bewähren.

2. Entschließung über die Beurlaubungen.

a) Die Entschließung darüber, ob und bez. zu welchem Zeitpunkte ein Zögling zu beurlauben sei, ist dem Anstaltsvorstande nach Gehör des Beamtenconvents überlassen.

2c. 2c. 2c.

3. Urlaubsunterkommen.

a) Vorbedingung der Beurlaubung ist die Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens.

2c. 2c. 2c.

f) Dem Zöglinge und seinen Angehörigen gegenüber ist rücksichtlich des Urlaubsunterkommens, sowie einer etwaigen Aenderung desselben das Ermessen des Anstaltsvorstandes maßgebend.

2c. 2c. 2c.

5. Verfahren mit den Sachen.

Die der Anstalt gehörigen, in des Zöglings Gebrauch gewesenen Sachen werden zurückbehalten.

6. Ausstattung.

Der Zögling erhält bei der Beurlaubung zwei vollständige Anzüge und dreifache Leibwäsche, sowie das etwa erforderliche Handwerkszeug und dergleichen.

I. Die Blindenanstalt.	II. Die Anstalten Großhennersdorf und Nossen.	III. Die Anstalt Bräunsdorf.

Der Aufwand wird, und zwar auch bei wiederholter Beurlaubung, von den Leistung der Verpflegbeiträge Verpflichteten (§ 6 [1 u. 2]) eingehoben.

Sind für einen als Lehrling untergebrachten Zögling wegen des Lehrverhältni noch weitere Kosten aufzuwenden, so werden auch diese von den Verpflegbeitragspflichti eingehoben.

7. Spargeld.

Das etwaige Spargeld eines Beurlaubten bleibt in der Verwaltung der Anst zurück. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

10. Abrechnung.

Dasjenige, was in § 6[8] über die Abrechnung bestimmt ist, gilt auch bei der Be laubung.

11. Verpflegbeiträge.

Auf die Zeit, während welcher der Zögling beurlaubt ist, werden Verpflegbeitr für ihn nicht beansprucht, vorausgesetzt, daß die Beurlaubung länger als eine W dauert.

12. Fortdauer der Zugehörigkeit zur Anstalt.

Die Beurlaubten gehören zum Personalbestande der Anstalt (zu vergl. § 6[5]).

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

14. Dauer der Urlaubszeit.

Die Urlaubszeit währt in der Regel zwei Jahre, vom Beginne des ersten Urla an gerechnet. Sie kann aber unter Umständen gleich anfänglich auf eine längere Da erstreckt oder auch nachträglich verlängert bez. abgekürzt werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

15. Rücknahme vom Urlaube.

a) Treten während der Beurlaubung Umstände ein, welche die Fortsetzung derse ausschließen oder doch bedenklich machen, so wird der Beurlaubte in die Anstalt zur genommen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

18. Beurlaubung auf das Staatsg

a) Confirmirte Zöglinge, welche zum Dienste in der Landwirthschaft eig können an Stelle auswärtiger Beurlaub mit Zustimmung der Staatsgutsverwalt auf das Staatsgut beurlaubt werden.

ꝛc. ꝛc.

d) Nachfolgende Beurlaubu nach Außen.

Daß ein nach Punkt a Beurlaul unter Umständen nur einen Theil sei Urlaubszeit beim Staatsgute, den übri Theil anderwärts in Urlaub zubringt, nicht ausgeschlossen.

Es wird dem betreffenden Zögli solchenfalls die Dauer seiner Beurlaub zum Staatsgute auf die zweijährige U laubszeit überhaupt angerechnet.

Nr. 50. Bekanntmachung,

eine Abänderung der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betreffend;

vom 5. Dezember 1891.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Präsident der Oberrechnungskammer aus der 11. Gruppe in die 10. Gruppe der II. Klasse der Hofrangordnung versetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 5. Dezember 1891.

Gesammtministerium.

v. Gerber.

Meister.

Nr. 51. Verordnung,

die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. Dezember 1891.

Nachdem der bisherige Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 4. städtischen Wahlkreis verstorben ist, macht sich eine anderweite Wahl in diesem Wahlkreise erforderlich.

Es wird daher deren Veranstaltung hierdurch angeordnet und als Tag der Abstimmung

der 7. Januar 1892

festgesetzt.

Zum Wahlkommissar ist

der Amtshauptmann Le Maistre zu Pirna

ernannt worden.

Dresden, am 7. Dezember 1891.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Paulig.

Nr. 52. Verordnung,

die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend;

vom 15. Dezember 1891.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

„Arzneitaxe für das Königreich Sachsen.
Zwölfte Auflage."

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht und Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1892 an ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmaceutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer künftigen Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Auch haben die Apotheker bei 30 ℳ Strafe dafür zu sorgen, daß die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare der Taxe anzuheften sind, in der Offizin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldbuße bis zu 150 ℳ (§ 148, 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 3. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Prozente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren, unterliegen einer Geldbuße bis zu 150 ℳ oder bei erschwerenden Umständen einer Haftstrafe bis zu vier Wochen.

Einer gleichen Strafe unterliegen Apotheker, welche solchen Personen, die, ohne Aerzte oder Wundärzte zu sein, die Heilkunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile bewilligen, oder mit Personen der gedachten Art auf gewisse Prozente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren.

§ 4. Alle früheren, die Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 15. Dezember 1891.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Körner.

Nr. 53. Verordnung,

die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betreffend;

vom 15. Dezember 1891.

Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue thierärztliche Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel:

„Thierärztliche Arzneitaxe für das Königreich Sachsen. Siebente Auflage."

in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht und Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1892 an ihre Forderungen für thierärztliche Arzneimittel, beziehentlich pharmaceutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maßgabe dieser Taxe und ihrer künftigen Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Auch haben die Apotheker bei 30 ℳ Strafe dafür zu sorgen, daß die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare anzuheften sind, in der Offizin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Diese Taxe und deren Nachträge haben auch bei der Feststellung bezüglicher Liquidationen der Thierärzte zum Anhalt zu dienen.

§ 3. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ (§ 148, 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 4. Alle früheren, die thierärztliche Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden andurch aufgehoben.

Dresden, den 15. Dezember 1891.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Körner.

Nr. 54. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892 betreffend;

vom 15. Dezember 1891.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

&c. &c. &c.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G.- u. V.-Bl. S. 176 flg.) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1892 sind, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode $18\frac{9}{9}\frac{2}{3}$ zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
b) die Einkommensteuer,
c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen und die Verbrauchsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerke,
e) die Erbschaftssteuer,
f) der Urkundenstempel.

§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1891 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode $18\frac{9}{9}\frac{2}{3}$ zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15. Dezember 1891.

Albert.

LS

Julius Hans von Thümmel.

Nr. 55. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 15. Dezember 1891.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe nunmehr in folgender Weise zusammengesetzt:

Es sind gewählt worden:

a) aus der ersten Kammer:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
der Oberlandesgerichtspräsident Degner aus Dresden,	der Rittmeister von Bodenhausen auf Pöhl,
der Rittergutsbesitzer Peltz auf Ramsdorf,	der Bürgermeister Dr. Böhme aus Freiberg,
der Rittergutsbesitzer von Trützschler auf Dorfstadt;	der Handelskammerpräsident, Commerzienrath Hultzsch aus Dresden;

b) aus der zweiten Kammer:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
der Geheime Rath Dr. Haberkorn aus Zittau,	der Gutsbesitzer, Oekonomierath Uhlemann aus Görlitz,
der Bürgermeister Bönisch aus Dresden.	der Handelskammerpräsident Georgi aus Mylau.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Bürgermeister Bönisch zum Vorsitzenden, den Oberlandesgerichtspräsidenten Degner aber zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Errichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird Solches und daß in der Person des bei dieser Kasse angestellten Buchhalters,

des Rechnungsraths Friedrich Otmar Dittrich,

eine Aenderung nicht eingetreten ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 15. Dezember 1891.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Wolf.

Nr. 56. Bekanntmachung,

die Umbezirkung der Parochie Leipzig-Volkmarsdorf aus der Ephorie Leipzig II in die Ephorie Leipzig I betreffend;

vom 17. Dezember 1891.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister ist die aus dem gleichnamigen Ortstheile von Leipzig bestehende Parochie Leipzig-Volkmarsdorf nach ihrer Selbstständigmachung mittelst Auspfarrung aus der Parochie Schönefeld dem Bezirke der Ephorie Leipzig II entnommen und vom

1. Januar 1892

an der Ephorie Leipzig I zugewiesen worden.

Dresden, am 17. Dezember 1891.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

v. Berlepsch.

Schnell.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.